

EINE KOORDINIERTE STUDIE VON FRANCE TERRE D'ASILE

# Das Asylrecht für Kinder innerhalb der Europäischen Union



Eine vergleichende Studie innerhalb der 27 Länder  
der Europäischen Union





Diese Studie wurde erstellt unter Aufsicht von

**Laurent DELBOS** (France terre d'asile), Projektkoordinator,

und auf Grundlage durchgeführter Forschungsarbeiten in Zusammenarbeit mit nationalen Kontaktstellen von

**Marine CARLIER** (France terre d'asile - **FRANKREICH**)

**Maria de DONATO** (Consiglio Italiano per i Rifugiati - **ITALIEN**)

**Julia IVAN** (Hungarian Helsinki Committee - **UNGARN**)

**Maria KSIAZAK** (International Humanitarian Initiative Foundation - **POLEN**)

**Miltos PAVLOU** (Institute for Rights, Equality & Diversity - **GRIECHENLAND**)

**Vineta POLATSIDE** (Shelter. Safe house - **LETTLAND**)

**Sonja WELP** (Terre des Hommes - **DEUTSCHLAND**)

Der Bericht wurde in Zusammenarbeit mit **Alix PIERARD**  
und **Caroline ROUBLIN** verfasst (France terre d'asile)

Der vollständige Bericht ist verfügbar unter <http://www.france-terre-asile.org/dam27>



Das Projekt wird kofinanziert vom Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft  
der Europäischen Union



*Die in diesem Dokument geäußerten Ansichten sind ausschließlich die Ansichten der Autoren und nicht  
die der Europäischen Kommission oder ihrer Dienststellen.*



Mit der Unterstützung der *Fondation pour l'enfance*

# INHALT

DANKSAGUNG .....	6
<b>EINLEITUNG</b> .....	7
Kontext.....	7
Methodik .....	8
<b>1. ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER ASYLVERFAHREN FÜR UNBEGLEITETE KINDER</b> ■ .....	9
1.1. Hindernisse beim Zugang zum Verfahren .....	9
1.2. Kindspezifische Informationen zum Verfahren .....	10
1.3. Hauptspezifitäten von Asylverfahren bei unbegleiteten Kindern .....	10
<b>2. STATISTIK UND PROFILE</b> ■ .....	11
2.1. Anträge .....	11
2.2. Entscheidungen .....	11
<b>3. GESETZLICHE VORMUNDSCHAFT</b> ■ .....	15
3.1. Die verschiedenen Modelle gesetzlicher Vormundschaft .....	15
3.2. Fachkenntnis und Qualifikation der Vertreter .....	18
3.3. Wechsel der Vertreter und der Überwachung.....	19
<b>4. DUBLIN-II-VERORDNUNG</b> ■ .....	20
4.1. An andere Mitgliedstaaten überstellte unbegleitete Kinder gemäß Dublin-II-Verordnung.....	20
4.2. Umsetzung der Rückführung (bei Bedarf).....	21
4.3. Aufnahme zurückgeführter unbegleiteter Kinder gemäß Dublin-II-Verordnung .....	21
<b>5. BETREUUNG UND UNTERBRINGUNG WÄHREND DES VERFAHRENS</b> ■ .....	22
5.1. Unterbringung unbegleiteter asylsuchender Kinder .....	22
5.2. Rechtlicher Beistand für unbegleitete asylsuchende Kinder .....	24
5.3. Ärztliche und psychologische Betreuung.....	26
5.4. Freiheitsentziehung unbegleiteter asylsuchender Kinder.....	27
<b>6. HAUPTBEFRAGUNG</b> ■ .....	29
6.1. Durchführung von Befragungen .....	29
6.2. Schulung und Fachkenntnis von Asylsachbearbeitern bei Anträgen von Kindern.....	30
6.3. Bedingungen bei der Befragung.....	32
<b>7. ENTSCHEIDUNGEN UND DEREN KONSEQUENZEN</b> ■ .....	35
7.1. Kinderspezifische Aspekte der Entscheidungen.....	35
7.2. Mitteilung der Entscheidungen .....	37
7.3. Berufung .....	38
7.4. Mögliche Ergebnisse des Verfahrens .....	39
7.5. Familienzusammenführung.....	40
<b>8. ASYLSPEZIFISCHE ASPEKTE AN DER GRENZE</b> ■ .....	43
8.1. Zugang zum Asylverfahren an der Grenze .....	43
8.2. Vormundschaft an der Grenze .....	43
8.3. Befragung an der Grenze.....	44
8.4. Freiheitsentziehung an der Grenze .....	46
<b>SCHLUSSFOLGERUNG</b> .....	47
Anhang 1 - kurzfassung.....	48
Anhang 2 - Internationale und europäische Standards .....	55
Anhang 3 - Allgemeine Bibliographie .....	57

# DANKSAGUNG

Die Autoren dieses Berichts danken den folgenden Personen und Organisationen :

Samantha ARNOLD (Irish Refugee Council - IE), Thomas BERTHOLD (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - DE), Baiba BIEZA (LV), Edita BLAZYTE (LT), Cristina BUCATARU (Consiliul National Roman pentru Refugiati - RO), Elisabetta CUTRALE (IT), Madeleine DE LA SERVETTE (Frankreich terre d'asile - FR), Corina DEMETRIOU (Symfiliosi - CY), Judith DENNIS (British Refugee Council - UK), Goran EKMESCIC (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - DE), Niels ESPENHORST (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - DE), Neil FALZON (MT), Rafi FAZIL (British Refugee Council - UK), Katja FOURNIER (plateforme mineurs en exil - BE), Antonio GALLARDO (MPDL - ES), Aida HADZIAHMETOVIĆ (Slowenienn Philanthropy - SI), Christophe HARRISSON (Frankreich terre d'asile - FR), Valeria ILAREVA (Legal Clinic for Refugees and Immigrants - BG), Zuzana JEŘÁBKOVÁ (Organization for help to refugees - CZ), Taina MARTISKAINEN (FI), Gruša MATEVŽIĆ (Hungarian Helsinki Committee - HU), Miroslava MITTELMANNOVA (Human Rights League - SK), Mónica d'OLIVEIRA FARINHA (Conselho Português para os Refugiados - PT), Matina POULOU (i-RED - GR), Claude ROMEO (Frankreich terre d'asile - FR), Martin ROZUMEK (Organization for help to refugees - CZ), Helika SAAR (EE), Stefanie STUDNITZ (Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - DE), Matthieu TARDIS (Frankreich terre d'asile - FR) und allen Personen, die zu diesem Projekt beigetragen haben.

## LISTE DER HAUPTABKÜRZUNGEN UND -AKRONYME

<b>CGRA</b>	Commissariat général aux réfugiés et apatrides/ Allgemeine Kommission für Flüchtlinge und Staatenlose, Belgien
<b>CIR</b>	Consiglio Italiano per Rifugiati / Italienischer Flüchtlingsrat, Italien
<b>CNDA</b>	Cour Nationale du Droit d'Asile -Nationaler Gerichtshof für Asylrecht, Frankreich
<b>CoE</b>	Council of Europe -Europarat
<b>CPR</b>	Conselho Português para os Refugiados - Portugiesischer Flüchtlingsrat, Portugal
<b>CRC</b>	Committee on the Rights of the Child -UN-Kinderrechtskonvention
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>Fedasil</b>	Agence fédérale pour l'accueil des demandeurs d'asile - Bundesagentur für die Aufnahme asylsuchender Personen, Belgien
<b>FRONTEX</b>	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
<b>HHC</b>	Hungarian Helsinki Committee - Ungarisches Helsinki-Komitee, Ungarn
<b>HSE</b>	Health Service Executive -Gesundheitsbehörde, Irland
<b>NGO</b>	Non governmental organization -Nichtregierungsorganisation
<b>OFPRA</b>	Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides- Französische Behörde zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen, Frankreich
<b>OPU</b>	Organizace pro pomoc uprchlíkům - Organisation für die Flüchtlingshilfe, Tschechische Republik
<b>ORAC</b>	Office of the Refugee Applications Commissioner - Behörde des Beauftragten für Flüchtlingsanträge, Irland
<b>SEF</b>	Servicio de Estrangeiros e Fronteiras - Portugiesische Einwanderungsbehörde, Portugal
<b>UASC</b>	Unaccompanied Asylum Seeking Children -unbegleitete asylsuchende Kinder
<b>UKBA</b>	United Kingdom border agency -Grenzbehörde des Vereinigten Königreichs, Vereinigtes Königreich
<b>UNHCR</b>	United Nations High Commissioner for Refugees -Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

# EINLEITUNG

## Kontext

Heute gibt es in allen 27 Mitgliedstaaten Kinder unter 18 Jahren ohne gesetzlichen Vertreter an ihrer Seite. Genau wie Erwachsene ist ein großer Teil dieser jungen Menschen vor Konflikten und Verfolgung in ihrem Herkunftsland geflohen: im Jahr 2012 waren 4 % der Asylsuchenden weltweit unbegleitete Kinder und 74 % davon haben ihre Anträge in Europa eingereicht<sup>1</sup>. Unbegleitete Minderjährige können Verfolgungen erlitten oder Angst vor Verfolgung aufgrund ihrer Eigenschaft als Kind haben: dazu gehören die Anwerbung Minderjähriger, das Verkaufen von Kindern in die Prostitution, sexuelle Ausbeutung, Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen, Kinderarbeit u.a. Kinder können darüber hinaus Situationen, Tätigkeiten oder Ansichten ihrer Eltern oder anderer Verwandter ausgesetzt sein und ihnen können infolgedessen Ansichten zugeschrieben oder unterstellt werden, die genauso zu Verfolgung führen können.

Um Schutz als Flüchtling beanspruchen zu können, müssen alle Asylsuchenden einschließlich Kindern bestimmte Elemente zu ihrer Situation gemäß Genfer Konvention von 1951 beibringen. Sie müssen nachweisen, dass sie in der Vergangenheit verfolgt wurden oder eine „*begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung*“<sup>2</sup> haben. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Gewährung von subsidiärem Schutz, einer anderen Form von internationalem Schutz, der von der Europäischen Union (EU) 2004<sup>3</sup>, eingeführt wurde<sup>4</sup>, falls sie in ihr Herkunftsland zurückkehren. Schließlich wird das Asylrecht von der UN-Kinderrechtskonvention begründet, in Artikel 22 heißt es: „*die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht. (...)*“.

Derzeit sind die Staaten der Europäischen Union mit der Einrichtung des *Common European Asylum System* (Gemeinsames Europäisches Asylsystem-CEAS)<sup>5</sup> beschäftigt, die Anpassung von Verfahren und Methoden für unbegleitete asylsuchende Kinder bleibt ein wichtiges Thema. Tatsächlich braucht diese besonders verletzte Bevölkerungsgruppe an ihre spezifische Situation angepasste Standards. Themen wie gesetzliche Vormundschaft, Unterstützung während des Verfahrens oder die Bedingungen bei der Befragung sind für den effektiven Schutz dieser Kinder von entscheidender Bedeutung.

In diesem Kontext ist es das Ziel dieser Studie, Gesetzgebung und Praxis in allen 27 EU-Ländern zu analysieren, um bewährte Verfahren, Lücken und Wege zu bestimmen und um damit die Umsetzung des Asylrechts für unbegleitete Kinder innerhalb der Europäischen Union zu verbessern.

<sup>1</sup> Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, *UNHCR Global Trends 2010*, Juni 2011, S 27, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e01b00e2.html> [abgerufen am 5. Juli 2012].

<sup>2</sup> Genfer Flüchtlingskonvention, ABKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER FLÜCHTLINGE VOM 28. JULI 1951, verkündet mit Gesetz vom 01.09.1953 (BGB. II S. 559), in Kraft getreten am 22.04.1954 gemäß Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 25.04.1954 (BGB 1. II S. 619) verfügbar unter: [http://www.unhcr.ch/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/allgemein/GFK\\_Pocket\\_final.pdf](http://www.unhcr.ch/fileadmin/unhcr_data/pdfs/allgemein/GFK_Pocket_final.pdf) [abgerufen am 5. Juli 2012].

<sup>3</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes Art.2 (e), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:DE:HTML>.

<sup>4</sup> *Ebd.*, Kapitel V - *Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz*, Art. 15, "Als ernsthafter Schaden gilt: a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts."

<sup>5</sup> Für mehr Informationen siehe: [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/index_en.htm) [abgerufen am 10. Juli 2012].

## Methodik

Dieses Projekt, das durch das Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft der Europäischen Kommission kofinanziert wird, steht unter der Koordination von *France terre d'asile* (Frankreich) und wird gemeinsam mit sechs Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durchgeführt: *Consiglio Italiano per i Rifugiati* (Italien), *Hungarian Helsinki Committee* (Ungarn), *Institute for Rights, Equality and Diversity* (Griechenland), *International humanitarian initiative foundation* (Polen), *Shelter safe house* (Lettland) und *Terre des Hommes* (Deutschland).

Der erste Schritt war die Erstellung eines Fragebogens für alle Länder<sup>6</sup>. Forscher aus sieben am Projekt beteiligten Organisationen haben zwischen April und Dezember 2011 an der Beantwortung aller Fragen für verschiedene Zielländer gearbeitet. Die Forschungsarbeit wurde auf Grundlage von Dokumenten zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in den untersuchten Ländern, auf Grundlage diesem Problem zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen und der praktischen Erfahrungen der vor Ort aktiven Experten und Einrichtungen durchgeführt. Auf der Grundlage von ungefähr 650 Seiten Antworten auf nationale Befragungen versucht diese Studie deren Ergebnisse zu analysieren und Empfehlungen zu Hauptthemen in diesem Bereich zu geben.

Aufgrund fehlender Ressourcen in bestimmten Ländern und der bestehenden Schwierigkeit, Vergleiche in 27 Ländern mit unterschiedlichen Rechtstraditionen und sich überschneidenden nationalen Gesetzgebungen zu ziehen, variiert der Analysegrad in diesem Bericht. Darüber hinaus wird die Wichtigkeit des Themas nicht allen Ländern erkannt, in einigen gibt es nur wenige Anträge unbegleiteter Minderjähriger und daher nur wenige praktische Erfahrungen in diesem Bereich. Weiterhin konnte bei der Studie die Situation unbegleiteter Kinder in den Überseeländern und -territorien<sup>7</sup> im Rahmen dieses Projekts nicht berücksichtigt werden, da hier der Vergleich schwieriger zu ziehen gewesen wäre.

Daher kann und will diese Studie nicht die Gesetzen und Praktiken in allen Ländern erschöpfend darstellen. Die Studie zielt darauf ab, eine große Anzahl an Standards und Praktiken hervorzuheben, um den Wissensstand zum Thema Asylrecht für unbegleitete Kinder in Europa zu verbessern.

Wir hoffen, dass dieser Forschungsbericht für jede in diesem Bereich tätige Person und insbesondere für die Institutionen der Europäischen Union eine geeignete Bezugsquelle darstellt, um aus Respekt dem Recht des Kindes gegenüber beim Aufbau eines angeglichenen Schutzes zu helfen.

---

<sup>6</sup> Nähere Angaben zu diesem Thema siehe Vollständiger Bericht - Anhang 4 „Methodische Bestandteile“.

<sup>7</sup> Zu einer Definition von Überseeländern und -territorien siehe: [http://europa.eu/legislation\\_summaries/development/overseas\\_countries\\_territories/index\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/development/overseas_countries_territories/index_de.htm) [abgerufen am 10. Juli 2012].

# ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER ASYLVERFAHREN FÜR UNBEGLEITETE KINDER

Obwohl das Recht auf Asyl durch einen für Staaten verbindlichen europäischen und internationalen Rechtsrahmen festgelegt ist, stehen für unbegleitete Kinder beim Zugang zum Verfahren Hürden im Weg. In diesem Kontext ist es notwendig, kindspezifische Informationen über das Verfahren bereitzustellen und Maßnahmen zu implementieren, die speziell für unbegleitete Minderjährige und deren Asylverfahren gedacht sind.

## 1.1. Hindernisse beim Zugang zum Verfahren

An der Grenze, so scheint es, werden in einigen Ländern **Rückführungen** ohne eine vollständige Untersuchung des asylsuchenden Kindes<sup>8</sup> und ohne Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung<sup>9</sup> durchgeführt.

Wenn unbegleitete Minderjährige im **Vereinigten Königreich** im Hafen von Dover aufgefunden werden, können sie, sofern sie „kein Asyl beantragen“<sup>10</sup>, nach Frankreich oder Belgien zurückgebracht werden. Es ist unklar, wie die Grenzbehörde zu diesem Zeitpunkt zwischen einem asylsuchenden und einem nicht asylsuchenden Minderjährigen unterscheidet, so dass es passieren kann, dass unbegleitete Minderjährige abgeschoben werden, bevor ihr Schutzbedürfnis ordnungsgemäß untersucht wurde. Wenn in **Italien** bei Polizeikontrollen Einwanderer ordnungswidrig in Verstecken auf Fährrbooten aus Griechenland aufgegriffen werden, so werden sie dem Kapitän desselben Boots übergeben und ohne Benachrichtigung der Behörden zurück nach Griechenland gebracht.



In **Österreich** hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – UNHCR – bei Grenzverfahren am Flughafen Wien die Möglichkeit, bei abgewiesenen Asylanträgen unbegleiteter Kinder ein Veto einzulegen und so deren Einreise zu ermöglichen.

**Einige Aspekte des Asylverfahrens** können Minderjährige von ihrem Asylersuchen abbringen. In einigen Ländern erhalten junge Menschen keinen Zugang zum Asylverfahren, wenn sie schon in einem anderen „Dublin“-Staat Asyl beantragt haben<sup>11</sup>. Die Länge des Verfahrens kann die Kin-

der ebenfalls von ihrem Asylvorhaben abbringen. In **der Tschechischen Republik** verlängert das Innenministerium das Asylverfahren ohne Angabe relevanter Gründe beträchtlich, so dass es die Asylsuchenden womöglich leid sind, länger in der Schwebe zu warten. Die Rolle des Vormunds kann ebenfalls dazu führen, dass Asylsuchende von ihrem Vorhaben der Asylbeantragung abgebracht werden<sup>12</sup>. In **Zypern** weist das System der gesetzlichen Vertretung erhebliche Mängel auf, so dass Anträge von Kindern unter 18 Jahren nicht bearbeitet werden.

In einigen Ländern wie **Deutschland, Irland** und der **Slowakei** muss der Asylantrag in Absprache mit dem Vormund eingereicht werden und dieser kann trotz der geäußerten Meinung des Kindes entscheiden, dass dieser Antrag nicht notwendig oder nicht im besten Interesse des Kindes ist.

In einigen Ländern bringen **informelle von den Behörden durchgeführte Vorgehensweisen** Minderjährige möglicherweise dazu, keinen Asylantrag zu stellen. In **Zypern** haben wir auf Polizeidienststellen Vorgehensweisen festgestellt, bei denen kein Dolmetscher gerufen oder es verweigert wurde, dem potentiellen Antragsteller das Antragsformular zu übergeben oder der Antragsteller immer darauf verwiesen wurde, noch einmal wiederkommen. In **Frankreich** kann es schwierig sein, bei der regionalen staatlichen Vertretung (*Préfecture* genannt) ein Asylantragsformular zu erhalten.

Der Mangel an Verlässlichkeit und die Dauer der **Altersprüfung** sind weitere Punkte, die Menschen davon abhalten könnten, als unbegleitete Kinder betrachtet zu werden und dann den Vorteil spezifischer Verfahren genießen zu können. Das ist von entscheidender Bedeutung in fast **allen EU-Ländern**, wo ärztliche Untersuchungen bislang als ineffektiv betrachtet wurden, aber die verbreitetste Methode sind<sup>13</sup>. In jedem Fall legt die „Verfahrens“-Richtlinie fest, dass „die Entscheidung, den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht ausschließlich in dieser Weigerung begründet ist.“<sup>14</sup>.

<sup>8</sup> Nähere Angaben zu diesem Thema siehe Teil VIII „Spezifische Asylaspekte an der Grenze“.

<sup>9</sup> *Genfer Flüchtlingskonvention*, Art. 33, oben zitiert. (Anmerkung 2).

<sup>10</sup> Befragung eines UKBA-Mitarbeiters (04/2011) in Dover.

<sup>11</sup> Nähere Angaben zum Dublin- II-Verfahren siehe unten Teil 4 „Dublin- II-Verordnung“.

<sup>12</sup> Nähere Angaben zu diesem Thema siehe unten Teil 3 „Gesetzliche Vormundschaft“.

<sup>13</sup> Siehe zum Beispiel: UNICEF, *Age assessment practices: a literature review and annotated bibliography*, (Verfahren zur Altersfeststellung. Literaturhinweise und kommentierte Bibliographie) Terry SMITH, Laura BROWNLEES, 2011, 85 S., verfügbar unter: [http://www.unicef.org/protection/Age\\_Assessment\\_Practices\\_2010.pdf](http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf) [abgerufen am 10. Juli 2012].

<sup>14</sup> Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, Art. 17 (c), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:0034:DE:PDF> [abgerufen am 18. Juni 2012].

## 1.2. Kindspezifische Informationen zum Verfahren

Der Kenntnisstand über die grundlegendsten Informationen zum Asylrecht in Europa scheint in den Bevölkerungen der Herkunftsländer sehr gering. Es ist daher essentiell, dass Kinder über ihr Recht der Asylbeantragung informiert werden, wenn sie sich auf dem Territorium eines EU-Landes aufhalten. In fast allen **EU-Ländern** ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Polizei Einwanderer über ihr Recht auf Asylbeantragung informiert, besonders dann, wenn diese verhaftet wurden. Diese Informationen sind im Allgemeinen altersunabhängig. Daher verstehen viele Kinder diese formale Mitteilung nicht, da es keine speziellen Regelungen für Minderjährige gibt.



In **Schweden** gibt die Einwanderungsbehörde spezielle Unterlagen für Kinder mit verschiedenen allgemeinen Informationen zum Antragsverfahren für den Flüchtlingsstatus heraus. Zusätzlich führt das schwedische Rote Kreuz „Asylinformationsworkshops“ in Kinderheimen durch, in denen unbegleitete Minderjährige leben. Diese sind sehr populär und die jungen Leute stellen üblicherweise viele Fragen zum Verfahren.

Der Zugang zu fundierten und umfassenden Informationen für unbegleitete Kinder ist in allen EU-Ländern von entscheidender Bedeutung. Der zur Verfügung gestellte Informationsgrad hängt oft vom Kontext und den beteiligten Personen ab, da es in diesem Bereich im Allgemeinen keine realisierten Maßnahmen oder von öffentlichen Einrichtungen bereitgestellte Instrumente gibt.

## 1.3. Hauptspezifitäten von Asylverfahren bei unbegleiteten Kindern

Zuerst sollte festgehalten werden, dass der Begriff „Asylverfahren“ nicht in allen EU-Ländern die gleiche Bedeutung hat. In einigen Ländern führt dieses Verfahren nur zum Gewähren von internationalem Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz), während in anderen die „Suche nach Asyl“ auch den Erhalt einer Art Aufenthaltsgenehmigung nach sich ziehen kann<sup>15</sup>. Infolgedessen müssen sich in einigen Ländern alle unbegleitete Kinder diesem Verfahren unterziehen, um im Land bleiben zu können.

Die verbreitetste Spezifität in den 27 EU-Ländern ist die Ernennung eines gesetzlichen Vormunds<sup>16</sup>, um Asyl zu beantragen. Diesen gibt es in **allen Ländern**.

Ein Antrag darf nicht offenkundig als unbegründet abgewiesen werden und unbegleitete Kinder sollten in einigen Ländern wie **Bulgarien, Frankreich, Litauen, Rumänien** und der **Slowakei** zum „regulären“ Verfahren zugelassen werden. Beschleunigte Verfahren, die auf Kriterien wie „sichere Drittstaaten“ beruhen, werden nicht angewendet.

In vielen EU-Ländern wie **Belgien, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Italien, Litauen, Malta, Rumänien, Slowenien** und **Spanien** sieht es das Gesetz vor, dass den Anträgen unbegleiteter Kinder Vorrang eingeräumt wird und legt manchmal eine Maximaldauer, die kürzer als bei Erwachsenen ist, fest. Umgekehrt ist es in **Irland** gesetzlich vorgesehen, dass unbegleitete Kinder länger Zeit haben, um den Fragebogen zu ihrem Asylersuchen zu bearbeiten.

In Bezug auf die Hauptbefragung<sup>17</sup> beinhaltet der rechtliche Rahmen in vielen Ländern wie **Belgien, der Tschechischen Republik, Finnland, Deutschland, Ungarn, Irland, Lettland, Luxemburg, der Niederlande, Polen, der Slowakei, Slowenien** und dem **Vereinigten Königreich** spezifische vorgeschriebene Verfahren oder Richtlinien. Diese Bestimmungen beziehen sich im Allgemeinen auf die Schulung des Befragenden und die Vorgaben, dass Befragungen in einem kinderfreundlichen Umfeld stattfinden.

Ebenfalls ist zu erkennen, dass unbegleitete Kinder an der Grenze nicht immer besonderen Verfahren unterliegen<sup>18</sup>. Das ist jedoch in einigen Ländern der Fall, in denen es die einzige Besonderheit ist, dass sie während dieser Verfahren von einem gesetzlichen Vertreter begleitet werden. Unter bestimmten Umständen können sie auch festgehalten werden. Andere Spezifitäten werden auch in den Bereichen Bestimmung des besten Interesses, Aufenthalts- und Unterkunftsrecht während des Verfahrens, Verbot des Festhaltens unbegleiteter Kinder oder ärztlich-psychologischer Betreuung umgesetzt<sup>19</sup>.

### EMPFEHLUNG 1 - Zugang zum Asylverfahren

- Kinder sollten unabhängig ihres Alters immer Zugang zum Asylverfahren erhalten.
- Öffentliche Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, damit sichergestellt wird, dass alle unbegleiteten Kinder immer über ihr Recht auf Asylbeantragung und die Details des Verfahrens auf kinderfreundliche, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Art und Weise informiert werden.

<sup>15</sup> Nähere Angaben siehe unten Teil 7 „Entscheidungen und deren Konsequenzen“.

<sup>16</sup> Nähere Angaben zur gesetzlichen Vertretung siehe unten Teil 3 „Gesetzlicher Vormund“.

<sup>17</sup> Nähere Angaben zur Hauptbefragung siehe unten Teil 6 „Hauptbefragung“.

<sup>18</sup> Nähere Angaben siehe unten Teil 8 „Spezifische Asylaspekte an der Grenze“.

<sup>19</sup> Nähere Angaben siehe unten Teil 5 „Betreuung und Unterbringung während des Verfahrens“.

## 2 STATISTIK UND PROFILE

Eine der ersten sich stellenden Fragen ist die Anzahl der von Asylangelegenheiten betroffenen Kinder in der Europäischen Union. In diesem Kontext ist es notwendig, gestreute Daten zu Anträgen und Entscheidungen hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger zu erhalten.

### 2.1. Anträge

#### 2.1.1. Gesamtzahl der Anträge

Die Tabelle weiter unten zeigt die verfügbaren Daten in Bezug auf Asylanträge für unbegleitete Kinder für die Jahre 2009 und 2010. Personen, die ihre Anträge als Kinder eingereicht haben, später aber zu Erwachsenen erklärt wurden, sind kein Bestandteil dieser Statistik.

In **Malta** und in geringerem Maße in **Bulgarien**<sup>20</sup> existieren von 2005 bis jetzt keine Daten zu Asylanträgen. Es scheint, dass sich die Situation in vielen Ländern, in denen es zu Beginn des Zeitraums keine Statistiken gab, verbessert hat und für die letzten Jahre Statistiken verfügbar sind (in **Zypern, der Tschechischen Republik, Finnland, Italien, Lettland, Rumänien** und **Spanien**). Bei einigen dieser Länder lässt sich das mit deren Eintritt in die Europäische Union erklären.

In einigen Ländern ist die Statistik unklar oder unvollständig. Zum Beispiel deutet der Jahresbericht der „Agence fédérale pour l'accueil des demandeurs d'asile“ (*Fedasil*) in **Belgien** an, dass im Jahr 2010 896 unbegleitete Kinder Asyl beantragt haben, während die Einwanderungsbehörde die Zahl 860 angibt. In **Polen** werden die offiziellen Daten über unbegleitete Minderjährige mit den Daten von Kindern, die während des Asylverfahrens ihrer Eltern geboren werden, und Kindern, die das Asylersuchen allein gestellt haben und ihren bereits im Verfahren befindlichen Eltern nachfolgen, zusammengefasst<sup>21</sup>. In **Deutschland** erkennen wir seit 2009 einen erheblichen Anstieg der Anträge, nur weil Kinder unter 16 Jahren vor diesem Jahr als unbegleitete Kinder aufgezeichnet wurden.

Insgesamt zählen wir innerhalb der Europäischen Union für das Jahr 2010 10.295 Asylanträge für unbegleitete Minderjährige. **Schweden** (2.393), **Deutschland** (1.948) und das **Vereinigte Königreich** (1.595) sind die Länder mit den meisten Anträgen.

Außer in **der Tschechischen Republik**<sup>22</sup> sind keine Daten zu Berufungsfällen unbegleiteter Kinder verfügbar.

<sup>20</sup> Die einzige verfügbare Zahl ist die Gesamtzahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender für das Jahr 2010.

<sup>21</sup> In der Statistiktabelle haben wir Daten eines Waisenhauses in Warschau gesammelt, das 2005 vom polnischen Ausländeramt vertraglich zur Aufnahme asylsuchender unbegleiteter Kinder verpflichtet wurde.

<sup>22</sup> 6 Berufungen im Jahr 2008, 2 im Jahr 2009, 2 im Jahr 2010. Uns liegen Daten für Berufungen in Lettland vor, jedoch nur für 2006 (3 Fälle).

#### 2.1.2. Unterscheidung nach Geschlecht, Nationalität und Alter

Für das Jahr 2010 existieren in einigen wenigen EU-Mitgliedsstaaten wie **Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal** und **Schweden** vollständige Statistiken mit Auflistung nach Nationalitäten, Geschlecht und Alter.

Afghanistan ist das Herkunftsland mit den meisten Anträgen im Jahr 2010, in 13 von 21 Ländern ist eine Auflistung nach Nationalität verfügbar. Die nächstmeisten Anträge stellten Personen aus den Herkunftsländern Demokratische Republik Kongo, Irak, Somalia, Nigeria und Guinea.

Das Alter dieser antragstellenden Kinder scheint in jedem Fall höher als 15 zu sein. Wir erkennen Ausnahmen in **Finnland**, wo 23 % der Antragsteller unter 15 und in **Schweden**, wo 43 % der Antragsteller unter 16 sind. Der Anteil der jungen Antragsteller ist ebenfalls in **Litauen** (32 % sind unter 15) und in **Polen** (30 % sind unter 16) hoch, aber es gibt diesen Ländern nur wenige Anträge. Die Auflistung nach Geschlecht zeigt, dass die große Mehrheit der Antragsteller männlich ist. Im Jahr 2010 sind in den Ländern, in denen Statistiken verfügbar sind, durchschnittlich 82 % der minderjährigen Antragsteller männlich. In **Irland** ist jedoch die Mehrheit der Antragsteller Mädchen (durchschnittlich 50 % zwischen 2005 und 2009 und 68 % für 2010). Eine Interpretation dieses Trends kann nicht vorgenommen werden.

### 2.2. Entscheidungen

Die Mehrheit der Länder stellen keine gestreuten Daten, die die Anzahl von Entscheidungen hinsichtlich Asylanträgen unbegleiteter Kinder zeigen, zur Verfügung. Wir erkennen, dass, sofern diese Daten verfügbar sind, der Anteil der positiven Entscheidungen von 8 % (in **Irland**) bis 61 % (im **Vereinigten Königreich**) variiert, das mögliche Ergebnis der Verfahren jedoch nicht in allen Ländern gleich ist (es kann eine „positive“ Entscheidung ergehen, jedoch kann dieser Status für den Antragsteller ungünstiger als Flüchtlingsschutzstatus oder subsidiärem Schutzstatus sein)<sup>23</sup>. Wir bemerken, dass in **Zypern** Anträge erst untersucht werden, wenn der Antragsteller 18 Jahre alt ist, so dass es überhaupt keine Entscheidungen hinsichtlich unbegleiteter Kinder gibt.

#### EMPFEHLUNG 2 - Statistik

- Jeder Staat sollte Daten zu Asylanträgen und Entscheidungen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige bereitstellen und sammeln und dabei Geschlecht, Nationalität und Alter auflisten, um den Wissensstand dazu zu verbessern und daran angepasste Richtlinien zu entwerfen.

<sup>23</sup> Nähere Angaben siehe unten Teil 7 „Entscheidungen und deren Konsequenzen“.

**In der Statistiktabelle verwendete LÄNDERCODES (siehe nächste Seiten)**

<b>AF</b>	Afghanistan	<b>GE</b>	Georgien	<b>PK</b>	Pakistan
<b>AO</b>	Angola	<b>GH</b>	Ghana	<b>RS</b>	Serbien
<b>AZ</b>	Aserbaidshan	<b>GM</b>	Gambia	<b>RU</b>	Russische Föderation
<b>BD</b>	Bangladesch	<b>GN</b>	Guinea	<b>SO</b>	Somalia
<b>BI</b>	Burundi	<b>IN</b>	Indien	<b>SN</b>	Senegal
<b>BY</b>	Weißrussland	<b>IQ</b>	Irak	<b>SD</b>	Sudan
<b>CD</b>	VR Kongo	<b>IR</b>	Islamische Republik Iran	<b>SY</b>	Syrien
<b>CI</b>	Elfenbeinküste	<b>KV</b>	Kosovo	<b>TR</b>	Türkei
<b>CN</b>	China	<b>LK</b>	Sri Lanka	<b>UA</b>	Ukraine
<b>DZ</b>	Algerien	<b>MA</b>	Marokko	<b>UZ</b>	Usbekistan
<b>ER</b>	Eritrea	<b>MD</b>	Republik Moldawien	<b>VN</b>	Vietnam
<b>ET</b>	Äthiopien	<b>NG</b>	Nigeria	<b>WB</b>	Westjordanland

**Andere in der Statistiktabelle verwendete Abkürzungen**

<b>Ent.</b>	Entscheidung	<b>N.V.</b>	Nicht verfügbar
<b>W</b>	Weiblich	<b>FS</b>	Flüchtlingsstatus
<b>M</b>	Männlich	<b>SUS</b>	Subsidiärer Schutz

**STATISTISCHE DATEN - Quellen**

BELGIEN	Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose Justizministerium - Vormundschaftsbehörde
BULGARIEN	UNHCR, operativer Betrieb in Bulgarien
DÄNEMARK	k.A.
DEUTSCHLAND	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
ESTLAND	Polizei- und Grenzschutzbehörde Abteilung für Staatsbürgerschaft- und Einwanderung
FINNLAND	k.A.
FRANKREICH	Französische Behörde zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen
GRIECHENLAND	Ministerium für öffentliche Ordnung/ Bürgerschutz, UNHCR
IRLAND	Europäisches Einwanderungsnetzwerk Behörde des Beauftragten für Flüchtlingsanträge
ITALIEN	Nationale Asylbehörde
LETTLAND	k.A.
LITAUEN	k.A.
LUXEMBURG	Außenministerium. Einwanderungsbehörde
MALTA	k.A.
NIEDERLANDE	Niederländischer Flüchtlingsrat
ÖSTERREICH	k.A.
POLEN	Ausländeramt Waisenhaus Nr. 9
PORTUGAL	k.A.
RUMÄNIEN	Nationaler rumänischer Flüchtlingsrat
SCHWEDEN	k.A.
SLOWAKEI	Innenministerium
SLOWENIEN	UNHCR Innenministerium
SPANIEN	Europäisches Einwanderungsnetzwerk
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Innenministerium
UNGARN	UNHCR Behörde für Einwanderung und Staatsbürgerschaft
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Innenministerium Flüchtlingsrat
ZYPERN	Innenministerium, Asylbehörde

Geschätzte Gesamtzahl unbegleiteter Minderjährige im Land (2010) <sup>24</sup>	2009	2010	ANTRÄGE					
			2009	2010				
			Nationalitäten	Geschlecht				
BELGIEN	2831	732	AF = 30% GN = 19% IQ = 7%	W = 23% M = 77%	n.v.	AF = 26% GN = 25% IQ = 6%	W = n.v.	n.v.
BULGARIEN	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
DÄNEMARK	n.v.	529	AF = 73% IR = 6% SO = 5%	W = 4% M = 96%	<15 = 12% >15 = 88%	AF = 72% IQ = 7% SY = 4%	W = 5% M = 95%	<15 = 10% >15 = 90%
DEUTSCHLAND	4200	1304	AF IQ VN	n.v.	n.v.	AF IQ SO	n.v.	n.v.
ESTLAND	n.v.	0	0	0	0	0	0	0
FINNLAND	n.v.	557	SO = 36% IQ = 27% AF = 15%	W = 21% M = 79%	<15 = 32% >15 = 58%	SO = 36% IQ = 19% AF = 13%	W = 28% M = 72%	<15 = 23% >15 = 67%
FRANKREICH	6000	447	CD = 26% AF = 10% GN = 7%	W = 33% M = 67%	<16 = 8% >16 = 92%	CD = 26% AF = 13% GN = 9%	W = 30% M = 70%	<16 = 5% >16 = 95%
GRIECHENLAND	n.v.	38	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
IRLAND	n.v.	56	NG AF SO	W = 50% M = 50%	<14 = 2% >14 = 98%	NG CD	W = 68% M = 32%	<14 = 3% >14 = 97%
ITALIEN	7112	409	AF = 22% NG = 18% SO = 10%	W = 12% M = 88%	<14 = 3% >14 = 97%	AF = 41% TR = 8% ER = 5%	W = 8% M = 92%	<14 = 5% >14 = 95%
LETTLAND	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	AF	M = 100%	n.v.
LITAUEN	n.v.	3	AF = 67% RU = 33%	M = 100%	>15 = 100%	VN = 44% AF = 33% GE = 23%	W = 11% M = 89%	<15 = 32% >15 = 58%
LUXEMBURG	n.v.	9	BY = 33% CD = 33%	W = 11% M = 89%	<17 = 67% >17 = 33%	AF = 26% CD = 16% DZ = 16%	W = 5% M = 95%	<17 = 58% >17 = 42%
MALTA	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
ÖSTERREICH	2100	1062	AF = 41% NG = 11% RU = 6%	n.v.	<14 = 4% >14 = 96%	AF = 43% NG = 9% MD = 6%	n.v.	<14 = 5% >14 = 95%
POLEN	n.v.	16	RU = 63% GE = 35% GH = 15%	W = 25% M = 75%	<16 = 12% >16 = 88%	RU = 45% AF = 13% GE = 6%	M = 100%	<16 = 30% >16 = 70%
PORTUGAL	n.v.	4	GN = 50% CD RU	M = 100%	17 (Durchschnitt)	GN = 100%	W = 33% M = 67%	17 (Durchschnitt)
RUMÄNIEN	n.v.	30	AF = 43% PK = 13% IQ	n.v.	n.v.	AF = 67% IQ TR	n.v.	n.v.
SCHWEDEN	2393	2250	SO = 40% AF = 35% IQ = 5%	n.v.	<13 = 33% >13 = 92%	AF = 48% SO = 22% IQ = 4%	W = 19% M = 81%	<16 = 43% >16 = 57%
SLOWAKEI	70	28	MD = 54% AF = 18%	n.v.	n.v.	AF = 29%	n.v.	n.v.
SLOWENIEN	n.v.	26	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
SPANIEN	5500	19	CI = 16% NG GN	W = 31% M = 89%	n.v.	GN = 46% CI = 15% NG = 15%	n.v.	n.v.
THE NIEDERLANDE	1500	1039	SO = 34% AF = 31% IQ = 6%	n.v.	n.v.	AF = 35% SO = 17% GN = 5%	n.v.	n.v.
THE TSCHECHISCHE REPUBLIK	43	12	UA AZ IQ	W = 42% M = 58%	<15 = 42% >15 = 58%	CD NG SO	W = 25% M = 75%	<15 = 0% >15 = 100%
THE VEREINIGTEN KÖNIGREICH	1595	2990	n.v.	n.v.	n.v.	AF = 32% IQ = 11% SY = 8%	W = 18% M = 82%	n.v.
UNGARN	n.v.	271	AF = 72% SO = 6% KV = 5%	W = 3% M = 97%	<14 = 4% >14 = 96%	AF = 57% WB = 9% SO = 7%	W = 4% M = 96%	<14 = 4% >14 = 96%
ZYPERN	n.v.	20	n.v.	W = 35% M = 65%	>14 = 100%	n.v.	W = 21% M = 79%	>14 = 100%
<b>27 EU Länder</b>	<b>33344</b>	<b>11851</b>						
<b>Gesamte Anzahl unbegleiteter Minderjährige im Land (2010)<sup>24</sup></b>	<b>GESAMT</b>	<b>11851</b>	<b>12</b>	<b>4</b>	<b>10295</b>	<b>4</b>	<b>1595</b>	<b>33</b>
<b>Nationalitäten</b>								
<b>Geschlecht</b>								
<b>Alter</b>								

<sup>24</sup> Größenordnung der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger (asylsuchend oder nicht) im Gebiet.

BELGIEN	231	55,5	189	42	0	GN AF CD			n.v.	413	51	290	123	0	AF GN RU	W=67% M=33%	n.v.
BULGARIEN	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
DÄNEMARK	92		n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	148		n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
DEUTSCHLAND	330	n.v.	195	135	n.v.	n.v.			n.v.	448		140	308	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
ESTLAND	0	n.v.	0	0	0	n.v.			n.v.	0	n.v.	0	0	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
FINNLAND	247	n.v.	1	103	143	SO=64% IO=19% AF=11%			n.v.	262	n.v.	6	120	136	SO=55% AF=17% IO=16%	n.v.	n.v.
FRANKREICH	209	42,7	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	188	38,5	149	39	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
GRIECHENLAND	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
IRLAND	3	4,9	3	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	3	8,8	3	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
ITALIEN	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
LETTLAND	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	4	n.v.	0	4	0	AF	M	17
LITAUEN	3	n.v.	0	3	0	AF=67% RU=33%			n.v.	5	100	0	1	4	AF=60% GE=20% VN=20%	M=100%	16=20%
LUXEMBURG	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
MALTA	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
NIEDERLANDE	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
ÖSTERREICH	159	n.v.	17	142	0	AF=78% SO=7% ER=3%			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
POLEN	1	n.v.	n.v.	1	n.v.	RU			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
PORTUGAL	2	n.v.	0	2	0	n.v.			n.v.	2	n.v.	0	2	0	GN CD	M W	17
RUMÄNIEN	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
SCHWEDEN	1060	n.v.	68	774	218	n.v.			n.v.	1285	n.v.	90	1003	192	AF=50% SO=37% ER=4%	n.v.	n.v.
SLOWAKEI	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
SLOWENIEN	4		0	4	0	AF KV			n.v.	1	17=25% 16=75%	0	1	0	AF	M	17
SPANIEN	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.			n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
THE TSCHECHISCHE REPUBLIK	3	n.v.	3	0	n.v.	UA=100%			n.v.	5	n.v.	3	2	n.v.	CD=60% AF CN	n.v.	n.v.
THE VEREINIGTEN KÖNIGREICH	2310	65,8	340	25	1945	n.v.			n.v.	1450	61	325	10	1115	n.v.	n.v.	n.v.
UNGARN	30	n.v.	6	19	5	AF=83% SO=13% RS=3%			n.v.	35	n.v.	7	24	4	n.v.	n.v.	n.v.
ZYPERN	0	n.v.	0	0	0	n.v.			n.v.	0	n.v.	0	0	0	n.v.	n.v.	n.v.
27 EU-Länder	4684		822	1250	2311					4249		1013	1637	1451			
Positive Ent.																	
(Anteil) %																	
FS																	
SUS																	
Anderer Status																	
Nationalitäten																	
Geschlecht																	
Alter																	
Positive Ent.																	
(Anteil) %																	
FS																	
SUS																	
Anderer Status																	
Nationalitäten																	
Geschlecht																	
Alter																	
2009										2010							
HATÁROZATOK																	

**Terminologische Klarstellung:**

Der Begriff „gesetzliche Vormundschaft“ wird hier für die Benennung von Personen verwendet, deren Aufgabe die Vertretung des Minderjährigen während der verschiedenen Verfahren ist. Seine Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen werden in jedem Land detailliert festgelegt, wobei die Begriffe *Vormund*, *Aufsichtsperson*, *gesetzlicher Vertreter* oder sogar *Verwalter* verwendet werden.

Da Kinder keine Rechtsfähigkeit besitzen, sollten sie bei allen Rechtsverfahren von Erwachsenen vertreten werden. Ohne einen derartigen gesetzlichen Vormund kann ihr Asylantrag als ungültig erachtet werden. Das Respektieren des Asylrechts für unbegleitete Minderjährige erfordert, dass unbegleitete Kinder von einem gesetzlichen Vormund vertreten werden, sobald sie beabsichtigen, Asyl zu ersuchen.

In diesem Kontext sehen die Richtlinien der EU vor, dass die „Mitgliedstaaten so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen sorgen“<sup>25</sup>. Die Richtlinie über Mindestnormen in Verfahren legt Näheres zu dieser Bedingung fest. Sie definiert „Vertreter“ als eine „Person, die im Namen einer Organisation handelt, die einen unbegleiteten Minderjährigen als gesetzlicher Vormund vertritt, eine Person, die im Namen einer nationalen Organisation handelt, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder jede andere zur Wahrung der Interessen des minderjährigen geeignete Vertretung.“<sup>26</sup>. Dieser gesetzliche Vertreter muss so schnell wie möglich ernannt werden, um dem Minderjährigen Informationen zu geben oder ihn während der Befragung zu unterstützen<sup>27</sup>. Seine Ernennung ist einigen Fällen nicht vorgeschrieben: bei Minderjährigen, die vor der erstinstanzlichen Entscheidung volljährig sind, bei Minderjährige mit Anwalt, bei Minderjährigen im Alter von 16 Jahren und älter, die den Antrag allein stellen können oder bei verheirateten Minderjährigen<sup>28</sup>. Die Ernennung des gesetzlichen Vertreters an der Grenze wird von dieser Richtlinie vorgegeben<sup>29</sup>.

<sup>25</sup> Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, Art. 19., verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:DE:HTML> [abgerufen am 11 Juli 2012]; Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, Art. 30, oben zitiert (Anmerkung 3).

<sup>26</sup> EG, Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005, Art. 2, oben zitiert (Anmerkung 14).

<sup>27</sup> Ebd., Art. 17.1.

<sup>28</sup> Ebd., 17.2, Art. 17.3.

<sup>29</sup> Ebd., Art. 35.

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Vormundschaft wird auch vom UNHCR<sup>30</sup>, der UN-Kinderrechtskonvention<sup>31</sup> und dem Europarat<sup>32</sup> in vielen in den letzten 20 Jahren veröffentlichten Empfehlungen und Vorgaben geäußert.

Wir werden erkennen, dass europäische Staaten verschiedene Modelle gesetzlicher Vormundschaft zur Anwendung bringen. Aspekte wie die Qualifikation des Vormunds und dessen Überwachung werden ebenfalls untersucht, um die Umsetzung europäischer und internationaler Standards zu diesem Thema besser zu verstehen.

### 3.1. Die verschiedenen Modelle gesetzlicher Vormundschaft

#### 3.1.1. Gesetzliche Vertretung durch einen bestimmten Vormund für asylsuchende unbegleitete Kinder

Verschiedene EU-Länder haben ein speziell für unbegleitete asylsuchende Kinder vorgesehenes System zur Anwendung gebracht.

**In einigen Ländern mit einem speziellen Vormundschaftssystem für unbegleitete asylsuchende Minderjährige wird die Vertretung von nur einer Organisation oder Institution sichergestellt (Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Portugal und Slowenien).**

<sup>30</sup> UNHCR, „Children : guidelines on protection and care“ (FLÜCHTLINGSKINDER : Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung), 1994, Kapitel 8, verfügbar unter: [http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_4\\_rechtevonfluechtlingen/FR\\_int\\_rechte-Flkinder.pdf](http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_4_rechtevonfluechtlingen/FR_int_rechte-Flkinder.pdf) [abgerufen am 11 Juli 2012]; UNHCR Guidelines on Policies and Procedures in dealing with unaccompanied children seeking asylum (Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger), 1997, Art. 4.2., 5.7 und 8.3, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/3d4f91cf4.pdf> [abgerufen am 30 Juli 2012].

<sup>31</sup> UN-Kinderrechtskonvention(CRC), CRC General Comment No. 6 (2005): *Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, (Allgemeiner Kommentar Nr. 6 (2005 Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes): vom 1 September 2005, CRC/GC/2005/6, §33-38, §69, verfügbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/GC6.pdf> [abgerufen am 5 Juli 2012].

<sup>32</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 1703 (2005) betr. Schutz und Hilfe für unbegleitete asylsuchende Kinder §5, §9.d, §9.e, verfügbar unter: <http://www.coe.int/t/d/Com/Dossiers/PV-Sitzungen/2005-04/Empf1703Schutzf%C3%BCrAsylkinder.asp> [abgerufen am 5 Juli 2012]; Parlamentarische Versammlung des Europarats, Beschluss 1810 (2011), unaccompanied children in Europe: issues of arrival stay and return, §5.5; §6.4, (Unbegleitete Kinder in Europa: Aspekte von Zugang, Aufenthalt und Rückführung) verfügbar unter: <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/ERES1810.htm> [abgerufen am 11 Juli 2012]; Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 1985 (2011), Undocumented migrant children in a irregular situation : a real cause for concern, (Undokumentierte Einwanderungskinder in irregulären Situationen: ein wahrer Grund zur Besorgnis) §7, verfügbar unter: <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/EREG1985.htm> [abgerufen am 11 Juli 2012].

In **Zypern** wird der gesetzliche Vertreter, der dem Minderjährigen beim Asylantrag und anderen rechtlichen Dingen behilflich ist, gemäß Flüchtlingsgesetz vom Kinderbeauftragten ernannt<sup>33</sup>, aber da keine Asylanträge von Minderjährigen geprüft oder bearbeitet werden, ist diese Ernennung hinfällig. In **der Tschechischen Republik** ist während des gesamten Verfahrens oftmals ein und dieselbe Person Vormund, meist ein Anwalt, der für die NGO *Organizace pro pomoc uprchlíkům* (OPU) arbeitet.

**In vielen anderen Ländern wie Estland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Polen, Rumänien und Schweden wird die Vertretung für unbegleitete asylsuchende Minderjährige von verschiedenen Personen oder Organisationen bereit- und sichergestellt.**

In **Estland** kann das Kind neben einem Vormund, auch von einer Vormundschaftsbehörde, dem Leiter der Sammelstelle oder einer von ihm befugten Person vertreten werden. Für die Zukunft plant das Sozialministerium geschulte Experten der NGO *Omapäi* als Vormund zu beauftragen.

### 3.1.2. Gesetzliche Vertretung durch einen Vormund für alle unbegleitete Kinder

In vielen Ländern werden unbegleitete Kinder während des Asylverfahrens von gesetzlichen Vertretern repräsentiert, die nicht speziell für dieses Verfahren ernannt wurden.

**In einigen Ländern wie Belgien, Bulgarien, Griechenland, Lettland, den Niederlanden und der Slowakei, wo gesetzliche Vertreter nicht speziell für das Asylverfahren ernannt werden, wird die Vertretung für alle unbegleitete Minderjährige nur von einer Organisation oder Institution sichergestellt.**

In **den Niederlanden** wird für einen Minderjährigen, der von beiden Elternteilen getrennt wurde und nicht von einem gesetzlich oder durch Praxis verpflichteten verantwortlichen Erwachsenen versorgt wird, ein Vormund ernannt<sup>34</sup>. NIDOS ist die niederländische, für die Vormundschaft verantwortliche Institution für alle von ihren Eltern getrennten Kinder<sup>35</sup> und wird vom Justizministerium finanziert.

**In einigen Ländern wie Österreich, Ungarn, Irland, Litauen, Spanien und dem Vereinigten Königreich wird die Vertretung von der Sammelstelle oder deren Personal sichergestellt.**

In **Österreich** übernimmt das örtliche Jugendamt die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen im Asylsystem, jedoch erst nach Zulassung des Verfahrens<sup>36</sup>.

Im **Vereinigten Königreich** ist die Situation eine besondere, da es kein richtiges Vormundschaftssystem für unbegleitete Minderjährige (egal, ob diese asylsuchend sind oder nicht) gibt. Stattdessen hat ein unbegleitetes Kind eine Reihe von Kontaktpersonen, deren Aufgabe die Betreuung des Kindes in verschiedenen Angelegenheiten ist (Sozialarbeiter, „verantwortlicher Erwachsener“, Anwalt, Berater des britischen Kinderflüchtlingsratsausschusses), aber keine dieser Personen ist in vollem Umfang für das Wohlergehen und die Vertretung des Kindes verantwortlich. Viele Akteure bestehen darauf, dass zum besten Interesse des Kindes für dessen Vertretung und Interessensbefürwortung ein unabhängiger Erwachsener erforderlich ist<sup>37</sup>. Die britische Regierung ist jedoch der Ansicht, dass die Auflagen der Verfahrensrichtlinie zur Vormundschaft eingehalten werden<sup>38</sup>.

**In einigen Ländern wie Deutschland, Italien und Malta, wo gesetzliche Vertreter nicht speziell für das Asylverfahren ernannt werden, wird die Vertretung von verschiedenen Organisationen oder Institutionen sichergestellt.**

In **Deutschland** haben mindestens 80 % aller unbegleiteten Minderjährigen einen öffentlich bestellten Vormund. Das heißt, dass ein Mitarbeiter des Jugendamts die Vormundschaft übernimmt. Drei andere Arten (Einzel-, Vereins- oder professionelle Vormundschaft) sind unabhängig von öffentlichen Institutionen. Unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren werden als handlungsfähig erachtet, so dass für sie nicht immer ein Vormund ernannt wird.

<sup>33</sup> Flüchtlingsgesetz von 2000 (zuletzt geändert 2007) [Zypern], Nr. 6(I) von 2000, 2000, Art. 10(1)(B), verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a71aac22.html> [abgerufen am 5 Juli 2012].

<sup>34</sup> Niederländisches Zivilgesetzbuch, Art.1:295, verfügbar unter: <http://www.dutchcivilaw.com/legislation/dcctitle001414.htm> [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>35</sup> Internationaler Schutz für Kinder, *Closing a protection gap* (Schutzlücken schließen), Nationaler Bericht der Niederlande, Dezember 2010, S. 12, verfügbar unter: <http://www.defenceforchildren.nl/images/20/1266.pdf> [abgerufen am 10 Juli 2012].

<sup>36</sup> Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von Österreich §§ 154, 154a.

<sup>37</sup> UN-Kinderrechtskonvention(CRC), *Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention : Convention on the Rights of the Child : concluding observations : United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland*, (Betrachtungen zu von Staaten eingereichten Berichten unter Artikel 44 der Konvention: UN-Kinderrechtskonvention: abschließende Beobachtungen: Großbritannien und Nordirland) 20. Oktober 2008, CRC/C/GBR/CO/4, §71c, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4906d1d72.html> [abgerufen am 10 Juli 2012].

<sup>38</sup> SEPARATED CHILDREN IN EUROPE PROGRAMME (EUROPÄISCHES PROGRAMM FÜR VON IHREN ELTERN GETRENNTEN KINDERN), *Newsletter Nr.30*, Juli 2008, S. 16, verfügbar unter: [http://www.savethechildren.net/separated\\_children/publications/newsletter/index.html](http://www.savethechildren.net/separated_children/publications/newsletter/index.html) [abgerufen am 10 Juli 2012].

**TABELLE # 1 - Verschiedene Modelle gesetzlicher Vormundschaft für unbegleitete asylsuchende Minderjährige in den 27 EU-Ländern.**

	Spezielle Vertretung für das Asylverfahren	Gesetzliche Vormundschaft sichergestellt durch			KOMMENTAR
		Sammelstelle oder deren Personal	Verschiedene Personen oder Institutionen	Nur eine Organisation oder Institution	
ÖSTERREICH		X			In der Praxis gibt es keinen Kontakt zwischen dem Minderjährigen und dem Vormund.
BELGIEN				X	Das Justizministerium bietet Vormundschaftsdienste für unbegleitete Minderjährige an.
BULGARIEN			X		Der gesetzliche Vormund wird gemäß den allgemeinen Verfahren im Familiengesetzbuch ernannt. In der Praxis hat es jedoch oftmals den Anschein, dass überhaupt kein Vormund ernannt wird.
ZYPERN	X			X	Ein gesetzlicher Vertreter sollte gemäß Flüchtlingsgesetz vom Beauftragen für den Schutz von Kinderrechten ernannt werden. In der Praxis wird kein Vertreter ernannt und es werden keine Asylanträge von Minderjährigen bearbeitet.
TSCH. REP.	X			X	Es gibt 4 Vormundschaftsarten, in der Praxis ist es jedoch immer derselbe NGO-Anwalt, der während des ganzen Verfahrens Vormund ist.
DÄNEMARK	X			X	Das dänische Rote Kreuz empfiehlt der lokalen Behörde einen Vertreter, daraufhin formal ernannt wird. Weiterhin unterstützt ein vom Roten Kreuz gestellter Gutachter das Kind bei seinen Kontakten mit den Behörden.
ESTLAND	X		X		Die Sammelstelle für Asylsuchende oder die Kommunalverwaltung können das Kind vertreten. Die Regierung plant die Beauftragung geschulter Experten einer NGO mit der Tätigkeit als umfassenden Vormund.
FINNLAND	X		X		Ein Vertreter sollte unverzüglich für unbegleitete, nach internationalem Schutz ersuchende Minderjährige benannt werden. Die Sammelstelle, bei welcher der Minderjährige als Bewohner gemeldet ist, fordert vom Gericht die Ernennung eines Vormunds an.
FRANKREICH	X		X		Ein Vormund, der für alle Angelegenheiten zum Wohlergehen des Kindes verantwortlich ist, sollte für alle Kinder ohne Vertreter ernannt werden. Falls nicht, wird ein spezieller Vormund für das Asylverfahren ( <i>Sofortverwalter</i> ) ernannt.
DEUTSCHLAND			X		Die große Mehrheit der unbegleiteten Kinder steht unter Amtsvormundschaft des Jugendamts. Unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren sind handlungsfähig, so dass für sie nicht immer ein Vormund ernannt wird.
GRIECHENLAND				X	Der Staatsanwalt fungiert als zeitweiliger Vormund und kann die Ernennung eines dauerhaften Vormunds gerichtlich vorschlagen. Dieses System der Vormundschaft funktioniert in der Praxis leider nicht.
UNGARN		X			Der gesetzliche Vormund ist ein Mitarbeiter der Sammelstelle. Diese Person ist der ernannte Vormund für alle unbegleiteten asylsuchenden Kinder.
IRLAND		X			Die gesetzliche Vormundschaft unbegleiteter Minderjähriger wird von der <i>Health Service Executive</i> (Gesundheitsbehörde)–HSE – sichergestellt, die als gesetzlicher Vormund fungiert, deren Rolle aber nicht formalgerichtlich bestätigt wird.
ITALIEN			X		Vormunde sind üblicherweise Sozialarbeiter der Kommunalverwaltungen. Der Asylverfahren wird ausgesetzt, bis ein gesetzlicher Vormund ernannt wird. Dieser allein kann das Asylverfahren wieder in Gang setzen.
LETTLAND				X	Unbegleitete Minderjährige werden vom Vormundschaftsgericht oder einem von diesem ernannten Vormund oder dem Leiter der Kinderschutzeinrichtung vertreten. In der Praxis ist es sehr schwierig einen gesetzliche Vormund für asylsuchende unbegleitete Kinder zu finden.

	Spezielle Vertretung für das Asylverfahren	Gesetzliche Vormundschaft sichergestellt durch			KOMMENTAR
		Sammelstelle oder deren Personal	Verschiedene Personen oder Institutionen	Nur eine Organisation oder Institution	
LITAUEN		X			Der zeitweilige Vormund wird durch Entscheidung der Kinderrechtschutzbehörde und der Kommune der Flüchtlingsammelstelle als Institution ernannt, die dann den verantwortlichen Sozialarbeiter bestimmt.
LUXEMBURG	X		X		Ein <i>Sofortverwalter</i> wird für die Vertretung des Minderjährigen während des Verfahrens ernannt. Das Rote Kreuz ist für unbegleitete Minderjährige unter 16 ½ Jahren und die Caritas für jene zwischen 16 ½ und 18 Jahren verantwortlich.
MALTA			X		Unbegleiteten Kindern sollte gemäß Kinder- und Jugendgesetz geholfen werden. Sozialarbeiter in Unterkünften unbegleiteter Minderjähriger sind Vormund fast aller unbegleiteter Minderjähriger.
NIEDERLANDE				X	Ein Minderjähriger, der von beiden Elternteilen getrennt wurde und nicht von einem Erwachsenen versorgt wird, bekommt einen Vormund gestellt. NIDOS ist die niederländische Vormundschaftsinstitution für von ihren Eltern getrennte Kinder.
POLEN	X		X		Das Gericht benennt nur für in Asylverfahren befindliche unbegleitete Minderjährige einen gesetzlichen Vertreter für das Asylverfahren. In der Praxis ist der Vormund oftmals ein Jurastudent, der im Auftrag der Juristischen Fakultät der Universität Warschau handelt.
PORTUGAL	X			X	Das Asylgesetz sieht die Möglichkeit der Ernennung eines „Vertreters“ vor, kennt jedoch den Begriff „Vormundschaft“ nicht. In der Praxis leistet die NGO <i>Conselho Português para os Refugiados</i> Unterstützung.
RUMÄNIEN	X		X		Die rumänische Einwanderungsbehörde informiert unverzüglich das Generaldirektorat für soziale Unterstützung und die Kinderschutzbehörden, die jeweils für die Ernennung des gesetzlichen Vormunds verantwortlich sind.
SLOWAKEI				X	Der gesetzliche Vormund wird gerichtlich „für alle im Landesgebiet im Namen des Kindes notwendigen rechtlichen Schritte/ Maßnahmen“ ernannt. Der Vormund ist Mitarbeiter des Arbeits- und Sozialministeriums in Trenčin.
SLOWENIEN	X			X	Die Polizei informiert das Zentrum für Sozialarbeit, das die Organisation „Slowenische Menschlichkeit“ zum gesetzlichen Vormund ernannt.
SPANIEN		X			Die öffentliche Einrichtung, die einen verlassenen Minderjährigen entdeckt, übernimmt die Vormundschaft für dieses Kind.
SCHWEDEN	X		X		Die Kommunalverwaltungen stellen für alle unbegleitete asylsuchende Minderjährige während des Asylverfahrens einen gesetzlichen Vormund. Für unbegleitete Kinder werden gleichzeitig gesetzliche Vertreter gestellt, die ausschließlich Anwälte in Asylverfahren sind.
VEREINIGTES KÖNIGREICH		X			Es gibt kein Vormundschaftssystem für unbegleitete Minderjährige (asylsuchend oder nicht). Stattdessen hat ein unbegleitetes Kind eine Reihe von Kontaktpersonen, deren Aufgabe die Betreuung des Kindes in verschiedenen Angelegenheiten ist

### 3.2. Fachkenntnis und Qualifikation der Vertreter

Es ist notwendig, dass ein gesetzlicher Vormund, der unbegleitete Minderjährige bei Asylverfahren vertritt, spezielle rechtliche und asylverfahrenstechnische Kenntnisse besitzt. Der UNHCR empfiehlt, dass „der Vormund oder Berater das nötige Fachwissen im Bereich Kindesfürsorge besitzen sollte, um sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und auf dessen Bedürfnisse angemessen eingegangen wird“<sup>39</sup>. Diese Voraussetzung wird

ebenfalls von der UN-Kinderrechtskonvention<sup>40</sup> und dem Europarat festgelegt<sup>41</sup>. Die Bedingungen, unter denen ein Vormund ernannt wird, variieren jedoch von Land zu Land.

In **Österreich, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Spanien und dem Vereinigten Königreich bestehen keine formalen Vorgaben für Kenntnisse oder Schulungen im Bereich Asylrecht.**

<sup>39</sup> Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum (Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger), 1997, 1997, Kurzfassung S.1, oben zitiert (Anmerkung 30).

<sup>40</sup> UN-Kinderrechtskonvention(CRC), *Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, (Allgemeiner Kommentar Nr. 6 / 2005 Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes): 2005, Kapitel 5, oben zitiert. (Anmerkung 31).

<sup>41</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Beschluss 1810 (2011), §5.5, oben zitiert (Anmerkung 32).

**Spezielles Fachwissen ist in einigen wenigen Ländern** wie **Zypern, Dänemark, Estland** und **den Niederlanden** notwendig.



Um in **den Niederlanden**, Vormund zu werden, ist ein Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit notwendig. Zur Unterstützung des Vormunds werden von NIDOS Workshops und Schulungen in Unternehmen organisiert. Bei Dienstantritt wird ein viertägiger Einführungskurs durchgeführt. Vormunde am Flughafen Amsterdam (Schiphol) erhalten bei Konferenzen und Kulturbotschaftern Informationen über die Herkunftsländer von Asylsuchenden.

Fachwissen in den Bereichen Recht und Asylverfahren wird für gesetzliche Vormunde **in der Praxis in einigen Ländern durch die Umsetzung von Schulungen oder speziellen Richtlinien sichergestellt**.

In **Belgien** ist kein spezielles Fachwissen im Bereich Einwanderungs- oder Asylrecht notwendig, Vormunde werden jedoch vor Antreten ihres Mandats 5 Tage lang zu verschiedenen Themen geschult. Darüber hinaus werden jährlich Fortbildungen organisiert. Schließlich wird allen Vormunden ein 400 Seiten umfassender Leitfaden mit allen Aufgaben und Herausforderungen übergeben. In **Malta** gab es einige Einzelfallschulungen. Der UNHCR hat zu diesen Themen Richtlinien herausgegeben. Die Teilnahme an den offiziellen Schulungen ist jedoch nicht verpflichtend. In **Portugal** muss der ausgewählte Vertreter kein spezielles Fachwissen im Bereich Asylrecht besitzen, die Organisation *Conselho Português para os Refugiados - CPR* stellt jedoch sicher, dass die Vertretung mit der für die Praxis notwendigen Expertise durchgeführt wird.

### 3.3. Wechsel der Vertreter und der Überwachung

In wenigen EU-Ländern wie **Österreich, Zypern, Frankreich, Griechenland** und **Ungarn** ist es für das Kind nicht möglich, um einen anderen **Vormund zu bitten**. Diese Möglichkeit besteht jedoch in anderen Ländern.

In **Belgien** kann eine Bitte auf Vermittlung bei der Vormundschaftsbehörde eingereicht werden. Das Kind kann sich auch an den Richter (*Juge de Paix*) wenden, der die Beauftragung des gesetzlichen Vormunds stoppen kann<sup>42</sup>. In der Praxis hat es den Anschein, dass unbegleitete Minderjährige über diese Möglichkeiten nicht informiert sind<sup>43</sup>.

<sup>42</sup> *Loi-programme du 24 décembre 2002 Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés* [(Gesetzesprogramm vom 24. Dezember 2002 Vormundschaft von ausländischen unbegleiteten Minderjährigen) [Belgien], 24. Dezember 2002, Art. 20, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd55f0.html> [abgerufen am 9 Juli 2012].

<sup>43</sup> Internationaler Schutz für Kinder, *Closing a protection gap (Schutzlücken schließen)*, Nationaler Bericht für Belgien, 2010-2011, S. 50, verfügbar unter: <http://www.defenceforchildren.nl/images/20/1267.pdf> [abgerufen am 10 Juli 2012].

In einigen Ländern wie **Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Rumänien** und **Schweden** existiert ein Rahmenkonzept für die Überwachung der Arbeit des Vormunds.

In **Belgien** muss der gesetzliche Vormund bei der Vormundschaftsbehörde des Justizministeriums Berichte einreichen. In **Litauen** ist das Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit für unbegleitete Kinder verantwortlich und überwacht dazu die Arbeit der Vormunde. In **Schweden** besteht ein Netzwerk - Verband der gesetzlichen Vormunde - mit einer Webseite, auf der Mitglieder nach Rat und Hilfe fragen können, wenn sie dies benötigen.

Wie wir in diesem Abschnitt erkannt haben, wird mit dem Thema der gesetzlichen Vormundschaft innerhalb der EU auf vielerlei Art und Weise umgegangen. Einige Länder verstehen die Rolle des gesetzlichen Vormunds als jemanden, der für alle Lebensaspekte des Kindes verantwortlich ist, einschließlich des Asylverfahrens. Diese Option ist gut, wenn der Vormund über hinreichende Kenntnisse des Asylrechts verfügt. Ein speziell für das Asylverfahren benannter Vormund ist ebenso ein interessanter Weg, allerdings muss dafür ein gutes Verhältnis zwischen diesem speziellen Vormund und dem allgemeinen Vormund bestehen. Es impliziert ebenso, dass der spezielle Vormund in allen Aspekten der Asylangelegenheiten, einschließlich der Unterstützung bei der schriftlichen Antragstellung und der Vorbereitung der Befragung geschult wird.

#### EMPFEHLUNG 3 - Gesetzliche Vormundschaft

- Ein gesetzlicher Vormund sollte bei allen Asylverfahren für alle unbegleiteten Kinder ernannt werden.
- Der Vormund sollte spezielles Fachwissen in den Bereichen Recht und Asylverfahren sowie Erfahrung im Bereich Kindesrecht und Kinderschutz besitzen. Er sollte unabhängig von öffentlichen Behörden sein.
- Zur Bewertung der Arbeit des gesetzlichen Vormunds sollte ein Überwachungssystem eingerichtet werden. Je nach Alter und Reife des Kindes sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, über die Ernennung und die Arbeit der Vormunde angehört zu werden.

## 4 DUBLIN-II-VERORDNUNG

Gemäß der Verordnung des Rates vom 18. Februar 2003, die gemeinhin „Dublin-II-Verordnung“ genannt wird, heißt es: *„Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig“*<sup>44</sup>. Fingerabdrücke können von Minderjährigen nur genommen werden, wenn diese über 14 Jahre alt sind. In der Praxis bedeutet das, dass Minderjährige unter 14 Jahren gemäß Dublin-II-Verordnung nicht überstellt werden können, außer wenn sie Familienmitglieder in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Das Alter des Antragstellers ist extrem relevant und wichtig, da diese besonderen Bestimmungen nur für Minderjährige gelten. In einem 2011 gefassten Beschluss legte der Europarat fest, dass die Dublin-II-Verordnung bei unbegleiteten Kindern nur Anwendung finden darf, wenn es im besten Interesse des Kindes ist<sup>45</sup>.

### 4.1. An andere Mitgliedstaaten überstellte unbegleitete Kinder gemäß Dublin-II-Verordnung

Die meisten europäischen Länder **erlauben die Überstellung unbegleiteter Minderjähriger gemäß Dublin-II-Verordnung: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden** und das **Vereinigte Königreich**.

Es scheint, dass in **der Tschechischen Republik, Deutschland** und **Slowenien** Minderjährige überstellt werden können, wenn deren Fingerabdrücke in der EURODAC-Datenbank vorliegen, auch wenn sie nicht um Asyl in einem anderen Land gebeten haben.

<sup>44</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2003 DES RATES vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, 18. Februar 2003 Nr. 343/2003, Art. 6, verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0001:DE:PDF> [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>45</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Beschluss 1810 (2011), § 5.14., oben zitiert (Anmerkung 32).

Die meisten Länder, die die Überstellung gemäß Dublin-II-Verordnung erlauben, **haben jedoch Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt**. Nach einem Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2011<sup>46</sup> wurden Überstellungen nach Griechenland in **Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** ausgesetzt. Einige Länder wie **Finnland, Deutschland<sup>47</sup>, die Niederlande, Schweden** und das **Vereinigte Königreich** betrachten die **Überstellung nach Italien ebenfalls als problematisch**, da hier Mängel bei den Sammelbedingungen und das Versagen des nationalen Asylsystems an der Tagesordnung sind. Daher werden Überstellungen in dieses Land manchmal in Frage gestellt.

In einigen Ländern **können Rückführungen passieren, in der Praxis ist das jedoch selten der Fall**. Das ist der Fall in **Luxemburg, Rumänien** und in der **Slowakei**, wo Rückführungen gemäß Dublin-II-Verordnung gesetzlich möglich sind, aber in der Praxis nur selten vor sich gehen.

In **Frankreich** erklärte der französische Minister für Einwanderung 2009, dass Frankreich, obwohl es durch die europäische Gesetzgebung nicht dazu angehalten ist, *„davon absieht, unbegleitete Minderjährige an Mitgliedstaaten, in denen sie vor Eintritt nach Frankreich einen Asylantrag gestellt haben, zurückzuschieben“*<sup>48</sup>. Im Jahr 2011 hat Frankreich jedoch 10 unbegleitete Minderjährige an andere Mitgliedstaaten gemäß Dublin-II-Verordnung zurückgeschoben<sup>49</sup>. Ungarn erklärt ebenso aus Frankreich zurückgeschobene Minderjährige aufgenommen zu haben.



In **Italien** werden unbegleitete Minderjährige nicht in ein anderes Land zurückgeschoben, wenn der Minderjährige und das Familienmitglied nicht ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Zusammenführung äußern und das Prinzip des besten Interesses für das Kind gewahrt bleibt.

<sup>46</sup> M.S.S. v. Belgien und Griechenland, Antrag Nr. 30696/09, Europarat, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 21. Januar 2011, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d39bc7f2.html> [abgerufen am 19 April 2012].

<sup>47</sup> Siehe zum Beispiel: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/urteil-fluechtlinge-duerfen-nicht-nach-italien-zurueckgefuehrt-werden-a-844105.html> [abgerufen am 10 Juli 2012].

<sup>48</sup> MINISTERE DE L'IMMIGRATION, DE L'INTEGRATION, DE L'IDENTITE NATIONALE ET DU DEVELOPPEMENT SOLIDAIRE, « Visite d'un centre d'accueil de mineurs étrangers isolés interpellés à Calais : Eric BESSON salue le succès du dispositif mis en place », 01.10.2009, verfügbar unter: [http://www.immigration.gouv.fr/spip.php?page=imprimer&id\\_article=1821](http://www.immigration.gouv.fr/spip.php?page=imprimer&id_article=1821) [abgerufen am 10 Juli 2012].

<sup>49</sup> Statistik der NGO La Cimade zur Umsetzung der Dublin-II-Verordnung in Frankreich im Jahr 2011, März 2012, verfügbar unter: <http://www.cimade.org/nouvelles/3743-Statistiques-sur-l-application-du-reglement-Dublin-II-en-France-en-2011> [abgerufen am 11 Juli 2012].

## 4.2. Umsetzung der Rückführung (bei Bedarf)

Im EU-Rechtsrahmen in Bezug auf Rückführungen heißt es: „Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden“<sup>50</sup>. Obwohl sich diese Bestimmung auf Rückführungen nach Drittländern bezieht, sollten die gleichen Bedingungen erst recht für Rückführungen unter der Dublin-II-Verordnung gelten.

Die Umsetzung der Rückführungen ist von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Ländern können Kinder vor der Abschiebung festgehalten werden. Manchmal werden sie ein paar Tage davor über ihre bevorstehende Rückkehr informiert und ihnen wird erklärt, was als nächstes passiert. Manchmal werden ihnen bei der Rückführung nur sehr wenige Informationen gegeben. In einigen Ländern können sie in ihr Rückkehrland begleitet werden, manchmal müssen sie die Reise allein antreten.

In einigen Ländern **werden Kinder in das Rückkehrland begleitet**. In **Belgien** zum Beispiel bringt der Vormund das Kind zum Flughafen. Einige Vormunde bringen die Minderjährigen sogar in das jeweilige Zielland, in diesem Fall werden die Kosten (Flugtickets) vom Außenministerium übernommen. In **Dänemark** wird das Kind bis ins Zielland eskortiert. In **Estland** begleiten, falls erforderlich, ein Vertreter der Polizei- und Grenzschutzbehörde (in Zivilkleidung) und ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde das Kind. In anderen Ländern **werden Kinder nicht in ihr Zielland begleitet**. Das ist in **Deutschland** der Fall, wo die Kinder oft nicht wissen, wer sie bei ihrer Ankunft im Zielland abholt. In **Slowenien** können Kinder eskortiert werden oder sie reisen allein.

Eine wichtige Frage, die sich nicht zu stellen scheint, ist die **Nachbereitung nach der Rückführung**.

Was **den Zeitraum vor der Abreise** und **die Umstände vor der Abschiebung betrifft**, so hängt die Rückführung von dem Land ab, das über diese Rückführung in einen anderen Mitgliedstaat entscheidet. In **Österreich** geschieht die Rückführung wohl unter ähnlichen Umständen wie bei einem Erwachsenen. Minderjährige können vor der Abschiebung für mindestens einen Tag vor der Rückführung festgehalten werden. In **Irland** heißt es in einem vergleichenden Bericht europäischer Länder zur Umsetzung der Dublin-II-Verordnung, dass Minderjährige, wie Erwachsene „im Allgemeinen nicht über das genaue Datum und den Zeitpunkt ihrer Rückführung informiert werden. [Sie] werden im Allgemeinen zum Flughafen gebracht, wo sie bis zu ihrem Flug warten müssen“<sup>51</sup>.

<sup>50</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger 2008/115/EG, Art. 10-2, verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008L0115:de:TML> [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>51</sup> FORUM REFUGIES et al., *Projet transnational Dublin, Rapport final*, 2011, S. 67.

Dieser Mangel an Informationen kann für Minderjährige traumatisch sein, wenn sie an einen für sie unbekanntem Ort gebracht werden.

## 4.3. Aufnahme zurückgeführter unbegleiteter Kinder gemäß Dublin-II-Verordnung

Bei diesem Thema herrscht ein großer Informationsmangel, aber es hat den Anschein, dass, wenn unbegleitete Minderjährige an andere Länder unter der Dublin-II-Verordnung zurückgeführt werden, keine Diskriminierung zwischen diesen und eben im Land ankommenden asylsuchenden Kindern besteht.

**Österreich, Belgien, Dänemark, Ungarn, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Schweden** und das **Vereinigte Königreich nehmen unter der Dublin-II-Verordnung zurückgekehrte unbegleitete asylsuchender Kinder auf**. Theoretisch kann **Luxemburg** unter der Dublin-II-Verordnung zurückgeführte unbegleitete Minderjährige aus anderen Ländern aufnehmen, jedoch sind derartige Fälle nicht bekannt.

Wenn sich ein Kind in **Italien** zum Erwachsenen erklärt und der Minderjährige dann in ein anderes Land kommt, so wird er nach Rückkehr in Italien aufgrund dieser Verordnung als Erwachsener behandelt. *Consiglio Italiano per Rifugiati* - CIR (Italienischer Flüchtlingsrat) hat die zuständigen Behörden mehrmals aufgefordert, sie als Minderjährige zu behandeln und im Zweifelsfall einer Altersprüfung zu unterziehen, aber dahingehend wurde noch keine Verfahrensänderung festgestellt. Das gleiche Problem besteht in **Malta** und in einigen Fällen in **Ungarn**. In **Rumänien** werden unter der Dublin-II-Verordnung zurückgeführte und noch im Asylverfahren befindliche Minderjährige in der Sammel- und Betreuungsstelle der rumänischen Einwanderungsbehörde aufgenommen. Im Gegenteil, wenn der Minderjährige schon über die negative Entscheidung von der rumänischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde unterrichtet wurde, wird der zurückgeführte Minderjährige im Notfallzentrum aufgenommen, da er nicht länger als Asylsuchender betrachtet wird. Sein Aufenthalt wird toleriert, bis eine freiwillige Rücksiedlung erfolgt oder er erwachsen wird.

### EMPFEHLUNG 4 - Dublin II-Verordnung

- Die Dublin-II-Verordnung sollte nicht für unbegleitete Minderjährige gelten, außer wenn es zum Zweck der Familienzusammenführung im besten Interesse des Kindes ist. In diesem Fall sollte der Minderjährige darüber ordnungsgemäß informiert und bei der Rückkehr begleitet werden.

Unbegleitete Kinder, die einen Asylantrag gestellt haben, müssen vor der Hauptbefragung und der endgültigen Entscheidung viele Wochen warten. In diesem Zeitraum benötigen sie eine einfache Unterkunft und spezielle Betreuung, die für Kinder und Asylsuchende hinsichtlich ärztlicher Versorgung, psychologischem Beistand und rechtlicher Vertretung erforderlich ist.

In diesem Kontext heißt es in Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention: „Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates“. Darüber hinaus heißt es im Beschluss des Rates der Europäischen Union von 1997 zu unbegleiteten minderjährigen Staatsangehörigen dritter Länder<sup>52</sup>: „Unbegleitete Minderjährige sollten unabhängig von ihrer Rechtsstellung Anspruch auf den notwendigen Schutz und die notwendige Grundversorgung nach Maßgabe des nationalen Rechts haben“. Die Fürsorgepflicht nach dem Prinzip des besten Interesses für das Kind wird dazu von vielen internationalen Organisationen wie dem UNHCR<sup>53</sup> und der Europäischen Union geäußert. Die EU-Richtlinie besteht auf einer entsprechenden Unterbringung, die an die speziellen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger angepasst ist<sup>54</sup>.

## 5.1. Unterbringung unbegleiteter asylsuchender Kinder

In Jahr 2005 empfahl der Europarat, dass unbegleitete Minderjährige „in Pflege- und Aufnahmeeinrichtungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife eingewiesen werden“<sup>55</sup> sollten. Die Richtlinie von 2003 ist in Bezug auf Asyl konkreter: „Asyl beantragende unbegleitete Minderjährige werden [...] bei erwachsenen Verwand-

ten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige, in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften untergebracht.“<sup>56</sup>. Dieser Text sieht eine Ausnahme für Kinder über 16 Jahren vor. Mitgliedstaaten können sie „in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber“<sup>57</sup> unterbringen.

Die Option einer **Pflegefamilie** für unbegleitete asylsuchende Kinder wird in einigen Ländern praktiziert, aber nicht sehr oft. In einigen Ländern hängt es vom Alter des Minderjährigen ab. In **Zypern** werden unbegleitete Minderjährige unter 3 Jahren in eine Pflegefamilie gegeben, egal, ob sie unbegleitete Minderjährige oder zypriotische Kinder ohne Vormund sind. In **den Niederlanden** betrifft das nur Kinder unter 13 Jahren. In **Estland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien** und dem **Vereinigten Königreich** wird es in einigen Fällen praktiziert.

Unbegleitete Minderjährige können in **Sammelstellen für Kinder** aufgenommen werden, das heißt, dass sie gemeinsam mit einheimischen Kindern untergebracht sind.

In **Zypern** führt das Fürsorgeamt bei unbegleiteten Minderjährigen oft das gleiche Verfahren wie bei zypriotischen Kindern ohne Vormund durch. In **Frankreich** übernimmt im Allgemeinen der Kinderfürsorgedienst („*Aide sociale à l'enfance*“) wie bei anderen hilfsbedürftigen Kindern<sup>58</sup> die Fürsorge für unbegleitete asylsuchende Kinder und diese werden daher in für Kinder angelegten Sammelstellen untergebracht. In **Ungarn** werden unbegleitete asylsuchende Kinder in *Fót* (einer 20 km von Budapest entfernten Stadt) untergebracht, wo sich ein für Kinder in staatlicher Obhut vorgesehene Einrichtung befindet (für ungarische und ausländische Kinder). Im Komplex besteht für sie ein separates Gebäude.<sup>59</sup>

Unbegleitete Minderjährige können in **für unbegleitete ausländische Minderjährige vorgesehene Einrichtungen unterbracht werden**.

In **Belgien** werden alle unbegleiteten Minderjährigen (asylsuchend oder nicht) durch Fedasil untergebracht. Aufgrund der steigenden Anzahl unbegleiteter Minderjähriger können jedoch nur einen Asylantrag stellende Kinder untergebracht werden.

<sup>52</sup> ENTSCHESSUNG DES RATES vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (97/C 221/03), 26 Juni 1997, Art. 3-2, verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0719%2802%29:DE:HTML> [abgerufen am 18 Juni 2012].

<sup>53</sup> UNHCR, *Best Interests Determination Children - Protection and Care Information Sheet*, (Entscheiden im besten Interesse des Kindes - Informationsblatt zu Schutz und Fürsorge) Juni 2008, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49103ece2.html> [abgerufen am 18 Juni 2012].

<sup>54</sup> Richtlinie des Rates 2003/9/EG oben zitiert (Anmerkung 25); Richtlinie des Rates 2004/83/EG, oben zitiert (Anmerkung 3).

<sup>55</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 1703 (2005), §5, oben zitiert (Anmerkung 32).

<sup>56</sup> Richtlinie des Rates 2003/9/EG, Art. 19.2, oben zitiert (Anmerkung 25).

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Art. 375 Bürgerliches Gesetzbuch, verfügbar unter: [http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?sessionId=48475E9009D5FFD3573D22E62240E798.tpDjo08v\\_3?idArticle=LEGIARTI000006426776&cidTexte=LEGITEXTO00006070721&dateTexte=20120709](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?sessionId=48475E9009D5FFD3573D22E62240E798.tpDjo08v_3?idArticle=LEGIARTI000006426776&cidTexte=LEGITEXTO00006070721&dateTexte=20120709) [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>59</sup> Informationen verfügbar unter: <http://www.kigyk.hu/> [abgerufen am 11 Juli 2012].

In **der Tschechischen Republik** werden unbegleitete, einen Asylantrag stellende Minderjährige im Heim für ausländische Kinder, gemeinsam mit anderen unbegleiteten Minderjährigen mit unterschiedlichem rechtlichen Status untergebracht. In **Finnland** sind die Standards für die Unterbringung unbegleiteter Minderjährige mit den Bestimmungen des Kinderhilfegesetzes vergleichbar, jedoch nur für Kinder im Alter bis 16 Jahren. Bei unbegleiteten Minderjährige im Alter von 16 bis 17 Jahren sind die Standards niedriger. In **Dänemark** werden unbegleitete Minderjährige in einem von drei vom Roten Kreuz speziell dafür vorgesehenen Zentren untergebracht. Diese Zentren besitzen spezielle für diese Kinder vorgesehene Einrichtungen und Fachpersonal. In **Frankreich** können unbegleitete Minderjährige in speziellen für unbegleitete ausländische Minderjährige vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, egal, ob sie asylsuchend sind oder nicht.

Im **Vereinigten Königreich** sind die örtlichen Behörden für Aufnahme und Fürsorge unbegleiteter Kinder verantwortlich. Bei den Standards von Fürsorge und Unterbringung gibt es je nach örtlicher Behörde, Kindesalter und den Gründen für die Kinderfürsorge große Unterschiede<sup>60</sup>. Je nach dem von den Sozialarbeitern ermitteltem Reifegrad können unbegleitete Minderjährige unter verschiedene Abschnitte des *Children Act*<sup>61</sup> fallen und die selbständigsten Kinder können dann in halbautonomen Einrichtungen (Hotels, Bed-and-Breakfast oder Wohngemeinschaften), andere in Pflegefamilien oder Kinderheimen untergebracht werden.

In **Griechenland, Irland, Spanien** und **den Niederlanden** erfolgt die Unterbringung in für unbegleitete ausländische Minderjährige vorgesehenen Einrichtungen.

Manchmal hat bei der Unterkunftswahl der Status eines Asylsuchenden vor dem Status eines Minderjährigen Vorrang. Sie können daher **gemeinsam mit Erwachsenen in Sammelstellen für Asylsuchende**, so wie es die europäische Gesetzgebung für Kinder ab 16 Jahren erlaubt, untergebracht werden. Sie erhalten also im Nachhinein Rechtshilfe, ihren speziellen Bedürfnissen als Minderjährige wird aber nicht immer Rechnung getragen. Das ist der Fall in **Bulgarien, Estland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, der Slowakei** und **Slowenien**.

In **Bulgarien** werden Kinder in der Praxis oft in einer der zwei Sammelstellen (in Banya) untergebracht. In **Luxemburg** werden unbegleitete Minderjährige in von der Caritas und dem Roten Kreuz betriebenen Sammelstellen für Asylsuchende untergebracht, die jedoch nicht auf die speziellen Bedürfnisse Minderjähriger zugeschnitten sind. Nur Kinder unter 15 Jahren werden in Kinder- und Jugendeinrichtungen gegeben.

<sup>60</sup> Europäisches Migrationsnetzwerk, Vereinigtes Königreich, März 2010, S. 28, verfügbar unter: <http://emn.intrasoft-intl.com/Downloads/prepareShowFiles.do?directoryID=115> [abgerufen am 11 Juli 2012] und Befragungen von Anwälten, 28.11.2011.

<sup>61</sup> *Children act* (1989), Abschnitt 17 oder 19, verfügbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1989/41/part/III> [abgerufen am 11 Juli 2012].

In **Malta** dürfen unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Unterbringungszentren für Asylsuchende untergebracht werden, wo die Lebensbedingungen sehr schlecht sind und die Betreuung inadäquat ist<sup>62</sup>. In **Rumänien** werden Kinder über 16 Jahren in staatlichen Zentren für Asylsuchende, Flüchtlinge und Empfänger subsidiären Schutzes aufgenommen und untergebracht. Diese Zentren stellen keine Lebensmittel, sondern nur grundlegende Dinge wie Seife, WC-Papier und Zahnpasta bereit. Jede Person erhält 108 Lei (43 Lei sind 10 Euro) monatlich. In **Slowenien** werden asylsuchende Kinder in Asylheimen aufgenommen und untergebracht, haben jedoch ihren eigenen Bereich, den sie sich mit allein stehenden Frauen teilen. In **den Niederlanden** werden unbegleitete Minderjährige ab 13 Jahren von der Zentralen Agentur für die Aufnahme von Asylsuchenden versorgt (bei unter 13 Jahren werden sie in Pflegefamilien gegeben).

Schließlich können Kinder auch in **speziellen Zentren für unbegleitete asylsuchende Kinder** untergebracht werden.



In **Frankreich** besteht ein im nationalen Rahmen geschaffenes Zentrum, das Betreuung und Nachbereitung in den Bereichen Recht und Bildung anbietet. Diese Sammelstelle für asylsuchende Minderjährige („CAOMIDA“ genannt) befindet sich bei Paris. Im Zentrum arbeiten ein Psychologe und ein Rechtsexperte, die die Kinder bei ihrem Asylantrag unterstützen. Dieses Zentrum besitzt gerade 33 Plätze, sodass viele andere unbegleitete asylsuchende Kinder dort nicht untergebracht werden können<sup>63</sup>.

In **Malta** gibt es zwei Zentren für unbegleitete asylsuchende Kinder, *Dar is-Sliem* und *Dar il-Liedna*. In **Portugal** ist das von CPR betriebene Flüchtlingsaufnahmezentrum in<sup>64</sup> Bobadela in den Außenbezirken von Lissabon das einzige für die Unterbringung von Asylsuchenden vorgesehene Zentrum Portugals. Ein Raum in diesem Zentrum ist speziell für unbegleitete asylsuchende Kinder vorgesehen. Im Jahr 2012 wurde ein neues Aufnahmezentrum vom portugiesischen Flüchtlingsrat eröffnet. Dabei ist es wichtig zu erwähnen, dass nach portugiesischem Gesetz unbegleitete Minderjährige über 16 Jahren in für Erwachsene vorgesehenen Asylantenheimen untergebracht werden können<sup>65</sup>.

<sup>62</sup> Verordnung für (Minimumstandards bei der) Aufnahme von Asylsuchenden, 2005 (Malta), Art. 15, verfügbar unter: <http://www.doi.gov.mt/en/legalnotices/2005/09/LN320E.pdf> [abgerufen am 10 Juli 2012].

<sup>63</sup> Im Jahr 2011 haben 595 unbegleitete Kinder einen Asylantrag in Frankreich gestellt.

<sup>64</sup> Mehr Informationen siehe: [http://www.refugiados.net/\\_novosite/car/car.pdf](http://www.refugiados.net/_novosite/car/car.pdf) [abgerufen am 11 Juli 2012] und [http://www.refugiados.net/\\_novosite/car/car.html](http://www.refugiados.net/_novosite/car/car.html) [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>65</sup> Gesetz 27/2008 vom 30 Juni 2008 zu Festsetzung von Bedingungen und Verfahren zur Gewährung von Asyl und subsidiärem Schutz Asylgewährung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2004/83/EG, vom 29. April und 2005/85/EG, vom 1. Dezember [Portugal], 27/2008, 30 Juni 2008, Art. 79, in der internen Rechtsordnung, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48e5c13c8.html> [abgerufen am 15 Juni 2012].

## 5.2. Rechtlicher Beistand für unbegleitete asylsuchende Kinder

Während des Asylverfahrens brauchen Kinder bei Antragstellung und -einreichung womöglich die Hilfe eines Anwalts. Manchmal ist ein Rechtsbeistand von staatlicher Seite vorgesehen, meistens stellen jedoch NGOs diese Leistung bereit.

### 5.2.1. Verschiedene Arten rechtlichen Beistands

In einigen Ländern ist **kostenloser rechtlicher Beistand** (im Allgemeinen von einem Anwalt bereitgestellt) vorgesehen und/ oder wird zur Verfügung gestellt. Das ist der Fall in **Belgien, Estland, Finnland, Ungarn, Irland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden**, der **Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich**. In diesen Ländern haben unbegleitete Minderjährige in allen Phasen des Verfahrens den Vorteil rechtlichen Beistands.

In **Finnland** ist die NGO *Flüchtlingsberatungszentrum* die größte Behörde, die für Asylsuchende Rechtshilfe bereitstellt<sup>66</sup>. In **Irland** sind unbegleitete asylsuchende Minderjährige, wie jeder Asylsuchende, zu kostenlosem rechtlichen Beistand von der Rechtsabteilung für Flüchtlinge berechtigt. In **Slowenien** haben unbegleitete asylsuchende Minderjährige wie alle Asylsuchende in allen Phasen des Verfahrens den Vorteil rechtlichen Beistands.



In **Belgien** hat das französischsprachige Gericht in Brüssel ein Büro für die spezielle Rechtsberatung unbegleiteter Minderjähriger. Es gibt insgesamt 15 Anwälte, die sich selbst weiterbilden und Erfahrungsaustausch zu unbegleitete Minderjährige betreffenden Verfahren betreiben.

Der Rechtsbeistand ist für unbegleitete asylsuchende Kinder jedoch nicht immer qualitativ gut und zielgruppengerecht. In **Ungarn** zum Beispiel sind Anwälte im Allgemeinen nicht auf Asylrecht spezialisiert. In **Luxemburg** ist es im Gegensatz so, dass im Asylrecht spezialisierte Anwälte eingesetzt werden, diese jedoch nicht im Umgang mit Kindern geschult sind. Im **Vereinigten Königreich** hat eine Studie im Jahr 2011 zur Qualität der Rechtsberatung für unbegleitete Minderjährige ergeben, dass die Qualität der gesetzlichen Vertretung sehr unterschiedlich

ist<sup>67</sup>. Dennoch gibt es auch hervorragende gesetzlicher Vertreter, die Kinder qualitativ hochwertig unterstützen.

In **Zypern** ist die Situation eine besondere. Theoretisch haben gemäß Flüchtlingsrecht alle Minderjährige in allen Phasen des Verfahrens Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand. In der Praxis müssen sie jedoch bis zum Alter von 18 Jahren warten, bis ihr Antrag bearbeitet wird, da es keinen Rechtsbeistand gibt. In der **Slowakei** haben unbegleitete asylsuchende Minderjährige theoretisch Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand. Das passiert in der Praxis jedoch relativ selten, weil die als Vormund eingesetzte örtliche Behörde keinen Anwalt mit der Vertretung des Kindes im Asylverfahren beauftragt. In **Italien** wird der rechtliche Beistand durch SPRAR-Zentren und darauf spezialisierten NGOs sichergestellt, wenn der gesetzliche Vormund sie darum bittet, die Minderjährigen während des gesamten Asylverfahrens zu begleiten. Da jedoch sicher nicht alle Minderjährige in diese Situation kommen, profitieren nicht alle unbegleitete Minderjährige von diesen Leistungen.

In anderen Ländern ist **kostenloser rechtlicher Beistand nur bei Berufung oder bestimmten Umständen** möglich. Das ist der Fall in **Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Malta, Portugal** und der **Slowakei**.

In **Dänemark** setzt die dänische Einwanderungsbehörde einen Anwalt für die Vertretung des Kindes ein, wenn der Asylantrag des Kindes abgelehnt wird. In **Frankreich** können unbegleitete asylsuchende Kinder wie erwachsene Asylsuchende in der Berufungsphase kostenlose Hilfe von einem Anwalt in Anspruch nehmen. In **Portugal** haben Asylsuchende das Recht auf kostenlosen rechtlichen Beistand, jedoch nur während des Gerichtsverfahrens<sup>68</sup>. Daneben kann der CPR kostenlos rechtlichen Beistand in Verwaltungsverfahren bereitstellen. In **Italien** kann einem Asylsuchenden vor der örtlichen Kommission auf eigene Kosten ein Anwalt zur Verfügung gestellt werden<sup>69</sup>.

<sup>67</sup> „Die Anzahl der qualitativ guten rechtlichen Vertreter ist beschränkt. Schätzungen von Beratern sind dahingehend, dass es derzeit weniger als 20 Vertreter in London gibt, die die gewünschten Leistungen für die Kinder erbringen können, die Zahl ist wesentlich niedriger als in anderen Teilen Englands. Die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter haben begrenzte Kenntnisse von dem speziellen Problem, die Kinder beim Asylanerkennungsverfahren haben und deren Kenntnisse im Kindesfürsorgerecht sind extrem begrenzt. Es gibt nur wenige, die Kenntnisse im Asyl- und Kindesfürsorgerecht haben. Lücken bestehen ebenso bei der Kenntnis der Herkunftsländer der unbegleiteten Kinder und speziellen Themen wie weiblicher Genitalverstümmelung.“ (REFUGEE COUNCIL, *Lives in the balance, The quality of immigration legal advice given to separated children seeking asylum*) (Leben in der Schwebel. Die Qualität der Rechtsberatung bei der Einwanderung für von ihren Eltern getrennte asylsuchende Kinder) Februar 2011, S. 13. Verfügbar unter: <http://www.refugeecouncil.org.uk/Resources/Refugee%20Council/downloads/researchreports/Lives%20in%20the%20balance.pdf> [abgerufen am 11 Juli 2012].)

<sup>68</sup> Gemäß Art.39 des Gesetzes 34/2004 vom 29. Juli, geändert durch Gesetz 47/2007 vom 28. August, verfügbar unter: [https://queixaselectronicas.mai.gov.pt/content\\_images/Lei\\_34\\_2004\\_47\\_2007.pdf](https://queixaselectronicas.mai.gov.pt/content_images/Lei_34_2004_47_2007.pdf) [abgerufen am 27 Juli 2012] und gemäß Art.49, § 1.d des Asylgesetzes 27/2008 vom 30. Juni, verfügbar unter: <http://www.dre.pt/pdf1s/2008/06/12400/0400304018.pdf> [abgerufen am 27 Juli 2012].

<sup>69</sup> Decreto Legislativo 28 gennaio 2008, n.25 «Attuazione della direttiva 2005/85/CE recante norme minime per le procedure applicate negli Stati membri ai fini del riconoscimento e della revoca dello status di rifugiato», Art. 16-1, verfügbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/08025dl.htm> [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>66</sup> Mehr Informationen verfügbar unter: [http://www.pakolaisneuvonta.fi/index\\_html?lang=eng](http://www.pakolaisneuvonta.fi/index_html?lang=eng) [abgerufen am 11 Juli 2012].

Im Falle einer Berufung gibt es für alle Asylsuchenden (einschließlich Minderjähriger) die Möglichkeit kostenlosen rechtlichen Beistand zu erhalten<sup>70</sup>.

In Ländern, in denen kostenloser rechtlicher Beistand von staatlicher Seite nicht vorgesehen ist, oder als Zusatz, wenn es einen derartigen Beistand gibt, können **NGOs oder Rechtsexperten in den Sammelstellen** derartigen Beistand anbieten.

In der **Tschechischen Republik** haben alle unbegleiteten asylsuchenden Kinder Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand, der überall dort, wo sie leben (Diagnosezentrum, Heim für ausländische Kinder oder sogar im Gewahrsam) von einer NGO namens OPU bereitgestellt wird. In Estland wurde vom estnischen Zentrum für Menschenrechte (EHRC) ein europäisches Projekt umgesetzt. Seit Januar 2011 gewährleistet dieses Projekt, das den Namen „Rechtlicher Beistand und Betreuung für Asylsuchende“ trägt und vom europäischen Flüchtlingsfond finanziert wird, kostenlosen rechtlichen Beistand für Asylsuchende (einschließlich Minderjähriger). In **Polen** haben unbegleitete Minderjährige meist Anspruch auf kostenlosen Beistand und Betreuung durch einen gesetzlichen Vertreter, der meist ein Jurastudent ist, aber oft freien Zugang zur Beratung durch einen Anwalt, falls erforderlich, hat. In **Rumänien** können Minderjährige für die Berufung kostenlose Hilfe von einem Anwalt erhalten<sup>71</sup>. In **Deutschland** gibt es in meisten Bundesländern in den Sammelstellen Beratungsräume für Asylverfahrensfragen.

## 5.2.2. Aufgabenbereich eines Anwalts im Vergleich zum Aufgabenbereich des gesetzlichen Vormunds

Als erstes muss man unterstreichen, dass in vielen Ländern die Einsetzung eines Anwalts optional, die eines gesetzlichen Vormunds jedoch vorgeschrieben ist.

In einigen Ländern sind die Aufgaben des Anwalts und des gesetzlichen Vormunds **klar definiert** und **ergänzen sich gegenseitig**, so wie in **Belgien, Zypern, Griechenland, Irland** und **Schweden**. Während der Anwalt die rechtlichen Angelegenheiten des Falls bearbeitet, kümmert sich der Vormund um die Sozialfürsorge der Minderjährigen. In **Belgien** ist es der Vormund, der einen Anwalt für den unbegleiteten Minderjährigen zu finden hat. Danach arbeiten beide zusammen. In **Irland** gibt der gesetzliche Vormund dem rechtlichen Berater Hinweise zum Kind. In **Frankreich** sind die beiden Aufgaben unterschiedlich. Der Vormund hat nur die Aufgabe der Vertretung, da Minderjährige keine Rechtsfähigkeit besitzen und die Aufgabe des Anwalts besteht in der Verteidigung der Interessen des Minderjährigen. Anwalt und Vormund

<sup>70</sup> Gemäß Art. 24 Unterabschnitt 3 der italienischen Verfassung, verfügbar unter: [http://www.senato.it/documenti/repository/istituzione/costituzione\\_inglese.pdf](http://www.senato.it/documenti/repository/istituzione/costituzione_inglese.pdf) und D.P.R. n. 115/2002.

<sup>71</sup> Zivilprozessordnung, Art. 74-81, verfügbar unter: <http://www.lexit.ro/legislatie/codprciv.pdf> [abgerufen am 12 Juli 2012].

können auch dieselbe Person sein, wie es in **der Tschechischen Republik** der Fall ist.

In jedem Fall **müssen** Anwalt und Vormund **zusammenarbeiten**. In **den Niederlanden** ist die Zusammenarbeit eng, da der Vormund durch die Vorbereitung des Minderjährigen für die Befragung eine Rolle im Asylverfahren spielt. In **Portugal** teilt die die gesetzliche Vormundschaft stellende NGO (portugiesischer Flüchtlingsrat) dem Anwalt die relevanten Informationen für die Berufung mit. In der **Slowakei** wird der Anwalt zur Vertretung des Kindes vom Vormund eingesetzt und letzterer kann mit bestimmten Maßnahmen nicht einverstanden sein und entweder den Anwalt anweisen, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder ihm Befugnis zu entziehen.

## 5.2.3. Betreuung durch einen Dolmetscher während des Verfahrens

Manchmal können Kinder einen **kostenlosen Dolmetscher** in Anspruch nehmen, **der ihnen bei der Antragstellung hilft**. In **Belgien** zum Beispiel kann die Vormundschaftsbehörde für die Vorbereitung der Antragstellung einen Dolmetscher bezahlen. Im **Vereinigten Königreich** ist bei allen Treffen zwischen Minderjährigen und deren gesetzlichen Vertretern normalerweise ein Dolmetscher anwesend.

In der Praxis **können manchmal NGOs oder Freiwillige eine derartige Betreuung anbieten**, auch wenn keine Hilfe bei der Vorbereitung der Antragstellung in Form von Dolmetschern für die Minderjährigen vorgesehen ist.



In **Lettland** und **Ungarn** kann ein Kind Unterlagen mit zusätzlichen Informationen in seiner Muttersprache einreichen. Deren Übersetzung obliegt dann der jeweiligen Behörde.

**Dazu können in allen europäischen Ländern unbegleitete Minderjährige während der Befragung einen Dolmetscher zur Verfügung gestellt bekommen**. In **Griechenland** ist es in der Praxis oft so, dass sich die Minderjährige selbst mit Miteinwanderern um die Übersetzung kümmern.

## 5.2.4. Die Rolle von Sozialarbeitern bei der Antragstellung von Asylverfahren unbegleiteter Kinder

Sozialarbeiter sind üblicherweise die Personen, die das Kind oft sehen und dessen Situation besser kennen. Deren Rolle im Prozess ist es hauptsächlich, den unbegleiteten Minderjährigen soziale und psychologische Betreuung zu bieten. Sie sorgen für diese Kinder, helfen ihnen ihre Gefühle auszudrücken und ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufzubauen. In diesem Kontext ist es wichtig die Rolle dieser Personen bei der Unterstützung des Asylantrags unbegleiteter Kinder zu analysieren.

Bevor sich ein Minderjähriger für einen Asylantrag entscheidet, kann der Sozialarbeiter mitbestimmen, ob der Minderjährige das tun sollte oder nicht. Das ist in besonderem Maße in **Italien** und in **Frankreich** der Fall.

In einigen Situationen können Sozialarbeiter rechtlichen Beistand beschaffen oder eine Rolle während des Verfahrens spielen. In **Ungarn** spielen Sozialarbeiter zum Beispiel keine offizielle Rolle im Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus, aber können unbegleiteten Minderjährigen helfen, ihre Gefühle auszudrücken und die erlittenen Menschenrechtsverletzungen anzuzeigen. In manchen Fällen können sie psychologische Hilfe anfordern. In der **Slowakei** können sie vom Entscheidungsträger der Einwanderungsbehörde oder vom Anwalt aufgefordert werden, einen Bericht zum Verhalten des Kindes in der Asyleinrichtung und damit das sogenannte „soziale Profil“ des Kindes abzugeben, das beispielsweise für die Gesamteinschätzung der Persönlichkeit des Kindes nützlich sein kann. In **Finnland** wird das so praktiziert. Sozialarbeiter müssen Entscheidungsträgern der Einwanderungsbehörde einen Bericht zur Einschätzung des besten Interesses des Kindes vorlegen.

### 5.3. Ärztliche und psychologische Betreuung

Aufgrund ihrer speziellen Situation benötigen unbegleitete Minderjährige oft ärztliche und psychologische Betreuung, die die Staaten bereitstellen sollten<sup>72</sup>. Diese Bedingung muss umso mehr bei asylsuchenden Kindern erfüllt werden, da sie möglicherweise Opfer von Verfolgung sind. Diese kann psychologische Schwierigkeiten auslösen und erfordert eine entsprechende Behandlung.

In einigen Ländern wie **Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg, Malta, Rumänien, Slowenien** und **Schweden** erhalten unbegleitete Kinder die gleiche ärztliche und psychologische Betreuung wie einheimische Kinder in staatlicher Fürsorge. In **Irland** unterziehen sich unbegleitete Minderjährige bei der Ankunft einer ärztlichen Voruntersuchung und während ihrer Unterbringung wird eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. In **Slowenien** sind asylsuchende Kinder während des Studiums bis zum Alter von 25 Jahren kostenlos krankenversichert.

In einigen Ländern haben **unbegleitete asylsuchende Minderjährige als Asylsuchende freien Zugang zu ärztlicher Versorgung**. Das ist der Fall in **Bulgarien, den Niederlanden, Polen, Portugal**.

**Schließlich haben unbegleitete Minderjährige Zugang zu ärztlicher Versorgung aufgrund ihres Status als Kind UND als Asylsuchende (Doppelstatus)**. In **Spanien** scheint es zum Beispiel so zu sein, dass unbegleitete asylsuchende Kinder die Gesundheitsversorgung deshalb in Anspruch nehmen können, weil sie Asylsuchende und weil sie Kinder sind<sup>73</sup>.

<sup>72</sup> Parlamentarische Versammlung des Europarats, Beschluss 1810 (2011), oben zitiert (Anmerkung 32).

<sup>73</sup> Ley 12/2009, de 30 de octubre, reguladora del derecho de asilo y de la protección subsidiaria, Art. 18, verfügbar unter: [http://noticias.juridicas.com/base\\_datos/Admin/I12-2009.t2.html#a18](http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/I12-2009.t2.html#a18) [abgerufen am 18 Juni 2012].

In Sammelstellen erhalten unbegleitete asylsuchende Kinder eine ärztliche Untersuchung und falls erforderlich eine Behandlung. Das ist in **Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland** und **Italien** der Fall.

Darüber hinaus erhalten unbegleitete asylsuchende Kinder meistens **Unterstützung von NGOs**.



In **Finnland** hat die Einwanderungsbehörde ein Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige in einem Projekt unter Führung der NGO *Yhteiset Lapsemme* (Alle unsere Kinder) entwickelt<sup>74</sup>. Idee des Projekts war die Entwicklung von Werkzeugen zur Förderung der Einschätzung des besten Interesses für das Kind im finnischen Asylverfahren sowie die Verbesserung der Einschätzung der psychosozialen Situation und des Wohlbefindens unbegleiteter asylsuchender Minderjähriger während des Asylverfahrens.

In **Lettland** haben unbegleitete Kinder **nur Anspruch auf dringende ärztliche Versorgung**. In **Griechenland** haben sie formellen Zugang, der jedoch nicht kostenfrei ist.

**Im Hinblick auf den psychologischen Aspekt wird eine Betreuung nicht in allen Ländern gewährleistet.**

In **Litauen** erhalten unbegleitete Kinder in der Flüchtlingsammelstelle psychologische Betreuung, wenn das von ihrem Vormund vorgeschlagen wird, die – gemeinsam mit anderen Sozialarbeitern aus der Stelle und aus der Verwaltung – entscheiden, ob psychologische Betreuung notwendig ist. In **Ungarn** haben unbegleitete Minderjährige Anspruch auf Zugang zu psychosozialer Betreuung der NGO *Cordelia Foundation* (finanziert aus nationalen Mitteln des europäischen Flüchtlingsfonds), wenn sie Folterüberlebende sind, aber der Staat kann diese Dienste nicht zur Verfügung stellen und die Kapazitäten sind beschränkt. Im **Vereinigten Königreich** haben die örtlichen Behörden intern Dienste für Kinder, die unbegleitete Minderjährige psychologisch betreuen können. Es gibt nur wenige Organisationen, die auf psychische Probleme von Einwanderern und Asylsuchenden spezialisiert sind. Für den Zugang zu dieser speziellen Betreuung besteht jedoch eine lange Warteliste und nicht alle unbegleitete Kinder erfüllen die Kriterien dafür<sup>75</sup>. In **Österreich** beklagen Beratungszentren für unbegleitete Minderjährige die Schwierigkeit, geeignete psychiatrische Betreuung vor Ort für Heranwachsende zu finden.

<sup>74</sup> Mehr Information verfügbar unter: [http://www.yhteisetlapsemme.fi/documents/Unaccompaniedproject2008-2011\\_Projectdescription.pdf](http://www.yhteisetlapsemme.fi/documents/Unaccompaniedproject2008-2011_Projectdescription.pdf) [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>75</sup> Befragung des politischen Beraters des Flüchtlingsrats, 29.11.2011.

## 5.4. Freiheitsentziehung unbegleiteter asylsuchender Kinder

Gemäß UN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“<sup>76</sup>. Der UNHCR hat zur speziellen Situation unbegleiteter asylsuchender Kinder Grundsätze veröffentlicht, in denen es heißt: „Asylsuchende Kinder sollten nicht festgehalten werden. Das ist besonders im Fall unbegleiteter Kinder wichtig“<sup>77</sup>. Daher sollte die Tatsache, dass ein unbegleiteter Minderjähriger asylsuchend ist, nicht zum Freiheitsentzug führen.

Dieses Problem wird in den EU-Ländern unterschiedlich gehandhabt. Einige Länder verbieten die Freiheitsentziehung unbegleiteter Kinder, egal, ob diese asylsuchend sind oder nicht. Andere verbieten deren Freiheitsentziehung nur, wenn sie einen Asylantrag gestellt haben. In anderen Ländern ist die Freiheitsentziehung unbegleiteter Minderjähriger in jeder Situation oder in besonderen Fällen erlaubt. Dazu kommen einige Länder, in denen unbegleitete Kinder in der Praxis Kinder festgehalten werden können, wenn es Unklarheiten bezüglich ihres Alters gibt. Das heißt, dass in diesen Ländern die Freiheitsentziehung unbegleiteter Minderjähriger verboten ist, in der Praxis aber nicht immer greift, wenn diese als über 18 Jahre alt betrachtet werden. Das Verbot wird nur umgesetzt, wenn die jeweilige Person als Minderjähriger eingestuft wurde.

Es ist dabei interessant zu beobachten, dass das Thema der Freiheitsentziehung unterschiedlich betrachtet wird, je nachdem, ob der Minderjährige bei seiner Familie, unbegleitet und/ oder asylsuchend ist<sup>78</sup>.

Wir können hier eine erste Auflistung von **Ländern, die die Freiheitsentziehung aller unbegleiteter Kinder auf ihrem Territorium verbieten**<sup>79</sup>, aufstellen: **Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Schweden** und das **Vereinigte Königreich**.

In **Frankreich** ist die Freiheitsentziehung Minderjähriger auf dem Territorium eigentlich verboten, jedoch können unbegleitete Minderjährige an der Grenze festgehalten werden (in der sogenannten „zone d’attente“).



In **Portugal** dürfen Minderjährige aufgrund eines regelwidrigen Eintritts oder Aufenthalts im Land nicht festgehalten werden<sup>80</sup>.

In diesem Kontext sieht das Gesetz spezielle Bestimmungen vor, so dass diese Minderjährige im Land bleiben können.

Eine zweite Auflistung von **Ländern, die die Freiheitsentziehung unbegleiteter asylsuchender Kinder verbieten**, besteht aus **Bulgarien** und **Polen**.

In **Bulgarien** sollten asylsuchende unbegleitete Minderjährige theoretisch nicht festgehalten werden, die Einreichfrist des Asylantrags und die Wartezeit können jedoch lange dauern, sodass sie als illegale Einwanderer betrachtet und festgehalten werden können. Die Festhaltezeit beträgt normalerweise maximal 3 Monate, in der Praxis können jedoch bis zu 3 weitere Monate dazukommen. In **Polen** können unbegleitete Minderjährige ebenso festgehalten werden, bevor sie einen Asylantrag stellen. Die maximale Festhaltezeit beträgt ein Jahr, wenn das Kind ohne Asylverfahren illegal eingewandert ist.

In **Österreich, der Tschechischen Republik, Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Lettland, Malta, den Niederlanden** und **Slowenien** können unbegleitete Kinder festgehalten werden, egal, ob sie asylsuchend sind oder nicht.

In **Malta** werden alle Personen, einschließlich Kindern, nach ordnungswidriger Einreise unmittelbar festgehalten. Minderjährige werden festgehalten, bis ein Ergebnis der Altersprüfung vorliegt und für die Minderjährigen der Transfer in Wohnheime erfolgt ist. In **Finnland** kontaktiert ein Vertreter der Polizei oder des Grenzschutzes, auf dessen Vorschlag der Minderjährige festgehalten wird, die Sozialfürsorge, um diese darüber zu informieren und deren Meinung in dieser Angelegenheit einzuholen. In **den Niederlanden** können unbegleitete Minderjährige ebenfalls festgehalten werden. In Bezug auf diese Freiheitsentziehung bestehen jedoch strenge Beschränkungen<sup>81</sup>. In **der Tschechischen Republik** können unbegleitete Minderjährige über 15 Jahren bis zu drei Monaten als Erwachsene festgehalten werden, sofern ein Risiko besteht, dass der Einwanderer die Staatssicherheit gefährdet, die öffentliche Ordnung stark beeinträchtigt oder eine Entscheidung über eine Ausweisung blockiert oder behindert<sup>82</sup>.

<sup>76</sup> Generalversammlung der UN, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Art. 37 (b), verfügbar unter: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>

<sup>77</sup> UNHCR, „Children : guidelines on protection and care“ ( UNHCR : FLÜCHTLINGSKINDER : Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung S.2, oben zitiert (Anmerkung 30).

<sup>78</sup> Für einen vollständigen Vergleich zu diesem Thema siehe EGRE, SAVE THE CHILDREN, *Comparative study in the field of return of minors*, (EUR. FLÜCHTLINGSRAT. RETTET DIE KINDER. Vergleichende Studie zur Rückführung Minderjähriger) Dezember 2011 - [http://ec.europa.eu/home-affairs/doc\\_centre/immigration/docs/studies/Return\\_of\\_children-final.pdf](http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/immigration/docs/studies/Return_of_children-final.pdf) [abgerufen am 11 Juli 2012].

<sup>79</sup> Über Freiheitsentzug an der Grenze siehe unten Teil 8.4. „Freiheitsentzug“.

<sup>80</sup> Ohne Vorbehalt der Schuldfähigkeit Minderjähriger ab dem Alter von 16 Jahren zuschreibbar.

<sup>81</sup> Wenn ein unbegleiteter Minderjähriger einer Straftat bezichtigt oder für diese verurteilt wird, wenn die Rückführung innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden kann oder der Minderjährige die Sammelstelle verlassen oder restriktive Maßnahmen in Bezug auf seine Aufenthaltsort ignoriert hat („Kamerbrief“ des Ministeriums für Einwanderung und Asyl, veröffentlicht im März).

<sup>82</sup> Gesetz Nr. 326/1999 Coll., zum Aufenthalt von Ausländern auf dem Territorium der Tschechischen Republik, Abschnitt 124, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/ewsi/UDRW/images/items/docl\\_1339\\_966375972.pdf](http://ec.europa.eu/ewsi/UDRW/images/items/docl_1339_966375972.pdf) [abgerufen am 11 Juli 2012].

In **Estland** ist es gesetzlich erlaubt, unbegleitete asylsuchende Kinder in der ersten Sammelstelle zum Zweck der ärztlichen Untersuchung festzuhalten. In **Deutschland** erlauben es die Gesetze, dass Kinder in besonderen Fällen und unter Berücksichtigung des besten Interesses für das Kind festgehalten werden können. Für die Umsetzung des Festhaltens sind die deutschen Bundesländer zuständig, wovon einige Minderjährige nicht festhalten.

**In einigen Ländern, die das Festhalten unbegleiteter Minderjährige erlauben**, sind die **Umstände des Festhaltens** relativ schlimm. In **Österreich** haben die festgehaltenen Heranwachsenden kaum rechtlichen Beistand, der ihnen gegen ihre Abschiebung hilft. Die Jugendlichen sitzen im Einzelarrest oder werden mit anderen Jugendlichen festgehalten, mit denen sie aber aufgrund unterschiedlicher Nationalitäten nicht kommunizieren können. In **Estland** werden den Festgehaltenen strenge Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit auferlegt. Zum Beispiel werden ausländische Staatsbürger in Einzelhaft genommen, wenn sie die Zentrumsregeln nicht respektieren und Besuchszeiten sind auf eine Stunde begrenzt und werden vom Personal überwacht. In **Deutschland** besteht in den gemeinsamen Abschiebungslagern keine Möglichkeit der Bildung. In **Malta** bestehen Probleme hinsichtlich der Beliebigkeit der Festhaltens, Überfüllung, unhygienischer Bedingungen, Mangel an frischer Luft, zu wenig Freizeit oder mangelndem Zugang zu frischer Luft (durchschnittlich eine Stunde am Tag), ungenügender Bereitstellung von Kleidung, Bettzeug und sanitären Mitteln (Shampoo, Zahnpasta, Seife, etc.), Mangel an Möglichkeiten von sinnvollen Aktivitäten.

Wenn unbegleitete Minderjährige festgehalten werden, werden sie im Allgemeinen von **Erwachsenen getrennt**. Das ist der Fall in **Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Finnland, Lettland, den Niederlanden** und **Slowenien**. In **Bulgarien** ist die Privatsphäre ein Thema, da unbegleitete Minderjährige gemeinsam mit anderen Kindern und Familien in einem abgetrennten großen Saal untergebracht werden. In **Griechenland** können unbegleitete Minderjährige von wenigen bis zu 90 Tagen, solange es für den sicheren Transfer in entsprechende Unterbringungszentren erforderlich ist, festgehalten werden, wobei es aber keine Bestimmungen hinsichtlich des Festhaltens unter Einzelbedingungen gibt.

Wie wir bis hierhin erkannt haben, ist die Freiheitsentziehung unbegleiteter asylsuchender Kinder nicht in allen 27-EU Ländern verboten. Die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat im Kontext der Freiheitsentziehung dennoch die extreme Verletzlichkeit dieser Kinder betont<sup>83</sup>. Es soll angemerkt werden, dass der Gerichtshof der Ansicht ist, dass die Freiheitsentziehung nicht nur Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (d. h. Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person), sondern auch Artikel 3 der Konvention (d. h. Verbot der Folter oder unmenschlicher

oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) verletzt. Wir hoffen, dass diese positive Entwicklungen in den nächsten Jahren letztendlich zur Beendigung derartiger Praktiken führen.

#### EMPFEHLUNG 5 - Betreuung und Unterbringung

- Unbegleitete Minderjährige sollten während allen Verfahrensphasen Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand für die Antragstellung haben.
- Ungeachtet ihres rechtlichen Status sollten unbegleitete Minderjährige Anspruch auf entsprechenden Schutz und grundlegende ärztliche und psychologische Fürsorge haben.
- Unbegleitete asylsuchende Kinder sollten in einem Unterbringungszentrum für Kinder untergebracht werden. Die mit den Kindern umgehenden Mitarbeiter sollten eine entsprechende Schulung in Bezug auf die Bedürfnisse der Kinder als Asylsuchende und als Kinder erhalten.
- Unbegleitete Minderjährige sollten niemals festgehalten werden, egal, ob sie asylsuchend sind oder nicht.

<sup>83</sup> EGtHR, Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga v. Belgien, Antrag Nr. 13178/03, Urteil vom 12. Oktober 2006, siehe u.a. Paragraphen 55, 101-104 und EGtHR, Mushkhadzhiyeva und andere v. Belgien, Antrag Nr. 41442/07, Urteil vom 19. Januar 2010, Paragraph. 63

## 6 HAUPTBEFRAGUNG

Nach der vorläufigen Befragung, die in einem Land stattfindet, um die Identität, familiäre Verbindungen oder Migrationsrouten der Minderjährigen zu klären, sehen nationale Verfahren eine Hauptbefragung vor, welche das Vorhandensein einer begründeten Furcht vor Verfolgung aufzeigen soll. Diese Hauptbefragung ist in der Regel der wichtigste Schritt des Asylverfahrens. Es ist ein entscheidendes Moment, in dem die Antragsteller ihre Situation detailliert erklären können. Für Asylsachbearbeiter ist dieser Schritt ein guter Weg, die Glaubwürdigkeit der Geschichte festzustellen, indem sie präzise Fragen über im Antrag enthaltene Elemente stellen.

1985 veröffentlichte der UNHCR Richtlinien zum Thema der Befragung<sup>84</sup>. Das Modul „Interviewing Applicants for Refugee Status“ (Befragung der Antragsteller zum Flüchtlingsstatus) von 1995, beinhaltet auch ein Kapitel über unbegleitete Minderjährige<sup>85</sup>. In einem Beschluss des Rats der Europäischen Union von 1997 wird bestimmt: „wenn ein Asylantrag von unbegleiteten Minderjährigen untersucht wird, sollte, neben objektiven Tatsachen und Umständen, das Alter, die Reife und geistige Entwicklung der Minderjährigen und die Tatsache, dass sie begrenztes Wissen über die Bedingungen im Herkunftsland haben könnten, angerechnet werden“<sup>86</sup>.

Obwohl dieser Schritt entscheidend ist, sehen einige Länder in ihren Verfahren oder Praktiken eine Möglichkeit vor, Anträge von Minderjährigen ohne Befragung zu bearbeiten. Wenn sie stattfindet, wird die jeweilige Situation des Kindes an die Befragung angepasst. In diesem Zusammenhang sind die Schulung und die Fachkenntnis der Asylsachbearbeiter eines der wichtigsten Themen.

### 6.1. Durchführung von Befragungen

Die Kinderrechtskonvention besagt, dass „Kinder im Besonderen in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, welche die Kinder betreffen, die Gelegenheit erhalten, angehört zu werden“<sup>87</sup>.

<sup>84</sup> UNHCR, *Guidelines for Interviewing Unaccompanied Minors and Preparing Social Histories*, (Richtlinien bei der Befragung unbegleiteter Minderjähriger und Erstellung deren Biografien) Oktober 1985, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdfae5d.html> [abgerufen abgerufen 18. Juni 2012].

<sup>85</sup> UNHCR, Modul „Interviewing Applicants for Refugee Status“ (Befragung von Asylbewerbern) (RLD4), 1995, Kapitel 5 „Interviewing children“ (Befragung von Kindern), verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/publ/PUBL/3ae6bd670.pdf> [abgerufen am 30 Juli 2012].

<sup>86</sup> ENTSCHEIDUNG DES RATES 97/C 221/03, Art. 4, oben zitiert, (Anmerkung Anmerkung 52).

<sup>87</sup> UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12-2, oben zitiert (Anmerkung 76).

Die Befragung wird oft als eine Verfahrensgarantie für die Kinder betrachtet. Daher ist es in vielen EU-Ländern nicht möglich, einen Antrag ohne sie zu bearbeiten. Allerdings können Ausnahmen, die nach nationalem Recht vorgesehen sind, gemacht werden, wenn die Behörden der Überzeugung sind, dass eine Entscheidung nur mit dem schriftlichen Antrag getroffen werden kann. In anderen Fällen können Ausnahmen keine Verbindung mit dem Inhalt des Antrags haben, sondern sind auf persönliche Elemente gegründet (Alter, Reife, Trauma...).

#### 6.1.1. Länder ohne gesetzlich oder durch die Praxis vorgesehene Ausnahmen

In einigen EU-Ländern wie **Österreich, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Finnland, Ungarn, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Slowakei, Spanien** und **Schweden** ist es nicht möglich, einen Antrag ohne Befragung zu bearbeiten, außer in den Fällen, in denen die Akte des Antragstellers aus verschiedenen Gründen vor dem Zeitpunkt der Befragung (Antragsteller, die kurz nach der Einleitung des Asylverfahrens verschwinden, Änderung der Adresse ohne Nachrichtung der Einwanderungsbehörden...) geschlossen wurde. In diesen Ländern werden alle Kinder, auch die jüngsten, befragt.

In **Dänemark** gibt es mehrere Befragungen während des Prozesses. Die Hauptbefragung dauert mehrere Stunden. Die nächsten Befragungen werden abhängig von der Stufe des Asylverfahrens durchgeführt. Wenn die unbegleiteten Minderjährigen über 14 Jahre alt sind, kann in **Ungarn** die Anhörung höchstens auf einen späteren Zeitpunkt vertagt werden (im Falle, dass das Kind unter einem akuten Trauma leidet oder anderweitig nicht in der Lage ist, an der Befragung teilzunehmen), ist aber immer noch obligatorisch. In **Litauen** gibt es die Möglichkeit, eine Befragung aufzuschieben, wenn das Kind psychisch nicht in der Lage ist, befragt zu werden.

#### 6.1.2. Länder mit gesetzlich oder durch die Praxis vorgesehenen Ausnahmen

In anderen EU Mitgliedstaaten wie **Belgien, Zypern, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Slowenien** und dem **Vereinigten Königreich**, ist es möglich, einen Antrag ohne Befragung zu bearbeiten.

**Diese Situation ist allgemein zum Vorteil des Kindes, um eine Befragung zu vermeiden, wenn sie unangebracht scheint.**

In **Belgien** kann eine Befragung eines stark traumatisierten oder behinderten Kindes abgesagt oder verschoben werden. Die Kommission weist darauf hin, dass allgemein keine negativen Entscheidungen getroffen werden, wenn eine Befragung nicht möglich sein sollte. In **Estland** sollte die Möglichkeit der Befragung nur Minderjährigen über 10 Jahren oder jüngeren Minderjährigen, deren Entwicklungsstand dies zulässt, gewährt werden. In **den Niederlanden** werden unbegleitete Minderjährige unter 6 Jahren nicht befragt. In **Slowenien** ist es nur möglich Anträge ohne persönliche Befragung zu bearbeiten, wenn das Kind unter 15 Jahren ist. Im Falle von beschleunigten Verfahren können weitere persönliche Befragungen unter bestimmten Umständen für Asylsuchende, einschließlich Minderjährige, ausgelassen werden. Persönliche Befragungen können ebenso ausgelassen werden, wenn die Asylbehörde bereits auf Grundlage von Beweisen einen Schutz befürworten kann und weitere persönliche Befragungen nicht notwendig sind. Im **Vereinigten Königreich** müssen nur Kinder im Alter von ab 12 Jahren zu wesentlichen Fragen ihres Asylantrages befragt werden<sup>88</sup>.

In **Frankreich** werden praktisch alle unbegleiteten Minderjährigen befragt. Die einzigen bekannten Fälle ohne Befragung sind Kinder in Umsiedlungsprogrammen (dabei wurden positive Bescheide ausgestellt). Die Lage ist ziemlich ähnlich in **Malta**. In **Portugal** sieht das Gesetz vor, dass die Befragung nur dann nicht stattfindet, wenn es Gegebenheiten gibt, über den internationalen Schutzanspruch aufgrund von vorgelegten Erklärungen und Unterlagen positiv zu entscheiden; oder wenn die Asylbewerber die Informationen über ihre Situation auf andere Weise zur Verfügung stellen; wenn der Antragsteller dafür absolut ungeeignet ist<sup>89</sup>. In **Italien** können die örtlichen Ausschüsse entscheiden, Personen, die stark traumatisiert/ krank sind aufgrund von medizinischen/ psychologischen Nachweisen, nicht zu befragen. In **Irland** ist es momentan nicht möglich, einen Antrag ohne Befragung zu bearbeiten. Jedoch erlaubt das Gesetz Ausnahmen bei Hauptbefragungen, wenn die Minderjährigen „noch nicht so alt und reif sind, dass eine Befragung die Untersuchung nicht hilfreich voranbringt“<sup>90</sup>.

**In manchen Ländern kann die Möglichkeit, einen Antrag ohne Befragung zu bearbeiten, das Recht auf Asyl beeinträchtigen.**

Entgegen gesetzlichen Bestimmungen<sup>91</sup> dauern Befra-

gungen in **Griechenland** in der Praxis ein paar Minuten, sodass das Kind nicht die Möglichkeit hat, seine Situation vollständig zu erklären. In **Rumänien** sollte eigentlich der geistige Entwicklungszustand und der Reifegrad des Kindes berücksichtigt werden<sup>92</sup>, doch in der Praxis hat der Asylantrag ohne Befragung negative Auswirkungen auf den Asylantrag der Minderjährigen.

Im **Vereinigten Königreich** bestimmt die *United Kingdom Border Agency* (UKBA - Grenzbehörde des Vereinigten Königreichs), dass es „nicht empfohlen“ wird, einen Antrag ohne Durchführung einer Hauptbefragung zu bewerten<sup>93</sup>. Kinder unter 12 Jahren werden nicht befragt und ihr Fall wird mit Hilfe des *Substantive Evidence Form* (Formular über sachliche Anhaltspunkte) (und eventuell anderen schriftlichen Nachweisen) bearbeitet, aber es wird als „schwierig [betrachtet], Asyl zu gewähren“, wenn man sich nur auf das *Statement of Evidence Form* (Formular zur schriftlichen Darstellung der Nachweise) stützen kann<sup>94</sup>. Infolgedessen wird den meisten nicht befragten Minderjährigen (für gewöhnlich Minderjährige unter 12 Jahren), ein *Discretionary Leave* (Aufenthaltstitel nach Ermessen) gewährt.

## 6.2. Schulung und Fachkenntnis von Asylsachbearbeitern bei Anträgen von Kindern

### 6.2.1. Schulung von Asylsachbearbeitern

Asylsachbearbeiter erhalten für gewöhnlich eine Schulung zu anderen Themen, die mit Asyl in Verbindung stehen, wie zum Beispiel Inhalte von Auswahlkriterien, Nachforschung zu gesetzlichen und länderspezifischen Vorschriften oder interkulturelle Kommunikation während der Befragung. Die Bearbeitung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger erfordert jedoch die Schulung zu spezifischen Angelegenheiten, die diesen schutzbedürftigen Bevölkerungsteil betreffen.

In seinen Richtlinien von 1997 besagt der UNHCR, dass „es erstrebenswert ist, dass alle Befragungen mit unbegleiteten Kindern (einschließlich Befragungen zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus) von beruflich qualifizierten und speziell ausgebildeten Personen mit angemessenem Wissen über die psychologische, emotionale und physische Entwicklung und Verhalten von Kindern, durchgeführt werden“<sup>95</sup>. Im selben Jahr besagte die Europäische Union, dass „die Befragung von Verantwortlichen durchgeführt werden soll, welche über die notwendige Erfahrung oder Ausbildung verfügen“<sup>96</sup>. Die Richtlinie von 2005 zu Asylverfahren, fordert, dass „wenn unbe-

<sup>88</sup> Einwanderungsregularien, §352 : „Jedes Kind im Alter von über 12 Jahren, das selber Asyl beantragt hat, wird über die sachlichen Gründe seines Anspruchs befragt, es sei denn, das Kind ist nicht in der Lage oder unfähig, befragt zu werden.“, verfügbar unter: <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/policyandlaw/immigrationlaw/immigrationrules/part11/> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>89</sup> Gesetz 27/2008 (Asylgesetz), Art. 16, oben zitiert. (Anmerkung 65).

<sup>90</sup> Immigration, Residence and Protection Bill 2010, (Gesetz zu Einwanderung, Aufenthalt und Schutz Abschnitt 83, (10) (b), verfügbar unter: <http://www.oireachtas.ie/documents/bills/bills/2010/3810/b3810d.pdf> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>91</sup> Präsidialerlass 114/2010 über die Errichtung eines einheitlichen Verfahrens für die Zuerkennung des Status als Flüchtling oder Anspruch auf subsidiären Schutz für Ausländer oder Staatenlose in Einklang mit der Richtlinie 2005/85/EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des Flüchtlingsstatus (L 326/13.12.2005) [Griechenland], 16. November 2010, Art 10 Par. 2 .b, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cfdaf2f.html> [abgerufen am 14. Juni 2012].

<sup>92</sup> Gesetz Nr. 122/2006 über Asyl in Rumänien, Gesetz Nr. 122/2006, 25. August 2006, Art. 47, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/44ace142a.html> [abgerufen am 9. Juli 2012].

<sup>93</sup> Befragung eines UKBA Sachbearbeiters, 29.11.2011.

<sup>94</sup> Befragung eines UKBA Sachbearbeiters, 29.11.2011.

<sup>95</sup> UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren im Umgang mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern, oben zitiert (Anmerkung 30), Kapitel 5.

<sup>96</sup> ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (97/C 221/03), Art. 4, oben zitiert (Anmerkung 52).

gleitete Minderjährige an einer persönlichen Befragung über ihren Antrag auf Asyl teilnehmen [...], die Befragung von einer Person durchgeführt werden muss, welche über das nötige Wissen über die speziellen Bedürfnisse von Minderjährigen verfügt“<sup>97</sup>. Abschließend empfahl der Europarat 2011 allen Mitgliedstaaten, dass „alle Befragungen mit unbegleiteten Kindern, die ihre persönlichen Angaben und Hintergründe betreffen, individuell durch spezialisiertes und gut ausgebildetes Personal durchgeführt werden soll“<sup>98</sup>.

Trotz der Vielzahl an Normen und Empfehlungen sind die Ausbildung und das Wissen der Asylsachbearbeiter, welche sich mit unbegleiteten Kindern befassen, in den EU Ländern nicht einheitlich.

### 6.2.1.1. Schulung durch praktische Erfahrung

In **Österreich** wurden in der Vergangenheit Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR durchgeführt. Für Richter im Asylgerichtshof wird keine Schulung im Umgang mit Jugendlichen angeboten. In **Belgien** erhalten Asylbearbeiter eine spezielle Schulung im Rahmen des Moduls „Befragung von Kindern“ des europäischen Schulungsprogramms im Asylbereich (EAC). In **Zypern** erhalten Sachbearbeiter eine Schulung, aber da sie bisher keine Kinder befragt haben, fehlt ihnen die praktische Erfahrung. In **der Tschechischen Republik** erhalten die Fallbetreuer, welche Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen haben, eine Schulung. Die letzte Entscheidung trifft jedoch der Leiter der Asylabteilung des Innenministeriums und basiert eher auf asylpolitischen Gründen. In **Estland** wurden Regierungsbeamte 2010 im Rahmen des VARRE-Projekts (durchgeführt durch die Internationale Organisation für Migration in Tallin) geschult.



In **Irland** führt der UNHCR Schulungen mit Schlüsselprinzipien bei der Befragung von Kindern durch und deckt die gesamte Dauer der Schutzbedarfsprüfung (Einschätzung der Glaubwürdigkeit, Beweispflicht, kinderspezifische Formen der Verfolgung...) ab. Die Schulung beinhaltet Fallstudien und die Bereitstellung von Kinderpsychologen über Befragungstechniken. Nach Angaben der Asylbehörde erhielten bisher alle Einzelfallhelfer zu diesem Gebiet eine Schulung<sup>99</sup>.

In **Malta** nehmen alle Mitglieder zweimal pro Jahr an einer EAC-Schulung und speziellen Schulungskursen, welche auch Module zu Befragungstechniken von Minderjährigen beinhalten, teil. In **Ungarn** arbeiten nur wenige Fallarbeiter mit unbegleiteten Minderjährigen, diese haben erhebliche Erfahrungen auf diesem Gebiet. In **den Niederlanden** werden Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen durch die Abteilung bearbeitet, die auf solche Angelegenheiten spezialisiert ist, die *Unit Landelijke AMA-taken* (Behörde

für Nationale UMA-Aufgaben). In Polen muss das Personal, welches unbegleitete Kinder befragt, eine spezielle Schulung durchlaufen. In **Portugal** beinhaltet die Schulung der Asylsachbearbeiter ein Kapitel über Techniken der Befragung von Kindern. In Schweden gibt es einen Leitfaden für Sacharbeiter, die Kinder befragen, und in **Finnland** müssen die qualitativ guten Richtlinien, welche von der Einwanderungsbehörde erstellt wurden, genutzt werden<sup>100</sup>. Im **Vereinigten Königreich** müssen Sachbearbeiter, welche Kinder befragen, an „speziellen Schulungen zur Befragung von Kindern teilgenommen haben und besonders auf die Möglichkeit, dass sich ein Kind gehemmt und verängstigt fühlt, Rücksicht nehmen“<sup>101</sup>. Während das Gesetz ausführt, dass „die Entscheidung über den Asylantrag von einer Person getroffen werden soll, welche im Umgang mit Asylansprüchen von Kindern geschult ist“<sup>102</sup>, wurde vom UNHCR bemerkt, dass sich die Schulungen sich auf Verfahrensfragen statt auf die Entscheidungsfindung beziehen<sup>103</sup>.

### 6.2.1.2. Nicht voll umgesetzte Schulung

In **Frankreich** besagt die Asylbehörde, dass Sachbearbeiter von ihren Leitern oder von anderen Sachbearbeitern geschult werden, aber der Inhalt dieser Schulung wird nicht spezifiziert<sup>104</sup>. In der Praxis werden Anträge von geschulten Sachbearbeitern in einigen für bestimmte Kontinente zuständigen Abteilungen (z. B. Asien) der Behörde bearbeitet, aber nicht in anderen (z. B. Afrika), wo die Zahl der Anträge zu hoch ist, um die Anträge aller unbegleiteten Minderjährigen an geschulte Sacharbeiter zu überweisen. In **Deutschland** schuf die Bundesbehörde einen Pool von Sonderbeauftragten. Dabei werden Methoden erklärt, aber nicht immer in die Praxis umgesetzt. In **Griechenland** legt das Gesetz fest, dass Personen, die Befragungen durchführen, ausreichende Kompetenz besitzen müssen, um die kulturelle Herkunft und Schutzbedürftigkeit der Bewerber einschätzen zu können<sup>105</sup>. In der Praxis sind jedoch eine Reihe Polizeibeamter dafür nicht ausreichend ausgebildet. In **Lettland** wurden mehrere Schulungen bezüglich der Arbeit mit unbegleiteten Kindern, die in Lettland und im Ausland Asyl suchen, organisiert, aber da es nicht viele unbegleitete Kinder gibt, die Asyl in Lettland suchen, verfügen nicht alle Einheiten über geschulte Sacharbeiter.

In **Luxemburg**<sup>106</sup>, **Slowakei** und **Spanien** haben Entscheidungsträger, welche über den Asylantrag befinden, auch über angemessenes Wissen über bestimmte Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen zu verfügen, jedoch ist das in der Praxis nicht immer der

<sup>97</sup> Richtlinie des Rates 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005, Art. 17 - 4a, oben zitiert (Anmerkung 14).

<sup>98</sup> Beschluss 1810 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (2011), §5.7, oben zitiert (Anmerkung 32).

<sup>99</sup> Interview mit Vertretern des *Office of the Refugee Applications Commissioner* - ORAC - 03.11.2011.

<sup>100</sup> Befragungsrichtlinien bei (von Eltern getrennten) Minderjährigen. Einwanderungsbehörde Finnland, März 2002, verfügbar unter: [http://www.unhcr.org/refworld/category,LEGAL,FIN\\_DI,,,430ae8d72,0.html](http://www.unhcr.org/refworld/category,LEGAL,FIN_DI,,,430ae8d72,0.html) [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>101</sup> Einwanderungsregularien §352, oben zitiert (Anmerkung 88).

<sup>102</sup> *Ebd.*, §352 ZB.

<sup>103</sup> UNHCR, *Quality initiative project, Key observations and recommendations, 6th report April 2008 - March 2009*, (Qualitätsprojektinitiative. Schlüsselbeobachtungen und -empfehlungen, 6. Bericht, April 2008 - April 2009), (April 2009, verfügbar unter: [http://www.unhcr.org.uk/fileadmin/user\\_upload/pdf/6\\_QI\\_Key\\_Observations\\_Recommendations6.pdf](http://www.unhcr.org.uk/fileadmin/user_upload/pdf/6_QI_Key_Observations_Recommendations6.pdf), [abgerufen am 18. Juni 2012].

<sup>104</sup> Schriftliche Befragung von Ofpra-Beauftragten, 25.10.2011.

<sup>105</sup> Präsidialerlass 114/2010, Art.10. 9. A, oben zitiert (Anmerkung 91).

<sup>106</sup> *Loi du 5 mai 2006 relative au droit d'asile et à des formes complémentaires de protection* [Luxemburg], 5.Mai 2006, Art. 12 (2), verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48ca6fa2.html> [abgerufen am 14. Juni 2012].

Fall. In **Italien** herrscht die Tendenz, die erfahrensten Mitglieder der Kommission oder Mitglieder, welche eine bessere Herangehensweise im Umgang mit schutzbedürftigen Personen haben, unbegleitete Minderjährige befragen zu lassen. In **Bulgarien** sind Asylschulungen gesetzlich nicht vorgeschrieben und es sind keine Informationen über deren praktische Umsetzung verfügbar. In **Rumänien** sind die befragenden Sachbearbeiter nicht im Umgang mit schutzbedürftigen Fällen geschult. Die Schulung wird selbständig und gelegentlich von NGOs durch Schulungsseminare durchgeführt. In **Slowenien** gab es eine Schulung durch den UNHCR, welche dieses Thema ansprach, aber nicht das Hauptthema der Schulung war.

### 6.2.2. Kenntnis der Situation der Kinder im Ursprungsland

Die Europäische Union stellt Möglichkeiten zur Verfügung, um Informationen über die Situation in den Herkunftsländern zu sammeln. In der Tat ist das *European Country of Origin Information* (ECOI - Europäische Informationen über Herkunftsländer)-Netzwerk ein Instrument, das Fallbearbeitern hilft, Fragen über die politische, soziale, kulturelle, wirtschaftliche, humanitäre und Menschenrechtssituation des Landes des Antragstellers zu beantworten<sup>107</sup>. Zusätzlich sind Ressourcen durch einen speziellen Dienst innerhalb der nationalen Asylinstitutionen allgemein zugänglich. Da die spezielle Situation der Kinder nicht immer in diesen Datenbanken erfasst ist, haben nur wenige Länder Mittel zum Sammeln dieser Informationen eingeführt.

In **Belgien** kann ein spezifischer Bericht über ein aufkommendes kinderspezifisches Thema (z. B. Hexenkinder) vom *Centre de documentation des instances d'asile* veröffentlicht werden. Dieses Zentrum kann bei der Bearbeitung von Einzelfällen auch Informationen über die Situation von Kindern in den Herkunftsländern zur Verfügung stellen.



In **Frankreich** enthalten Datenbanken in der Regel ein Kapitel über Gesetze und Praktiken über die Situation im Herkunftsland, die Auswirkungen auf Kinder haben könnten. Die *Division de l'Information, de la Documentation et des Recherches* kann auch Informationen zu einzelnen Fällen bereitstellen. Darüber hinaus werden, falls erforderlich, spezifische Untersuchungen durchgeführt (z. B. weibliche Genitalverstümmelung in Mali, 2008).

Im **Vereinigten Königreich** haben die *Country of Origin Information* (COI - Informationen über das Herkunftsland)-Berichte und *Operational Guidance Notice* (OGN - operative Leitlinien) des UKBA spezifische Abschnitte über Kinder zu beinhalten. Jedoch werden diese spezifischen Informationen nach Angaben von Rechtsanwälten häufig nicht verwendet<sup>108</sup>.

<sup>107</sup> Siehe <http://www.ecoi.net/> [abgerufen am 11. Juli 2012]. Einwanderungsregularien §352, oben zitiert (Anmerkung 85).

<sup>108</sup> Befragungen gesetzlicher Vertreter, 28.11.2011 und 29.11.2011.

## 6.3. Bedingungen bei der Befragung

Unbegleitete Kinder sind nicht in der Lage, ihre Situation in der gleichen Weise wie Erwachsene auszudrücken. Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit bedürfen sie bestimmter Bedingungen bei der Befragung. Dies könnte die räumliche Gestaltung wie z. B. spezielle Räume sein, aber es ist das Wichtigste, spezifische Verfahren und Befragungstechniken im Einklang mit Alter und Reife des Kindes anzuwenden.

Nach Auffassung der UN-Kinderrechtskonvention haben die Befragungen von Vertretern der für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der besonderen Situation der unbegleiteten Kinder durchgeführt zu werden, um die Beurteilung des Flüchtlingsstatus, unter Einbezug des Verständnisses der Geschichte, Kultur und des Hintergrunds des Kindes, vorzunehmen<sup>109</sup>. In einem Modul über die „Befragung von Antragstellern zum Flüchtlingsstatus“, legt der UNHCR fest, dass „Befragungstechniken entsprechend der Reife und des Verständnisses des Kindes angewendet werden müssen“<sup>110</sup>.

In allen EU-Ländern, kann ein um Asyl ersuchendes Kind einen Dolmetscher zur Verfügung gestellt bekommen. Abgesehen von diesem allen Asylbewerbern zur Verfügung stehenden Mittel werden spezifische Befragungsbedingungen für Minderjährige nicht in allen EU-Ländern umgesetzt. Gesetze und Praxis unterscheiden sich von Land zu Land.

<sup>109</sup> UN-Kinderrechtskonvention(CRC), *CRC General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, (Allgemeiner Kommentar Nr. 6 (2005 Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes), oben zitiert (Anmerkung 31), Kapitel 6.

<sup>110</sup> UNHCR, Modul „Interviewing Applicants for Refugee Status“ (Befragung von Asylbewerbern) (RLD4), 1995, Kapitel 5, oben zitiert (Anmerkung 85).

### 6.3.1. Bestimmte in der Praxis umgesetzte Bedingungen



In **Belgien** haben die Asylsachbearbeiter zu Beginn der Befragung zu gewährleisten, dass die Minderjährigen die Dolmetscher verstehen. Unbegleitete Minderjährige werden in speziellen Räumen befragt. Die Asylkommission übernahm eine spezielle Technik namens „dialogische Kommunikationsmethode“<sup>111</sup>. Diese Technik wurde speziell auf das Gedächtnis von Kindern zugeschnitten. Eine weitere Besonderheit der Befragungstechnik besteht darin, das Kind zuerst frei über seine Erfahrungen zu einem bestimmten Thema sprechen zu lassen, bevor konkrete Fragen gestellt werden.

In **der Tschechischen Republik** werden Befragungen oft direkt im Heim für ausländische Kinder durchgeführt, wo die Bedingungen auf unbegleitete Minderjährige zugeschnitten sind. Allerdings könnte die Befragung in Ausnahmefällen auch in der Haftanstalt oder im geschlossenen Auffanglager, wo die Bedingungen nicht kinderfreundlich sind, stattfinden. In **Finnland** ist der gesetzliche Vormund während der Befragung immer anwesend und der Vormund entscheidet, ob der Anwalt ebenfalls anwesend ist. Manchmal gibt es auch eine Person aus dem Auffanglager, die vertrauenswürdig ist und dem Kind nahe steht. Letztlich kann auch ein Verwandter des Kindes anwesend sein, aber solche Fälle sind nicht häufig. In **Italien** wird die Anhörung auf kindgerechte Art und Weise durchgeführt wird, Pausen sind vorgesehen. Mitglieder der örtlichen Kommissionen haben Alter, Reife, familiäre Situation, spezielle Formen der Verfolgung in den Herkunftsländern und die Tatsache, dass Minderjährige ihre Ängste anders als Erwachsene ausdrücken können, zu berücksichtigen. In **Lettland** und **Litauen** müssen Befragungen in einer kinderfreundlichen Weise und Umgebung durchgeführt werden, in der Praxis geschieht das aber recht selten.

In **den Niederlanden** gibt es spezielle Bedingungen für Kinder unter 12 Jahren. Es gibt ein „Befragungsprotokoll für unbegleitete asylsuchende Minderjährige unter 12 Jahren“, welches seit 2001 in Kraft ist<sup>112</sup>. In **Schweden** folgen Mitarbeiter speziellen Leitfäden zur Befragung von Kindern. In **Spanien** besagt das Asylrecht, dass die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen einzuleiten hat, um eine unterschiedliche Behandlung nach Geschlecht oder anderen Umständen des Antragstellers, wie z. B. der Status unbegleitetes Kind, zu gewährleisten<sup>113</sup>.

### 6.3.2. Bestimmte in der Praxis nicht vollständig umgesetzte Bedingungen

In **Irland** werden für Sachbefragungen kindgerechte Räume verwendet. Wenn ein Kind besonders schutzbedürftig oder Angst davor hat, die Befragung an einem unbekanntem Ort durchzuführen, ist es möglich, ein paar Tage vor der Befragung für das Kind einen Eingewöhnungsbesuch des Gebäudes und Befragungsraums zu organisieren. Es scheint, dass die Bemühungen mehr auf das Umfeld der Befragung konzentriert sind, als auf den Fragestil und Inhalt. Der irische Flüchtlingsrat berichtet, dass junge Menschen durch Sachbefragungen tatsächlich traumatisiert werden können.

In **Frankreich** sagen Asylsachbearbeiter, dass Befragungen einschließlich einer längeren Einführung und Erläuterung des Verfahrens und einfacheren Formulierungen, für Kinder so durchgeführt werden, dass sich das Kind wohl fühlt. Allerdings sind Personen, welche Kinder während der Befragungen begleiten (Vormund, Anwälte oder Sozialarbeiter) der Ansicht, dass die Anpassung sehr gering ist. In vielen Fällen werden Kinder wie Erwachsene befragt<sup>114</sup>. Im **Vereinigten Königreich** erfordern Richtlinien, dass die Befragung in geeigneten Räumen erfolgt (zum Beispiel Räume mit Fenstern). Einwanderungsregularien sehen vor, dass „sich das Kind auf seine eigene Art und Geschwindigkeit ausdrücken darf“<sup>115</sup>. Laut Beratern und gesetzlichen Vertretern wird dies nicht in die Praxis umgesetzt<sup>116</sup>. Sachbefragungen von unbegleiteten Kindern werden nicht wirklich unter speziellen Bedingungen durchgeführt.

Nach dem Asylgesetz haben die Entscheidungsträger in der **Slowakei** bei der Durchführung der Befragung das Alter und den Grad der geistigen und volatilen Entwicklung des Kindes zu berücksichtigen. In der Praxis gibt es jedoch keine besonderen Bedingungen bei der Befragung von Kindern. Die Situation ist in **Slowenien** ganz ähnlich, wo vom Gesetz vorgesehene Schutzmaßnahmen<sup>117</sup> nicht immer in die Praxis umgesetzt werden.

In **Rumänien** werden Befragungen in der Praxis allgemein auf eine kinderfreundliche Art und Weise, mit Pausen und in einer nicht-bedrohlichen Atmosphäre durchgeführt. Jedoch sind alle Asylsachbearbeiter nicht geschult<sup>118</sup>.

In einigen EU-Ländern wie **Österreich, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Malta** und **Portugal** scheint es, dass Kinder unter den gleichen Bedingungen wie Erwachsene befragt werden. Die einzige Besonderheit mag die Anwesenheit eines Betreuers sein, aber diese Anforderung

<sup>111</sup> CGRA, *Rapport d'activité 2010*, verfügbar unter: [http://www.cgvs.be/fr/binaries/2010\\_Rapport-Annuel\\_FR\\_tcm126-130185.pdf](http://www.cgvs.be/fr/binaries/2010_Rapport-Annuel_FR_tcm126-130185.pdf) [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>112</sup> Enhancing Vulnerable Asylum Seekers Protection - EVASP 2010, (Verbesserung des Schutzes hilfsbedürftiger Asylsuchender), verfügbar unter: <http://www.evasp.eu/dutchReport.pdf> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>113</sup> Ley 12/2009, Art. 17, oben zitiert (Anmerkung 73).

<sup>114</sup> Die Asylbehörde erklärt, dass spezielle Kommunikationsmethoden für Kinder nicht unbedingt geeignet sind, da 95,1 % der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden älter als 16 sind.

<sup>115</sup> Einwanderungsregularien, §352, oben zitiert (Anmerkung 88).

<sup>116</sup> Befragungen der gesetzlichen Vertreter und Berater des *Children's Panel*, 28.11.2011 und 29.11.2011.

<sup>117</sup> Gesetz über Internationalen Schutz [Slowenien], 4. Januar 2008, Art. 45 (2), verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47f1fd2c.html> [abgerufen am 9. Juli 2012].

<sup>118</sup> Siehe unten Teil 6.2.1.2. „Nicht voll umgesetzte Schulung“

derung erbringt nicht immer die notwendigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Besonderheiten im Zusammenhang mit Minderjährigkeit.

In **Ungarn** sind die Bedingungen nicht allzu kindgerecht, vielleicht hängen einige bunte Zeichnungen an den Wänden, ansonsten ist die Einrichtung fast die gleiche wie für Erwachsene. Sachbearbeiter können jede Form der Selbstentfaltung nutzen, aber es hängt weitgehend von der Einstellung des zuständigen Sachbearbeiters und Dolmetschers ab. In **Portugal** sind keine besonderen Bestimmungen über den Ort der Befragungen festgesetzt.

#### EMPFEHLUNG 6 - Hauptbefragung

- Ohne Befragung sollte keine negative Entscheidung getroffen werden, außer wenn der Antragsteller dafür als absolut untauglich eingestuft und das ordnungsgemäß von einer unabhängigen Stelle geprüft wurde.
- Befragungen sollten unter kinderfreundlichen Bedingungen durch speziell qualifizierte und geschulte Beamte mit entsprechender Kenntnis der psychologischen, emotionalen, körperlichen Entwicklung und des Verhaltens von Kindern durchgeführt werden. Darüber hinaus haben EU- und nationale Institutionen Asylsachbearbeitern Auskunft über die Situation der Kinder in deren Herkunftsland zu geben.

**TABELLE # 3 - Befugte Personen für die Begleitung von Kindern während der Befragung in 27 EU-Ländern**

	Gesetzlicher Vormund	Rechtsberater/-anwälte	Weitere
ÖSTERREICH	X		
BELGIEN	X	X	Vertrauenspersonen (Sozialarbeiter...)
BULGARIEN	X		
ZYPERN	X		Vormund für das Wohlergehen des Kindes.
TSCHECH. REP.	X		Der Vormund kann seine Vollmacht an eine dritte Person weitergeben
DÄNEMARK	X		
ESTLAND	X	X	
FINNLAND	X	X	Vertrauenspersonen (Sozialarbeiter...)
FRANKREICH	X	X	Vertrauenspersonen (Sozialarbeiter...)
DEUTSCHLAND	X	X	Sozialarbeiter oder Familienmitglied
GRIECHENLAND	X	X	
UNGARN	X	X	UNHCR-Repräsentant, Sozialarbeiter (falls im Einzelfall von der Asylbehörde genehmigt)
IRLAND	X	X	andere Erwachsene, wie z. B. Mitarbeiter des Irish Refugee Council oder Pflegeeltern
ITALIEN	X	X	andere Personen wie Sozialarbeiter und Psychologen
LETTLAND	X	X	
LITAUEN	X	X	
LUXEMBURG	X		
MALTA	X	X	UNHCR
NIEDERLANDE	X	X	Vertreter des niederländischen Flüchtlingsrats
POLEN	X		Pfleger, Psychologe und ein Verwandter oder eine dem Kind nahe stehende Person
PORTUGAL	X	X	Repräsentant des UNHCR oder portugiesischer Flüchtlingsrat
RUMÄNIEN	X	X	UNHCR, NGO
SLOWAKEI	X	X	Verwandter des Kindes
SLOWENIEN	X	X	UNHCR-Repräsentant, andere Beamte oder Mitarbeiter einer zuständigen Behörde, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, öffentliche Angestellte, wenn es eine Bedeutung für die wissenschaftliche Arbeit oder die Institution hat
SPANIEN	X	X	Rechtsanwalt. Falls die Umstände es verlangen, Sozialarbeiter, Psychologe oder Vormundschaftsverantwortlicher.
SCHWEDEN	X	X	Vertrauensperson
VEREINIGTES KÖNIGREICH		X	verantwortlicher Erwachsener

## 7 ENTSCHEIDUNGEN UND DEREN KONSEQUENZEN

Die besondere Situation der unbegleiteten, asylsuchenden Kinder setzt voraus, dass der Entscheidungsprozess die Minderjährigkeit und Schutzbedürftigkeit der Antragsteller berücksichtigt. Dies impliziert, dass der Flüchtlingsstatus auf Basis von kinderspezifischen Formen der Verfolgung gewährt wird und dass die Entscheidungen in einer Weise vermittelt werden, die Kinder verstehen können. Die Schritte nach der Entscheidung (Berufung, die Ergebnisse des Verfahrens, Familienzusammenführung) sind auch von dieser Anforderung betroffen.

### 7.1. Kinderspezifische Aspekte der Entscheidungen

Die Positionen, welche vom UNHCR bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion gemäß der Flüchtlingskonvention von 1951 entwickelt wurden, zeigen auf, dass die Definition eines Flüchtlings auf alterssensible Weise auszulegen ist<sup>119</sup>. Die UN-Kinderrechtskonvention (CRC) hat diese Forderung bekräftigt<sup>120</sup>. Das bedeutet insbesondere, dass „die Entscheidung über den Flüchtlingsstatus eines Kindes eine liberale Anwendung des Grundsatzes einer Fürsprechung im Zweifelsfalle erfordert“<sup>121</sup>.

Wir müssen anmerken, dass die Entscheidungsanalyse aufgrund der begrenzten Daten, die von den Behörden bezüglich des Inhalts der Entscheidungen zur Verfügung gestellt wurden, schwierig ist<sup>122</sup>.

#### 7.1.1. Vergleich der Erkennungsraten zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Kindern

Um festzustellen, ob unbegleitete Kinder speziell behandelt werden, ist es interessant die Anerkennungsquoten zwischen Erwachsenen und unbegleitete Kindern zu vergleichen. Dieser Ansatz ist in den meisten Ländern jedoch unmöglich, weil detaillierte Statistiken nicht verfügbar sind

<sup>119</sup> Siehe zum Beispiel: Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren im Umgang mit unbegleiteten asylsuchenden Kindern, § 8.6., oben zitiert (Anmerkung 30); UNHCR, Schlussfolgerung zu gefährdeten Kindern, 5. Oktober 2007, Nr. 107 (LVIII) - 2007. (g) viii. verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/471897232.html> [abgerufen am 18. Juni 2012].

<sup>120</sup> UN-Kinderrechtskonvention (CRC), CRC General Comment No. 6 (2005): *Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, (Allgemeiner Kommentar Nr. 6 (2005 Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes), § 74, oben zitiert (Anmerkung 31).

<sup>121</sup> UNHCR, „Children: guidelines on protection and care“ (UNHCR: FLÜCHTLINGSKINDER: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung), 1994, Kapitel 8 (S.99-102), oben zitiert (Anmerkung 30).

<sup>122</sup> Siehe unten Teil 2 „Statistiken und Profile“.

(**Österreich, Bulgarien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Rumänien und Spanien**), Entscheidungen nie während der Minderjährigkeit ausgestellt werden (**Zypern**) oder die sehr geringe Anzahl der Anträge unbegleiteter Kinder einen Vergleich irrelevant machen (**die Tschechische Republik, Estland...**).

In **Belgien** ist die Summe aus Anerkennungsquote von Flüchtlingsstatus und des subsidiären Schutzes in erster Instanz für 2010 (51 %) mehr als doppelt so hoch wie für Erwachsene (21,4 %) <sup>123</sup>. Auch in **Frankreich** war die Gesamtquote (erste Instanz und Berufungsinstanz) im Jahr 2010 für Kinder (38,5 %) höher als bei Erwachsenen (27,5 %) <sup>124</sup>. Darüber hinaus ist bei in erster Instanz ergangenen positiven Entscheidungen der Anteil des Flüchtlingsstatus (FS) verglichen mit subsidiärem Schutz bei Kindern höher (FS = 87 % / SUS 13 %) als bei Erwachsenen (FS = 80 % / SUS = 20 %). Nach den Statistiken wird Kindern in **Ungarn** etwas häufiger Schutz erteilt als Erwachsenen, obwohl die „Fluchtquote“ unter ihnen auch extrem hoch war <sup>125</sup>. In **Litauen** ist der Anteil der positiven Entscheidungen für unbegleitete Kinder und Erwachsene völlig verschieden. Alle unbegleiteten Kinder erhalten positive Entscheidungen, obwohl es oft nicht Flüchtlingsstatus, sondern subsidiärer Schutz ist, der gewährt wird. In **Portugal** und Slowenien sind die meisten der Anfragen unbegleiteter Minderjährige positiv und es wird subsidiärer Schutz gewährt. In **Irland** ist die Anerkennungsquote für unbegleitete Minderjährige höher als die Gesamtanerkennungsquote, aber Irland hat eine der niedrigsten Anerkennungsquoten unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <sup>126</sup>, so dass die Quote nach wie vor niedrig bleibt (gewährte 8,8 % Flüchtlingsstatus im Jahr 2010 <sup>127</sup>).

Diese Situationen lassen vermuten, dass Anträge von Kindern vorteilhafter betrachtet werden.

Nach Angaben der Asylbehörden in **Deutschland** erhalten unbegleitete Kinder mehr positive Entscheidungen in der ersten Instanz (32 bis 23 Prozent positive Entscheidungen). Allerdings wird der Flüchtlingsstatus seltener gewährt, weil Kin-

<sup>123</sup> CGRA, *Rapport d'activité 2010*, oben zitiert (Anmerkung 111), et CCE, *Rapport annuel 2009-2010*, sur la période du 1er septembre 2009 au 31 août 2010.

<sup>124</sup> Diese Quote wird wie folgt berechnet: sie entspricht der Summe der positiven Entscheidungen in erster Instanz und im Berufungsverfahren aus dem Jahr 2010 im Vergleich zur Gesamtzahl der Entscheidungen aus diesem Jahr. Dennoch betreffen die Berufungsentscheidungen nicht allgemein die Entscheidungen aus erster Instanz des gleichen Jahres.

<sup>125</sup> 2010 wurde nur in 3 von 270 Fällen ein Asylantrag abgelehnt, während 25 Mal Schutz gewährt wurde und viele von ihnen vor Abschluss des Verfahrens gingen.

<sup>126</sup> „Asyllotterie in der EU 2010“, verfügbar unter: <http://www.ecre.org/component/content/article/56-ecre-actions/246-asylum-lottery-in-the-eu-in-2010.html> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>127</sup> ORAC, *Jahresbericht 2010*, verfügbar unter: <http://www.orac.ie/pdf/PDFCustService/AnnualReports/Office%20of%20the%20Refugee%20Applications%20Commissioner%20-%20Annual%20Report%20-%202010.pdf> [abgerufen am 18. Juni 2012].

desverfolgung oft nicht erkannt wird. Eine gegensätzliche Situation tritt im **Vereinigten Königreich auf**. Wenn wir sowohl beide Arten von internationalem Schutz (Flüchtlingsstatus oder humanitären Schutz) als auch *Discretionary Leave to Remain* (ein Bleiberecht nach Ermessen) betrachten, wird unbegleiteten Minderjährigen eher ein Bleiberecht gewährt als Erwachsenen. Wenn wir aber den internationalen Schutz für sich betrachten, sind die erstinstanzlichen Entscheidungen für Erwachsene positiver als für Minderjährige. Obwohl 2010 16,9 % aller Antragsteller Flüchtlingsstatus gewährt wurde, waren davon nur 13,7 % der unbegleiteten Minderjährigen betroffen. Die Schutzquote für Kinder scheint sehr ähnlich der für Erwachsene in **Griechenland, Lettland, Malta**, und der **Slowakei**. In **Finnland** ist der Anteil der positiven Entscheidungen für unbegleitete Minderjährige sehr ähnlich oder sogar niedriger als für Erwachsene, allerdings werden unbegleitete Minderjährige nicht wie Erwachsene in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt, ihnen wird vielmehr eine positive Entscheidung erteilt.

### 7.1.2. Kinderspezifische Berücksichtigung der Art der Verfolgung im Entscheidungsprozess

Einige Arten von Verfolgung erleiden speziell Kinder und diese können mit den gesetzlichen Normen für die Gewährung von Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz verknüpft werden. Zum Beispiel stellen die Rekrutierung Minderjähriger (einschließlich der Mädchen für sexuelle Dienste oder Zwangsheirat mit Militärs) und die direkte oder indirekte Beteiligung an Feindseligkeiten schwere Verletzungen der Menschenrechte und damit Verfolgung dar und haben zu einer Gewährung von Flüchtlingsstatus zu führen<sup>128</sup>. Weibliche Genitalverstümmelung kann auch als eine kinderspezifische Form der Verfolgung betrachtet werden, da Mädchen davon überproportional betroffen sind<sup>129</sup>. Vom UNHCR werden dazu andere Beispiele wie die Unterwerfung zur Zwangsarbeit<sup>130</sup> oder der Handel mit Kindern zur Prostitution und sexuelle Ausbeutung angegeben<sup>131</sup>. Darüber hinaus können Kinder andere diskriminierende oder verfolgende Maßnahmen, welche die ganze Familie einbeziehen, befürchten oder davon betroffen sein<sup>132</sup>.

In vielen Ländern wie **Bulgarien, Zypern, Griechenland** und **Portugal** sind kinderspezifischen Formen der Verfol-

gung nicht in nationalen Gesetzen oder Richtlinien aufgeführt und in der Praxis sind keine Fälle bekannt, in denen Kinder aufgrund dieser Formen der Verfolgung Schutz gewährt wurde.

In **Belgien** ist es seit 1980 per Gesetz erforderlich, kinderspezifische Formen der Verfolgung zu berücksichtigen<sup>133</sup>. Positive Entscheidungen wurden in den letzten Jahren bezüglich Kindersoldaten, „Kinderhexen“ oder Kindesmissbrauch in Koranschulen in Westafrika getroffen<sup>134</sup>. Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung werden ebenfalls berücksichtigt, aber das betrifft nicht nur Kinder. In **Frankreich** nennt die Asylbehörde Beispiele, nach denen „Kinderhexen“ aus der Demokratischen Republik Kongo Flüchtlingsstatus und junge Mädchen, die der Gefahr von Genitalverstümmelungen ausgesetzt sind, subsidiärer Schutz gewährt wird<sup>135</sup>. Es gibt auch Fälle, in denen kinderspezifische Formen der Verfolgung bei Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung<sup>136</sup> oder dem Risiko der Zwangsrekrutierung in der Berufung berücksichtigt werden<sup>137</sup>. Im **Vereinigten Königreich** scheint es, dass Kindern aufgrund der kinderspezifischen Formen der Verfolgung in erster Instanz der Flüchtlingsstatus oder humanitäre Schutz nicht häufig gewährt wird<sup>138</sup>. Im Berufungsverfahren werden kinderspezifische Formen der Verfolgung häufiger erkannt. In **Ungarn** werden kinderspezifische Formen der Verfolgung durch das OIN (*Office for Immigration and Nationality* – Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsbehörde) erkannt, obwohl es in der Praxis oft als „Familienstreit“ eingestuft wird, als ob Kinder nicht durch Verfolgung betroffen sein könnten.

In **Österreich** treten positive Asylentscheidungen aus kinderspezifischen Gründen nur in weiblichen Fällen (Zwangsheirat und Genitalverstümmelung) auf. In **der Tschechischen Republik** ist nur ein Fall bekannt, in dem einer minderjährigen Asylbewerberin Flüchtlingsstatus wegen Genitalverstümmelung und Zwangsheirat gewährt wurde. In Deutschland sind einige Formen der kinderspezifischen Verfolgung in den Entscheidungen berücksichtigt: vor allem weibliche Genitalverstümmelung gewährt Schutz. Nur sehr wenigen Kindersoldaten wird Schutz gewährt.

Daten zu Präzedenzfällen sind schwer zugänglich. Hier sind einige Urteilsentscheidungen unter Berücksichtigung kinderspezifischer Formen der Verfolgung aufgeführt:

<sup>128</sup> UN-Kinderrechtskonvention(CRC), *CRC General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, (Allgemeiner Kommentar Nr. 6 (2005 Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes), § 59, oben zitiert (Anmerkung 31).

<sup>129</sup> UNHCR, *Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation*, (Leitfaden zu Flüchtlingsansprüchen aufgrund Genitalverstümmelung), Mai 2009, §9. <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a0c28492.html> [abgerufen am 18. Juni 2012].

<sup>130</sup> Siehe ILO Convention No. 182 Worst Forms of Child Labour, (ILO-Konvention zu schlimmsten Formen von Kinderarbeit) verfügbar unter: <http://www.ilo.org/ilolex/cgi-lex/convde.pl?C182> [abgerufen am 18. Juni 2012].

<sup>131</sup> Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum, (Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger), §8.7, oben zitiert (Anmerkung 30).

<sup>132</sup> Ebd., §8.8.

<sup>133</sup> Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, verfügbar unter: *Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers* [Belgien], 22 September 2011, Art.48/3, §2, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e803ea2.html> [abgerufen am 9. Juli 2012].

<sup>134</sup> Befragungen mit dem Koordinator der belgischen Asylbehörde – CGRA und einem Anwalt von UAM, 18.10.2011.

<sup>135</sup> Schriftliche Befragung von Ofpra, 25.10.2011.

<sup>136</sup> Siehe zum Beispiel: CNDA, 28 juillet 2009, 636210/08016675, Mlle D.

<sup>137</sup> Siehe zum Beispiel: CNDA, décision n°10016190 du 20 décembre 2010.

<sup>138</sup> Befragungen von Rechtsvertretern, 28.11.2011 und 29.11.2011.

STAAT	REFERENZ	DATUM (TT.MM.JJJJ)	THEMA	BEMERKUNGEN
BELGIEN	CCE, Urteil ( <i>arrêt</i> ) Nr. 13.854 CCE, Urteil ( <i>arrêt</i> ) Nr.11.831, Fall Nr. 21.870	08.07.2008 27.05.2008	Alterssensibles Urteil	Das Gericht bestätigte die Notwendigkeit einer alterssensiblen Herangehensweise in Asylverfahren und beim Urteil. Der Grundsatz einer Fürsprechung im Zweifelsfalle sollte auch weitgehender umgesetzt werden.
	CCE, Urteil Nr. 64.557	09.06.2011	Kindspezifische Verfolgungen und geschlechtsspezifische Verfolgungen	
FRANKREICH	CNDA, Urteil Nr. 636210/08016675	28.07.2009	Befürchtung weiblicher Geschlechtsverstümmelung	Flüchtlingsstatus aufgrund des Geschlechts gewährt
	CNDA, Urteil Nr. 10016190	20.12.2010	Angst vor Zwangsrekrutierung, Afghanistan	Subsidiärer Schutz gewährt
UNGARN	Fall Nr. 6K34223/2009/10. M.A. v. Einwanderungs- und Staatsbürgers- chaftsbehörde	2009	Begründete Furcht	Das Gericht entschied, dass die Angst von Kindern im Einklang mit den Besonderheiten des geringen Alters und den individuellen Umständen des Antragstellers (mangelnde Schulbildung und Schutzbedürftigkeit) untersucht werden muss.
RUMÄNIEN	Afghanistan / Suceava Tribunal / Urteil Nr. 584 - Zitat des Urteils Nr. C465/07 El Gafaji von ECJ	06.04.2011	Aufgrund der allgemeinen Situation in Afghanistan subsidiärer Schutz gewährt	
	Sudan - / Bukarest, Gericht Bereich 4 / Urteil Nr. 4207	28.05.2010	Aufgrund der kritischen Situation von Kindern in Darfur subsidiärer Schutz gewährt	
	Nigeria - / Bukarest, Gericht Bereich 4 / Urteil Nr. 7269 -	11.12.2009	Aufgrund des Mädchenhandels in Nigeria subsidiärer Schutz gewährt	
SZLOVÉNIA	Ghana - / Oberster Gerichtshof / Urteils- pruch I Up 466/2009,	12.11.2009	Glaubwürdigkeit, widersprüchliche Aussagen des Asylbewerbers	Der Oberste Gerichtshof entschied, dass die Asylbehörde weitere Fragen für minderjährige Asylbewerber stellen sollte, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Antworten (widersprüchliche Aussagen) zu den Gründen für das Verlassen ihres Herkunftslandes zu klären.

### 7.1.3. Konsequenzen einer Entscheidung ab einem Alter von 18 Jahren

In den meisten Ländern ist die wichtigste Konsequenz des Erreichens des 18. Lebensjahres vor dem Ende des Verfahrens, dass die Rolle des gesetzlichen Vormunds wegfällt. Es kann ebenso einen Einfluss auf die Familienzusammenführung haben. Ganz allgemein werden Personen, welche den Antrag als Kinder gestellt haben, wie Erwachsene behandelt, wenn die Entscheidung nach dem Alter von 18 Jahren getroffen wird. Eine wesentliche Änderung bezüglich der Unterbringung ist, dass diese Personen in Unterbringungszentren für Erwachsene umziehen müssen. Darüber hinaus kann das Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren in Ländern, in denen Personen internationaler Schutz nur gewährt wurde, weil sie Kinder waren, direkten Einfluss auf die Entscheidung haben.

In **Belgien** wird der Antrag von speziellen Asylsachbearbeitern für unbegleitete Kinder bearbeitet, auch wenn das Verfahren nach dem Alter von 18 Jahren endet. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres kann das Kind in **Slowenien** beantragen, das Mandat des Erziehungsberechtigten zu verlängern. In **Schweden** werden Anträge unbegleiteter Minderjährige auch noch als Anträge

Minderjähriger behandelt, wenn das Kind während des Warteprozesses auf die Entscheidung 18 Jahre alt wird.

In **Frankreich** bekräftigen die Asylinstitutionen, dass, auch wenn der Antrag nach dem Alter von 18 bearbeitet wird, die Tatsache, dass Verfolgungen während der Minderjährigkeit erlitten wurden, berücksichtigt wird. In der Praxis scheint dies jedoch nicht so offensichtlich. In **Zypern** werden Anträge nicht bearbeitet bis die Kinder erwachsen werden, weil keine rechtliche Vertretung zur Verfügung steht. Im **Vereinigten Königreich** sind für 18 Jahre alte Bewerber getroffene Entscheidungen viel ungünstiger als Entscheidungen für Minderjährige, aber auch ungünstiger als Entscheidungen für Erwachsene. Ein Grund dafür ist, dass unbegleitete Minderjährige ab siebzehneinhalb Jahren nicht zu *Discretionary Leave* unter den UASC-Richtlinien für unbegleitete asylsuchende Kinder berechtigt sind.

### 7.2. Mitteilung der Entscheidungen

Der UNHCR stellt fest, dass „Minderjährige alt genug, um zu verstehen, was mit Statusbestimmung gemeint ist, über den Prozess, wo sie in dem Prozess stehen, welche Entscheidungen getroffen wurden und die möglichen

Folgen, informiert werden müssen<sup>139</sup>. Bei der Analyse der Mitteilung von Entscheidungen in der EU müssen zwei Punkte betrachtet werden: die Person, der die Entscheidung mitgeteilt wird und die Art und Weise, wie diese Entscheidung mitgeteilt wird.

### 7.2.1. Person, der die Entscheidung mitgeteilt wird

In einigen Ländern **wird die Entscheidung hauptsächlich dem gesetzlichen Vormund ausgehändigt**.

Wie die Vertreter die Minderjährigen über die Entscheidung in **Österreich** informieren ist individuell verschieden und reicht von „der Nichtunterrichtung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge“ bis zu „dem gemeinsamen Informieren und Erklären mit den Betreuern und Übersetzern“. In **Litauen** wird die Entscheidung dem Vormund mitgeteilt, der verantwortlich dafür ist, dass die Entscheidung wiederum dem Kind in der richtigen Weise mitgeteilt wird und dass alle unklaren Angaben erläutert werden.

In anderen Ländern **wird die Entscheidung sowohl dem Kind als auch dem gesetzlichen Vormund mitgeteilt**.



In **Tschechischen Republik** werden sowohl das Kind als auch sein Vormund über den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Asylentscheidung informiert und die Beamten des MOI (Innenministerium) kommen in das Zentrum, um die Entscheidung zum angekündigten Tag bekanntzugeben. Der Vormund als Begleiter des Kindes ebenfalls zu erscheinen..

In **Dänemark** wird die Entscheidung per Postversand an die Asylbewerber geschickt. Wenn ein Kind nicht in der Lage ist, die Entscheidung zu lesen und/ oder zu verstehen, wird der Brief dem Kind durch den Erziehungsberechtigten erklärt.

Schließlich kann, je nach Situation, **die Entscheidung verschiedenen Personen mitgeteilt werden**.

In **Portugal** benachrichtigt der *Servicio de Estrangeiros e Fronteiras* (SEF - Einwanderungs- & Grenzbehörde) den unbegleiteten Minderjährigen sowie den UNHCR und die NGO CPR über den Beschluss<sup>140</sup>. In **Rumänien** wird die Entscheidung den Minderjährigen persönlich überbracht, wenn sie über 16 Jahre alt sind (sie können ohne den gesetzlichen Vormund in Berufung gehen).

### 7.2.2. Die Art und Weise, in der die Entscheidung mitgeteilt wird

In den meisten Ländern werden bei der Mitteilung der Entscheidung keine kindgerechte Sprache oder andere Instrumente verwendet. Die Situation ist die gleiche wie für Erwachsene und es werden keine besonderen Mittel eingesetzt. Es wird manchmal als die Pflicht des Vormunds angesehen, die Entscheidung zu erklären, aber in der Regel wird nicht sichergestellt, dass das wirklich umgesetzt wird.

In **Belgien** ist der einzige Unterschied zu Erwachsenen die Verwendung der vertrauten Form von „Du“ („*tutoiement*“). In **Irland** ist der Wortlaut der Entscheidung der gleiche für Kinder und Erwachsene und das *Ombudsman for Children's Office* (Büro des Ombudsmanns für Kinder) merkte an, dass diese Briefe „von von Eltern getrennten Kindern als ‚beängstigend und unfreundlich‘ beschrieben wurden“<sup>141</sup>. In **Estland** wird, falls die Entscheidung negativ ist, diese mit der Post in der Sprache des Kindes versandt. Wenn die Entscheidung positiv ist, wird sie in estnischer Sprache geschrieben und dem Kind mündlich übersetzt. Falls erforderlich, ist in **Bulgarien, der Tschechischen Republik, Finnland, Griechenland, Ungarn, Portugal** und **Schweden** zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Dolmetscher anwesend. In Portugal wird die Entscheidung den Minderjährigen erst durch Asylsachbearbeiter der SEF im SEF-Büro mitgeteilt. Dann sprechen auch CPR-Mitarbeiter mit den Minderjährigen, um sicherzustellen, dass das Dokument vollständig verstanden wurde und antworten auf eventuell auftretende Zweifel oder Fragen.

## 7.3. Berufung

Nach Angaben des UNHCR haben minimale Verfahrensgarantien „die Möglichkeit einer formalen Überprüfung der Entscheidung“<sup>142</sup> zu beinhalten. Weltweit gibt es, mit einigen Ausnahmen, keine besonderen Möglichkeiten für unbegleitete Minderjährige gegen eine negative erste Entscheidung im regulären Verfahren in Berufung zu gehen.

### 7.3.1. Besondere für Kindern gültige Bestimmungen oder Methoden beim Einlegen einer Berufung

Wie auch in der ersten Instanz wird der gesetzliche Vormund in der Regel in das Verfahren einbezogen. In einigen Ländern wie **Österreich, Belgien, Frankreich, Ungarn** und **Italien** **müssen die Vormunde die Berufung einbringen** oder zumindest ihre Zustimmung

<sup>141</sup> Ombudsman for children's office, *Separated children living in Ireland (In Irland lebende von Eltern getrennte Kinder)* (November 2009) S. 31, verfügbar unter: [http://www.oco.ie/assets/files/publications/separated\\_children/SeparatedChildrenProjectReport.pdf](http://www.oco.ie/assets/files/publications/separated_children/SeparatedChildrenProjectReport.pdf) [abgerufen am 18. Juni 2012].

<sup>142</sup> UNHCR, *Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum*, (Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger), oben zitiert (Anmerkung 30).

<sup>139</sup> UNHCR, *Refugee Children: Guidelines on Protection and Care*, (UNHCR : FLÜCHTLINGSKINDER : Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung), 1994, S.102, oben zitiert (Anmerkung 30).

<sup>140</sup> Gesetz 27/2008 vom 30. Juni 2008, Art. 29, oben zitiert (Anmerkung 65).

geben. Weltweit **gibt es im Vergleich zur ersten Instanz in der Praxis kaum einen Unterschied in der Berufung**. In **Finnland** arrangiert das Gericht nicht immer mündliche Verhandlung für unbegleitete Kinder. In **Deutschland** ist die Berufung vor dem Verwaltungsgericht eine gewöhnliche Verhandlung, kindspezifische Mittel sind nicht üblich. In **Lettland** wird eine zusätzliche kostenlose Rechtsberatung, die dem unbegleiteten Kind während des Berufungsverfahrens zur Verfügung steht, garantiert. In **Schweden** erhält das Kind in der Berufung einen Anwalt, der vom *Migrationsverket* (Migrationswerk) ernannt wird.

In vielen anderen Ländern **kann es einen Unterschied zwischen dem Verfahren der ersten Instanz und der Berufung geben, die aber nicht kindspezifisch ist**. In **Bulgarien** und **Frankreich** hat der Berufungskläger nach dem Gesetz über die Prozesskostenhilfe das Recht, die Ernennung eines Anwalts zu verlangen. In **Zypern** legt das Gesetz im Berufungsfall vor der Widerspruchsbehörde für Flüchtlinge) ausdrücklich fest, dass der Antragsteller von seinem Anwalt oder Rechtsbeistand, dem Vormund eines unbegleiteten Minderjährigen und dem notwendigen Dolmetscher begleitet werden kann, sofern das nicht anders vom Antragsteller beantragt wurde. In **Belgien** gibt es weder für Erwachsene noch für Minderjährige im Stadium der Berufung Befragungen.

In einigen Ländern **scheint das Recht auf Berufung gefährdet**. Aus Überzeugung gehen in **Österreich** einige Jugendämter bis heute nicht gegen eine ablehnende Entscheidung der ersten Instanz vor Gericht in Berufung. In der **Slowakei** legen die Vormunde überhaupt keine Berufung gegen die negativen Bescheide der Einwanderungsbehörde ein. Ähnliche Mängel hinsichtlich der mangelnden Einreichung von Berufungen wurden in **Ungarn** in einigen Fällen aufgezeigt. Im **Vereinigten Königreich** ist es besorgniserregend, dass einige unbegleitete Minderjährige **keine Berufungsrechte** haben. Dies ist der Fall bei den Kindern, die als Dublin-II-Fälle eingestuft wurden, aber auch für diejenigen, denen *Discretionary Leave* für weniger als 12 Monate gewährt wurde. Ein weiteres Problem ist, dass einige Rechtsvertreter Kindern möglicherweise raten, keine Berufung gegen die ursprüngliche Entscheidung einzulegen<sup>143</sup>.

### 7.3.2. Konsequenzen einer negativen Entscheidung nach Einlegen einer Berufung

In vielen Ländern wie **Belgien, Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Litauen, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien**, der **Slowakei, Slowenien, Spanien** und dem **Vereinigten Königreich** kann das Urteil des ersten Berufungsgerichts vor einem **Gericht zweiter Instanz** angefochten werden. In **einigen Ländern** wie **Schweden** und **dem Vereinigten Königreich**, gibt es mehr als zwei Möglichkeiten der

**Berufung. Manchmal, wie es in Frankreich oder Rumänien der Fall ist, kann der Asylbewerber, wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind, unter bestimmten Umständen um eine erneute Untersuchung bitten.**

In einigen Ländern **müssen unbegleitete asylsuchende Minderjährige das Land verlassen**, wenn die endgültige Entscheidung verkündet wird und deshalb kann eine Abschiebungsanordnung ausgestellt werden. Das ist in **Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Slowenien, Spanien** und **Schweden** der Fall. **In einigen Ländern haben unbegleitete Minderjährige das Recht, im Land zu bleiben bis sie 18 Jahre alt sind**. In **Frankreich** können unbegleitete Minderjährige, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nicht des Landes verwiesen werden, da Minderjährige keine Aufenthaltserlaubnis benötigen, um im Land zu bleiben bis sie 18 Jahre alt werden. Auch in der **Slowakei** wird unbegleiteten Minderjährigen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, von Amts wegen tolerierter Aufenthalt gewährt, bis sie 18 Jahre alt sind. In **Luxemburg** ist es möglich, die Abschiebung auszusetzen („sursis à l'éloignement“), allerdings nur aus medizinischen Gründen. In **Belgien, der Tschechischen Republik, Italien** und **Portugal** kann unter bestimmten Umständen eine **Aufenthaltserlaubnis** ausgehändigt werden. In **Belgien** gewährt das Office des Etrangers das Bleiberecht, wenn eine Rückkehr oder Familienzusammenführung unmöglich sind. In **Italien** können Minderjährige immer eine Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige erhalten. Das Gesetz macht es möglich, dass diese Aufenthaltserlaubnis sogar verlängert werden kann, nachdem die Minderjährigen erwachsen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags für mindestens drei Jahre in Italien waren und für mindestens zwei Jahre an einem Projekt zur sozialen Eingliederung teilgenommen haben. Im **Vereinigten Königreich** und **Schweden** gibt es für unbegleitete Minderjährige keine Möglichkeit, eine andere Statusform zu erhalten, da im Asyl- und Berufungsverfahren alle Statusformen gleichzeitig betrachtet und allesamt nicht gewährt wurden.

## 7.4. Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

Die Folgen des Asylverfahrens können von einem Land zum anderen stark variieren. In einigen Ländern wie **Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Irland, Portugal, Rumänien, Slowenien** und **Spanien**, sind die möglichen Ergebnisse dieses Verfahrens sehr einfach und im Einklang mit den internationalen und europäischen Rechtsrahmen für Asyl: **Ablehnung; Flüchtlingsstatus; subsidiärer Schutz**. In anderen Ländern wie **Österreich, Zypern, Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta, den Niederlanden, Polen, der Slowakei, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** ist das Asylverfahren der Haupt- und manchmal einzige Weg, um in dem Land das Bleiberecht zu erhalten. Das bedeutet, dass **dieses Verfahren zu Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz, aber auch zu einer anderen Art von Aufenthaltsgenehmigung führen kann**.

<sup>143</sup> Befragung von Rechtsvertretern, 28.11.2011 und 29.11.2011.

Obwohl ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist es in **Zypern** möglich, dass dem Antragsteller in der Regel aus humanitären Gründen gewährt wird, für einen gewissen Zeitraum im Land zu bleiben. In **Finnland** beantragen die Personen gleichzeitig alle Arten von internationalem Schutz und können einen niedrigeren Status erhalten, was in der Praxis ein Einwanderungsstatus ist. In **Deutschland** gibt es eine ganze Reihe von Personen, die nach dem Verfahren eine „Duldung“<sup>144</sup> erhalten. „Duldung“ bedeutet, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, damit ist es weder eine Aufenthaltserlaubnis noch ein Rechtsstatus.

In **Griechenland** können die zuständigen Behörden einem Antragsteller, dessen Antrag auf internationalen Schutz sie abgelehnt hatten, aus humanitären Gründen Bleiberecht gewähren<sup>145</sup>. Wenn der Asylantrag in **Ungarn** abgelehnt wird, kann das OIN unbegleiteten Minderjährigen Duldungsstatus gewähren, was einem Ausweisungsverbot (Deportation) für die Dauer von einem Jahr mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gleichkommt. In **Italien** können die örtlichen Kommissionen für die Anerkennung von internationalem Schutz jede der vier Entscheidungen treffen: Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz, Humanitärer Status oder abgelehnt. In **Malta** kann das Büro des Flüchtlingskommissars, gemeinsam mit dem Flüchtlingsstatus und subsidiären Schutz, Schutz auf Grundlage humanitärer Gründe wie Alter, Behinderung oder medizinische Erwägungen gewähren.

Im **Vereinigten Königreich** sind die möglichen Ergebnisse des Asylverfahrens: völlige Verweigerung (aus Sachbelangen) oder Ablehnung wegen Nichterfüllung (aus Verfahrensfragen), Gewährung des Flüchtlingsstatus, humanitärer Schutz (= subsidiärer Schutz) oder *Discretionary Leave*, d. h. eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Zuwanderungsgesetz. Dies ist ein entscheidender Aspekt der Grundsatz des Vereinigten Königreichs gegenüber unbegleiteten Minderjährigen, da die meisten Asylanträge der UASCs tatsächlich zu einer Gewährung von *Discretionary Leave* führen. Seit April 2007 wird es gewährt, bis der Antragsteller siebzehneinhalb Jahre ist oder für drei Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist<sup>146</sup>. Unterschiedliche Interessenvertreter sind der Auffassung, dass *Discretionary Leave* für unbegleitete Minderjährige oft erteilt wird, ohne ihren Schutzbedarf richtig einzuschätzen.

## 7.5. Familienzusammenführung

Da es für ein Kind, dem Schutz gewährt wurde, nicht möglich ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren, haben die Staaten Maßnahmen einzusetzen, dass sich die Familie dem Kind anschließen kann. Das Problem dabei ist das der Familienzusammenführung, verbunden mit dem Recht jedes Kindes mit seinen Eltern zusammenzuleben, das in

der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten wird<sup>147</sup>.

Die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung besagt, dass „wenn die Flüchtlinge unbegleitete Minderjährige sind, werden die Mitgliedstaaten (...) die Einreise und den Aufenthalt ihrer direkten Verwandten ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung ermächtigen (...) [und] können auch die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ihres gesetzlichen Vormunds oder einem anderen Mitglied der Familie ermächtigen, wenn die Flüchtlinge keine direkten Verwandten haben oder solche Verwandten nicht ausfindig gemacht werden können“<sup>148</sup>. Bezüglich Asylverfahren heißt es in der Qualifikationsrichtlinie von 2004: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Familienangehörigen der Anspruchsberechtigten von Flüchtlingsstatus oder Subsidiären Schutzstatus, die für sich nicht für diesen Status qualifiziert sind, berechtigt sind, die Leistungen im Sinne der Artikel 24 bis 34 im Einklang mit den nationalen Verfahren und so weit wie möglich mit den persönlichen Rechtsstatus der Familienangehörigen vereinbar, geltend zu machen“<sup>149</sup>. Die neue Richtlinie, welche 2011 verabschiedet wurde, und dass sie in den nationalen Gesetzgebungen vor dem Ende des Jahres 2013 umgesetzt werden sollte, enthält dieselbe Bestimmung<sup>150</sup>.

### 7.5.1. Definition von Familie bei Familienzusammenführung

Bei der Definition von „Familienangehörigen“ in der bestimmenden Richtlinie von 2004 wird die Familie eines minderjährigen Anspruchsberechtigten beim Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz<sup>151</sup> nicht berücksichtigt, das ist aber bei neuen Richtlinie der Fall. Tatsächlich definiert die bestimmenden Richtlinie von 2011 „den Vater, die Mutter oder einen anderen Erwachsenen, der nach dem Gesetz oder durch die Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Anspruchsberechtigten auf internationalen Schutz verantwortlich ist, wenn die Anspruchsberechtigten minderjährig und unverheiratet sind“<sup>152</sup>, als Mitglied der Familie.

Die Definition von Familie in Bezug auf Familienzusammenführung variiert von Land zu Land. Vor allem betrifft die Definition in einigen Ländern nur die Familie des erwachsenen Flüchtlings.

In den meisten Ländern wird der Begriff von Familie bei der Definition von Familie minderjähriger Flüchtlinge als **die Eltern der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** definiert. Dies ist der Fall in **Österreich, Belgien,**

<sup>144</sup> Aufenthaltsgesetz, AufenthG, Abschnitt 60a, verfügbar unter: <http://www.iuscomp.org/gla/statutes/AufenthG.htm> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>145</sup> Präsidialerlass 114/2010, Art.28, oben zitiert (Anmerkung 91).

<sup>146</sup> Diese Änderung des Grundsatzes zielte darauf, „sicherzustellen, dass das Berufungsverfahren abgeschlossen ist, wenn ein Antragsteller 18 Jahre alt wird, sodass Absprachen für die Rückkehr ins Heimatland gemacht werden, sobald es sicher ist, dies zu tun“; und es ist weniger großzügig als der bisherige Grundsatz. R (über die Anwendung von AO) Innenminister [2011] EWHC 110 (Admin) (28. Januar 2011).

<sup>147</sup> Generalversammlung der UN, *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Art. 22, oben zitiert (Anmerkung 76).

<sup>148</sup> Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Art. 10(3), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0086:DE:HTML> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>149</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, Art. 23-2, oben zitiert (Anmerkung 3).

<sup>150</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Art. 23-2, verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:01:DE:HTML> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>151</sup> Die Richtlinie erwähnt nur Ehegatten und Kinder des Begünstigten.

<sup>152</sup> Richtlinie 2011/95/EU, Art. 2(j), oben zitiert (Anmerkung 150).

**Zypern, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, der Slowakei, Spanien und Schweden.**

Diese strenge **Definition kann auf die gesetzlichen Vertreter in der Tschechischen Republik, Finnland, Ungarn, Lettland und Slowenien ausgeweitet werden.** In einigen anderen Ländern wie in **Bulgarien, Estland und Portugal** könnten es **entweder die Eltern oder der Vormund oder ein anderer Erwachsener aus Familie des Kindes** sein. In einigen Ländern wie in **Dänemark, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und Polen** können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit ihren Eltern und **auch ihren Geschwistern** zusammengeführt werden. Im **Vereinigten Königreich** gilt die Familienzusammenführung von Flüchtlingen nur für abhängige Kinder und Ehegatten von Flüchtlingen, nicht für Ihre Eltern. Infolgedessen ist es kaum möglich, dass ein unbegleitetes Kind eine Familienzusammenführung beantragt.

### 7.5.2. Mögliche Regelungen für bereits im Gastland befindliche Familien

Falls die Familie bereits im Land ist oder für den Fall, dass die Familie aus eigenen Mitteln anreist, stellt sich die Frage, ob der Familie eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann. Allgemein gibt es nur wenige Informationen zu diesem Thema und es ist jedenfalls nicht immer durch das Gesetz vorgesehen.

In vielen Ländern stehen nur sehr wenige Daten zu diesem Thema zur Verfügung. Dies ist in **Belgien, Estland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal und Slowenien** der Fall. In einigen Ländern kann der Familie **Flüchtlingsstatus** gewährt werden. Dies ist in **Zypern, der Tschechischen Republik, Dänemark, Ungarn und der Slowakei** so.

In **Zypern** besagt das Gesetz, dass Familienmitgliedern eines Flüchtlings, welche entweder gleichzeitig mit dem Flüchtling oder später in die Republik einreisen, Asyl gewährt werden muss<sup>153</sup>. Es gibt keine entsprechende Bestimmung für Bewerber, welche subsidiären Schutz genießen. Nach dem Gesetz **der Tschechischen Republik**, haben die Eltern Asyl zu beantragen und würden sehr schnell die gleiche - positive - Entscheidung erhalten<sup>154</sup>. In der Theorie gibt es keinen Unterschied, ob das Kind Subsidiären Schutz erhält.

In anderen Ländern wie in **Frankreich, Belgien, Deutschland, Irland, Italien, Lettland, Litauen und Schweden** kann Familien eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden. In **Belgien** gibt es eine Möglichkeit für die Eltern Minderjähriger, um Regelungen wegen außergewöhnlicher Umstände zu bitten, wenn sie bereits legal im Land leben<sup>155</sup>. In **Frankreich** können die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis für 10 Jahre erhalten, aber nur, wenn sie vorher unter

einem ordentlichen Status in Frankreich gelebt haben<sup>156</sup>. In **Deutschland** muss den Eltern eines minderjährigen Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange es nicht bereits innerhalb von Deutschland ansässige Eltern gibt, die zur Pflege und Obhut der betreffenden Minderjährigen berechtigt sind<sup>157</sup>. Ebenso kann anderen Familienmitgliedern der Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt werden, sofern dies für die „Vermeidung außergewöhnlicher Härte“ erforderlich ist. Wenn einem Kind in **Litauen** Flüchtlingsstatus gewährt wurde, müssen seine Familienangehörigen bis zu drei Monate nachdem der Flüchtlingsstatus gewährt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Wenn einem Kind subsidiärer Schutz gewährt wurde, sollte es für mindestens 2 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, damit seine Familienangehörigen die Möglichkeit haben, in dem Land eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grundlage einer Familienzusammenführung beantragen zu können. Im **Vereinigten Königreich** scheint eine Familienzusammenführung für unbegleitete Minderjährige fast unmöglich.

### 7.5.3. Zusammenführung bei in Drittländern lebenden Familien

#### 7.5.3.1. Familiennachverfolgung für unbegleitete Flüchtlingskinder

Um eine Familienzusammenführung umzusetzen, ist es notwendig zu wissen, wo sich die Familie des Kindes befindet. Die UN-Kinderrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen zu stellen haben, „um die Eltern oder andere Mitglieder der Familie eines jeden Flüchtlingskindes ausfindig zu machen, um die notwendigen Informationen, für eine Wiedervereinigung seiner Familie zu erhalten“<sup>158</sup>. Das Nachverfolgen von Familien wird damit durch internationale Abkommen vorgesehen. In **Österreich**<sup>159</sup>, **Belgien**<sup>160</sup>, **Bulgarien**<sup>161</sup>, **Zypern**<sup>162</sup>, **der Tschechischen Republik, Griechenland**<sup>163</sup>, **Irland**<sup>164</sup>, **Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen**<sup>165</sup>, **Portugal**<sup>166</sup>, **Slowenien**<sup>167</sup> und **Schweden** wird das Nachverfolgen von Familien auch nach nationalem Recht vorgesehen.

<sup>156</sup> Artikel L 314-11-8° des *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile*, verfügbar unter: [http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?sessionId=AA49BE3DFAE817CB6C55AE4D2F65C222.tpdjo08v\\_3?idArticle=LEGIARTI000006335113&cidTexte=LEGITEXT000006070158&dateTexte=20120709](http://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?sessionId=AA49BE3DFAE817CB6C55AE4D2F65C222.tpdjo08v_3?idArticle=LEGIARTI000006335113&cidTexte=LEGITEXT000006070158&dateTexte=20120709) [abgerufen am 10. Juli 2012].

<sup>157</sup> Aufenthaltsgesetz Abschnitt 36 (1), oben zitiert (Anmerkung 144).

<sup>158</sup> *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*, Art. 22, oben zitiert (Anmerkung 76).

<sup>159</sup> Österreichisches Asylgesetz (AsylG § 35 Para 1 & Para 2).

<sup>160</sup> *Loi-programme du 24 décembre 2002 Tutelle des mineurs étrangers non accompagnés*, oben zitiert (Anmerkung 42).

<sup>161</sup> Asyl- und Flüchtlingsgesetz (geänderte Fassung von 2007) [Bulgarien], 16 May 2002, Art. 34, Paragraph 9, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47f1faca2.html> [abgerufen am 15. Juni 2012].

<sup>162</sup> Flüchtlingsgesetz von 2000, Art.25(A)(3), oben zitiert (Anmerkung 33).

<sup>163</sup> Präsidialerlass 168/2008.

<sup>164</sup> Abschnitt 4 Kinderfürsorgegesetz, 1991, verfügbar unter: <http://www.irishstatutebook.ie/1991/en/act/pub/0017/index.html> [abgerufen am 10. Juli 2012].

<sup>165</sup> Ausländergesetz vom 13. Juni 2003 [Polen], 1. September 2003, Art. 61 Teil 3, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f9fd9a94.html> [abgerufen am 15. Juni 2012].

<sup>166</sup> Gesetz 27/2008 vom 30. Juni 2008, Art.79, oben zitiert (Anmerkung 65).

<sup>167</sup> Gesetz zum internationalen Schutz [Slowenien], 4. Januar 2008, Art.16 (1), verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47f1fdfc2.html> [abgerufen am 15. Juni 2012].

<sup>153</sup> Asylgesetz von 2000, Art. 25(1), oben zitiert (Anmerkung 33).

<sup>154</sup> Gesetz Nr. 325/1999 (Asylgesetz), Art. 13, verfügbar unter: <http://www.mvcr.cz/mvcren/article/procedure-for-granting-international-protection-in-the-czech-republic.aspx> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>155</sup> Artikel 9bis Ausländerrecht, zitiert nach VAN ZEEBROECK C., PLATE-FORME MINEURS EN EXIL, *Aspects législatifs de la situation des mineurs étrangers non accompagnés en Belgique*, mars 2008, S.419-444.

Verschiedene Organisationen oder Institutionen können für dieses Nachverfolgen von Familien verantwortlich sein. Manchmal können es **Einwanderungsbehörden** wie in **Dänemark, Finnland, Litauen, Polen, Portugal** und **Schweden** sein. In **der Tschechischen Republik** wurde nach dem Gesetz das *Úřad pro mezinárodněprávní ochranu dětí* (Internationale Kinderschutzbehörde) in Brünn mit dem Nachverfolgen von Familien beauftragt. In der Praxis unternimmt das Amt jedoch keine Anstrengungen zur Umsetzung der Nachverfolgung. In **Belgien** ist das Nachverfolgen von Familien theoretisch eine **Aufgabe der Vormunde**.

In **Rumänien** nimmt in der Praxis das Innenministerium Kontakt mit dem rumänischen Minister für auswärtige Angelegenheiten auf. Durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten werden die rumänischen Botschaften der Zielländer kontaktiert, um die Familienmitglieder im Herkunftsland ausfindig zu machen.

In vielen Ländern ist das **Rote Kreuz** für diese Nachforschungen zuständig oder zumindest einer der Dienste, die helfen, Familien ausfindig zu machen. Dies ist in **Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal** und **Schweden** der Fall. In **Frankreich** können soziale Dienstleister, Verbände (wie z. B. das Rote Kreuz) oder Sozialarbeiter, welche mit den Minderjährigen arbeiten, diese Nachforschungen betreiben. Dies wird jedoch nicht systematisch durchgeführt.

Viele Fragen können sich daraus ergeben, insbesondere **die Frage der Vertraulichkeit, verbunden mit dem Status des Kindes als Asylbewerber oder Flüchtling**.

### 7.5.3.2. Verfahren der Familienzusammenführung

Die Familienzusammenführung ist das Verfahren, das Flüchtlingen oder Begünstigten von subsidiärem Schutz ermöglicht, ihre Familie in das Land, in dem sie den internationalen Schutz erhalten, zum Zweck der Zusammenführung kommen zu lassen.

In einigen Ländern wie **Belgien, Zypern, Frankreich**<sup>168</sup> oder **Italien** gilt das Verfahren der Familienzusammenführung nur für Flüchtlinge, nicht für Begünstigte von subsidiärem Schutz. In einigen Ländern **kann das Verfahren schwierig sein oder sehr lange dauern**. Das ist in **Österreich, Finnland, Frankreich, Ungarn** und **Luxemburg** der Fall.

In **Österreich** können die Behörden beglaubigte Dokumente, DNA-Analysen und die Feststellung des Alters der Familienangehörigen verlangen. In **Finnland** müssen Familienangehörige im Herkunftsland mehrfach die oft teure und sogar gefährliche Reise zur finnischen Botschaft, oft in ein anderes Land arrangieren<sup>169</sup>. Zunächst ist eine Anreise nötig, nur um die Familienzusammenführung zu beantragen, dann später muss die

Reise für Befragungen und mögliche DNA-Tests noch mehrmals durchgeführt werden.

Im Gegensatz dazu scheint das Verfahren in **der Tschechischen Republik** einfacher. Wenn der Elternteil sich nicht in der Tschechischen Republik aufhält, könnte er die günstigen Bestimmungen für die Familienzusammenführung gemäß Ausländergesetz nutzen<sup>170</sup>. In **Litauen** kann die Familie ein Visum für die Familienzusammenführung erlangen und dann eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Wenn einem Kind Flüchtlingsstatus gewährt wurde, können seine Eltern eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr beantragen. Nach dem Jahr müssen die Familienangehörigen erneut eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Nach fünf Jahren können Familienmitglieder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Unter den Regeln für Familienzusammenführung im **Vereinigten Königreich** können die Eltern eines Flüchtlingskindes nicht mit ihm zusammengeführt werden. Allerdings geben einige neue Einwanderungsbestimmungen Einwanderern das Recht einen Antrag auf Zusammenführung mit anderen Familienmitgliedern (d. h. Eltern, Brüder und Schwestern) zu stellen, der jedoch kostenpflichtig ist und die Nachweispflicht enthält, dass sie ihre Angehörigen finanziell unterstützen können<sup>171</sup>. In **Rumänien** beginnt die rumänische Einwanderungsbehörde automatisch mit dem Verfahren zur Familienzusammenführung.

### EMPFEHLUNG 7 - Entscheidungen und deren Konsequenzen

- Angesichts der Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger ist es unerlässlich, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um eine zügige und faire Asylentscheidung zu treffen.
- Eine liberale Anwendung des Grundsatzes einer Fürsprechung im Zweifelsfalle sollte bei Entscheidungen über Anträge unbegleiteter Kinder angewendet werden. Kindspezifische Formen der Verfolgung sollten im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.
- Unbegleitete Minderjährige sollten nie daran gehindert werden, gegen negative Bescheide Berufung einzulegen.
- Den Familien unbegleiteter Kinder, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollte eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Familienzusammenführungen sollten bei Familien Minderjähriger, denen internationaler Schutz gewährt wurde, in einem erleichterten und beschleunigten Zusammenführungsverfahren erfolgen.

<sup>168</sup> Jedoch befand das Berufungsgericht (CNDA), im März 2009, dass die Minderjährigen, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, ihre Eltern mitbringen sollten und ihnen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis oder subsidiärer Schutz gewährt werden müsse.

<sup>169</sup> Nach dem neuen Integrationsgesetz, welches Anfang September 2011 in Kraft trat.

<sup>170</sup> Gesetz Nr. 326/1999, oben zitiert (Anmerkung 82).

<sup>171</sup> Einwanderungsregularien, §319, verfügbar unter: <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/policyandlaw/immigrationlaw/immigration-rules/part8/> [abgerufen am 10. Juli 2012].

## 8 ASYLSPEZIFISCHE ASPEKTE AN DER GRENZE

Das Prinzip der Nicht-Zurückweisung<sup>172</sup> verbietet die Rückweisung von Flüchtlingen und verlangt von den Staaten, vor der Abschiebung einer Person Asylanträge in Betracht zu ziehen. An der Grenze bedeutet dies, dass die Staaten die Möglichkeit zum Zugang zu einem Asylverfahren gewährleisten müssen. Für unbegleitete Minderjährige heißt es bezüglich dieser Voraussetzung im jüngsten EU-Aktionsplan: „Bis eine nachhaltige Lösung gefunden ist, sollten Aufnahmemaßnahmen und der Zugang zu den einschlägigen Verfahrensgarantien ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem ein unbegleiteter Minderjähriger an den Außengrenzen oder im Hoheitsgebiet der EU angetroffen wurde. (...)“<sup>173</sup>. Diese allgemeine Betrachtung wirft Fragen des Zugangs zum Asylverfahren, der Vormundschaft, der Befragung und Freiheitsentziehung an der Grenze für unbegleitete asylsuchende Kinder auf.

### 8.1. Zugang zum Asylverfahren an der Grenze

Nicht alle europäischen Länder haben Verfahren an der Grenze. In **Malta** werden alle Personen, welche die Seegrenze überqueren, sofort dem regulären Verfahren zugeführt und in Auffanglager überführt. In **Rumänien** sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht Gegenstand der Grenzprozedur<sup>174</sup>. In **Dänemark** gibt es keine traditionelle Grenze mit Verkehrskontrolle. In **Österreich** gibt es keine Grenzverfahren, mit Ausnahme der sogenannten „Transit-Sonderregelung“ am Flughafen Wien.

**Bulgarien, Zypern**, das **Vereinigte Königreich, Irland** und **Rumänien** sind keine Schengen-Staaten. Ansonsten teilen einige Länder ihre Grenzen mit Nicht-EU- oder Nicht-Schengen-Staaten, da zu gehören **Litauen** (Grenzen mit Weißrussland und der Russischen Föderation) und **Polen** (Grenzen mit der Russischen Föderation, Litauen, Weißrussland und der Ukraine). Aufgrund der sehr unzureichenden sozialen Unterstützung für Asylsuchende und nicht gut entwickelter Integrationspolitik wird Polen von vielen Asylsuchenden eher als Transitland statt als Endziel betrachtet. Die gleiche Situation gilt für **Ungarn** und **Slowakei** (an Nicht-EU-Staaten wie Serbien und die

Ukraine grenzend). Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, welche aus Ungarn kommend in Serbien wieder aufgenommen wurden, stieg 2011 bedeutend; mindestens 75 Fälle konnten festgestellt werden, in denen von ihren Eltern getrennte Kinder, ohne Beurteilung ihrer individuellen Situation und der Fürsorge, die sie in Serbien erhalten würden, von Ungarn zurück nach Serbien geschickt wurden.<sup>175</sup>

In **Finnland** wurden 2008 nur 4 Anträge auf internationalen Schutz in Bezug auf unbegleitete Minderjährige an Flughäfen eingereicht, die verbleibenden 702 wurden bei der örtlichen Polizei eingereicht<sup>176</sup>. In **Irland** herrscht der Grundsatz, dass unbegleiteten Minderjährigen das Betreten des Staates nicht verwehrt wird, sobald ihre Minderjährigkeit erkannt wird. **Zypern** ist eine Insel nahe der Türkei, Syrien und Ägypten. Aufgrund seiner geringen Größe findet kein Teil des Asylverfahrens an der Grenze statt, obwohl der Antragsteller berechtigt ist, einen Antrag bei der Polizei an der Grenze einzureichen. 2011 baten in **Frankreich** 44 unbegleitete Kinder in den so genannten „zones d'attente“ um Asyl (99 im Jahr 2010)<sup>177</sup>. Neun von ihnen wurde der Zutritt auf das Staatsgebiet gewährt, um einen Asylantrag einzureichen.

### 8.2. Vormundschaft an der Grenze

In **Österreich, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowenien, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich wird direkt an der Grenze kein Vormund ernannt**, wenn unbegleitete Minderjährige als solche erkannt werden.

In **Belgien** müssen die zuständigen Beauftragten an der Grenze den Vormundschaftlichen Dienst („service des tutelles“) informieren, sobald Minderjährige an der Grenze als solche erkannt werden. Das Problem besteht hier darin, dass dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nimmt, was bedeutet, dass ein Vormund nicht ernannt werden kann, während die Kinder noch am Gren-

<sup>172</sup> UN -Hauptversammlung, Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 33, oben zitiert (Anmerkung 2); Richtlinie 2004/83/EG des Rates, Art. 21, oben zitiert (Anmerkung 3).

<sup>173</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010 - 2014), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0213:FIN:DE:PDF> [abgerufen am 10. Juli 2012], Kapitel 4, Seiten 10-12.

<sup>174</sup> Gesetz 122/2006, Art. 84(1), oben zitiert (Anmerkung 92).

<sup>175</sup> Nach der Erfahrung des ungarischen Helsinki-Komitees (HHC) bei der Überwachung der Grenzen im Jahr 2011. Das ungarische Recht sieht vor, dass unbegleitete Minderjährige nur ausgewiesen werden dürfen, wenn eine Familienzusammenführung oder adäquate institutionelle Betreuung im Zielland gewährleistet ist. Abschnitt 45 (5) TCN-Gesetz.

<sup>176</sup> Parsons, Annika (2010). The best interests of the child in asylum and refugee procedures in Finland. The office of the Ombudsman for Minorities, (Das beste Interesse für Kinder in Asyl- und Flüchtlingsverfahren in Finnland. Behörde des Ombudsmanns für Minderheiten) S.33, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/justice/news/consulting\\_public/0009/contributions/public\\_authorities/042\\_ombudsman\\_for\\_Minderjaehrigeities\\_Finland\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0009/contributions/public_authorities/042_ombudsman_for_Minderjaehrigeities_Finland_report.pdf) [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>177</sup> OFPRA, Rapport d'activité 2011, S. 34, verfügbar unter: [http://www.nouvellecour.com/espace\\_client/ofpra2/](http://www.nouvellecour.com/espace_client/ofpra2/) [abgerufen am 10. Juli 2012].

zübergang sind. In **Litauen** wird ein Anwalt, beauftragt, Rechtsdienstleistungen für Asylbewerber bereitzustellen und die Interessen unbegleiteter Minderjähriger zu vertreten, dazu ist ein Vertreter der örtlichen Agentur zum Schutz der Rechte von Kindern bei der Erstbefragung an der Grenze anwesend. Die Person wird nicht offiziell als Vormund bestellt, aber hat dennoch die Verpflichtung, die Interessen der Minderjährigen zu vertreten. Im **Vereinigten Königreich** gibt es kein richtiges Vormundschaftssystem, weder an der Grenze noch im Landesinneren.

In **der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden** und **der Slowakei** wird ein Vormund für Minderjährige bei deren Ankunft an der Grenze ernannt.

In **Frankreich** muss ein Vormund an der Grenze ernannt werden. Dieser „Sofortverwalter“ muss unverzüglich benannt werden. In der Praxis gibt es hier manchmal Probleme. Zum Beispiel wurde 2009 für 53 von 637 Minderjährigen kein Vormund ernannt, welche dann in die „zone d'attente“ gebracht wurden<sup>178</sup>. In **Luxemburg** muss unbegleiteten Minderjährigen, denen der Zutritt zum Staatsgebiet verweigert wurde, so bald wie möglich ein *Sofortverwalter* zur Verfügung gestellt werden. In **Ungarn** sieht das Gesetz vor, dass sofort für alle Verfahren ein gesetzlicher Vormund ernannt werden muss, an denen unbegleitete Minderjährige beteiligt sind, sobald die Polizei diese als solche erkennt und deren Alter nicht anfechtet. Das ist aber eher eine reine Formalität und die Vormunde spielen dabei in der Praxis keine aktive Rolle. Wenn die Polizei in **der Slowakei** feststellt, dass ein Ausländer minderjährig ist, hat sie die jegliche anderen Verfahren zu stoppen und unverzüglich Kontakt mit dem örtlichen Amt für Arbeit, Soziales und Familie aufzunehmen, das für die Ernennung eines Vormunds verantwortlich ist. In **Deutschland** werden ein Vormund und zusätzlich ein Anwalt für alle Minderjährige bis zu 18 Jahren ernannt, aber dies gilt nur während Grenzverfahren am Flughafen.

### 8.3. Befragung an der Grenze

Wenn ein Kind an der Grenze ankommt und um Asyl bitet, erfolgt in der Regel eine Befragung, um diese Forderung zu klären und um zu prüfen, ob das Kind Anspruch auf Gewährung eines Flüchtlingsstatus hat oder aus diesem Grund Zugang zum Staatsgebiet gewährt bekommt. Die Bedingungen dieser Befragung sind entscheidend, um in diesem speziellen Kontext zu bestimmen, inwiefern ein Kind seiner Freiheit beraubt werden könnte und ob es durch seine Ankunft in einem neuen Land traumatisiert sein könnte. Die Anwesenheit von Dolmetschern sowie andere Dienste, das Einfühlungsvermögen der Beauftragten bezüglich der Rechte des Kindes und der Inhalt der Befragung an der Grenze sind hier die wichtigsten zu analysierende Punkte.

<sup>178</sup> ANAFE, *Rapport d'activité 2009*, S. 20, verfügbar unter: [http://www.anafe.org/download/rapports/\\_Rapport%20Activit%E9s%20Anaf%E9%2009.pdf](http://www.anafe.org/download/rapports/_Rapport%20Activit%E9s%20Anaf%E9%2009.pdf) [abgerufen am 11. Juli 2012].

#### 8.3.1. Dolmetscher

Manchmal **stehen an der Grenze Dolmetscher zur Verfügung**, wenn den Minderjährigen Fragen gestellt oder ihnen Informationen vermittelt werden.

In vielen Ländern wie **Österreich, Belgien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien** und **dem Vereinigten Königreich** sind Dolmetscher vorgesehen.

In **Deutschland** muss eine Unterscheidung gemacht werden: an der Außengrenze ist ein Dolmetscher nicht planmäßig vorhanden, während Verfahren am Flughafen ist das jedoch der Fall. An der Grenze stehen Polizeibehörden in **Rumänien** in der Praxis vor Schwierigkeiten bei der Suche nach Dolmetschern für seltene Sprachen wie Somali, Paschtu oder Hazara. In **Italien** haben individuelle Vereinbarungen, die jedes Jahr zwischen Präfekturen und NGOs abgeschlossen werden, zur Einrichtung von „Informationsportalen“ an Häfen, Flughäfen und Landesgrenzen<sup>179</sup> geführt, die Dienste wie Dolmetscher zur Verfügung stellen.

Auch wenn dieser Dienst durch das Gesetz vorgesehen ist, **fehlt** es in vielen Ländern wie **Österreich** und **Zypern** an Informationen, um festzustellen, ob er auch planmäßig durchgeführt wird. In **Bulgarien** gibt es einen Mangel an Dolmetschern. In **Estland**, wo Dolmetscher vorgesehen sind, gibt es in der Praxis einen Mangel an Fachkompetenz bei den exotischsten Sprachen. In **Finnland** ist es möglich, dass das Asylformular in der Praxis mit Hilfe der unzureichenden Englischkenntnisse des Polizisten und des Antragstellers ausgefüllt wurde<sup>180</sup>.

In **Malta** und **Polen** werden an der Grenze keine Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

#### 8.3.2. Andere Dienste an der Grenze

In einigen Ländern sind **andere Dienste an der Grenze vorgesehen, um für die Betreuung des Kindes zu sorgen**.

In **Österreich** wird die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen sowie erwachsenen Flüchtlingen im speziellen Durchgangsbereich des Flughafens Wien vom Wohlfahrtsverband der Caritas durchgeführt. In **Belgien** werden einige NGOs als „Besucher“ in die geschlossenen Zentren an der Grenze zugelassen. Sie können festgehaltenen Minderjährigen helfen, wenn Zweifel an deren Alter bestehen. In **Frankreich** sind das Französische Rote Kreuz und eine andere NGO, die als gesetzlicher Vormund (*Famille Assistance*) tätig ist, im Wartebereich anzufinden. Die NGO „*Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (Anafé)*“ ist auch auf Flughäfen anzutreffen und bietet eine Rechtsberatung für Minderjährige und Erwachsene. 2010 hat

<sup>179</sup> Art. 11 Unterabschnitt 6 des Einwanderungsgesetzes 286/98 in seiner geänderten Fassung durch Gesetz Nr. 189/02 sieht derartige Dienste an der Grenze vor.

<sup>180</sup> Parsons, Annika, S. 34, oben zitiert (Anmerkung 176).

die Organisation 53 unbegleitete Minderjährige beraten<sup>181</sup>. In **Spanien** gibt es eine Reihe von NGOs, die an den Grenzen arbeiten, an denen Einwanderer einreisen (Rotes Kreuz, Comisión Española de Ayuda al Refugiado...). In **Italien** haben individuelle Vereinbarungen, welche jedes Jahr zwischen Präfekturen und NGOs abgeschlossen werden, zur Einrichtung von „Informationsportalen“ an Häfen, Flughäfen und Landesgrenzen geführt<sup>182</sup>. Die Empfänger der Dienstleistungen sind diejenigen, die einen Asylantrag einreichen und Ausländer, die länger als drei Monate in Italien bleiben wollen. Das Dekret des Innenministeriums vom 2. Mai 2001 legt fest, dass die Hilfe für die am meisten gefährdeten Personen wie Opfer von Folter, Opfer von Gewalt, Menschen in Not, unbegleitete Minderjährige, das Hauptziel dieser an den Grenzen bereitgestellten Dienste<sup>183</sup> sein muss. Empfängern dieser Dienste werden Rechts- und Sozialberatung, Dolmetscherdienste, die Suche nach einer Unterkunft, Kontakt mit den lokalen Behörden/ Diensten, Erstellung und Verteilung von Informationsunterlagen zu bestimmten Asylfragen, die sowohl an Asylbewerber als auch die Grenzpolizei gerichtet sind, zur Verfügung gestellt.

### 8.3.3. Einfühlungsvermögen von Mitarbeitern an der Grenze in Bezug auf Rechte des Kindes und Asylrecht

Da unbegleitete asylsuchende Kinder besondere Bedürfnisse haben, **sollten Einwanderungsbeauftragte Einfühlungsvermögen für die Rechte des Kindes sowie in Fragen des Asylrechts besitzen**.

Viele Länder erkennen, dass die Beauftragten theoretisch für derartige Themen geschult sein sollten, halten aber auch fest, dass es in der Praxis Verstöße gegen die Rechte des Kindes gibt.

In vielen Ländern **werden keine speziellen Schulungen durchgeführt**. Daher werden unbegleitete Kinder wie Erwachsene behandelt. In manchen Ländern **erhalten die Beauftragten an der Grenze eine Schulung oder folgen zumindest bestimmten Regeln, wie man mit Kindern arbeitet**. In **Estland** hat die Polizei- und Grenzschutzbehörde interne Regelungen – einen Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern. In **Frankreich** ist in der Regel eine Schulung für alle Polizisten vorgesehen, um sie auf die Arbeit mit Kindern vorzubereiten. Laut dem Roten Kreuz scheint dies derzeit nicht der Fall zu sein. Unangemessene Behandlungen sind bekannt geworden. Im **Vereinigten Königreich** haben die Einwanderungsbeauftragten an der Grenze theoretisch die Rechte von Kindern oder zumindest das Wohlergehen der Kinder zu beachten. In dieser Hinsicht gibt es offizielle Richtlinien<sup>184</sup>,

aber in der Praxis wurden schon Verfehlungen beim Respektieren der Rechte von Kindern wahrgenommen. In **Portugal** müssen nach dem Gesetz<sup>185</sup> Schulungen des Personals, das mit unbegleiteten Minderjährigen arbeitet, durchgeführt werden. Kürzlich, im Juni 2010, gab es eine Schulung, die vom UNHCR/ Rom sowohl für SEF-Asylsachbearbeiter (einschließlich Sachbearbeiter an den Grenzen) und die Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Organisation CPR angeboten wurde. Die Schulung beinhaltete ein Kapitel über Befragungstechniken bei Kindern.

### 8.3.4. Befragungsinhalte an der Grenze

In den meisten Ländern werden asylsuchende Minderjährige an der Grenze zu Sachfragen ihres Antrags befragt. Tatsächlich werden **unbegleitete asylsuchende Kinder nach den Gründen gefragt, warum sie ihre Heimat verlassen haben und warum sie um Asyl bitten** und diese Informationen könnten später während der Prüfung ihres Antrags verwendet werden. Im Gegensatz dazu scheint die Befragung in **Griechenland** bei einer Dauer von nur 15 Minuten sehr kurz. Daher haben die Minderjährigen nicht die Möglichkeit, den Grund für ihren Ortswechsel zu erklären.

In **Slowenien** erklären unbegleitete Minderjährige, wie sie von ihrem Land nach Slowenien gelangt sind und sehr kurz, warum sie in Slowenien Schutz suchen. Aufzeichnungen darüber gelangen gemeinsam mit den Befragten in das Asylheim. Sie werden mit dieser Aussage bei der offiziellen Einreichung des Asylantrags konfrontiert.

Im **Vereinigten Königreich** können unbegleitete Minderjährige, wenn sie an der Grenze als solche erkannt werden, einer „Befragung illegaler Einreisende“ unterzogen werden, mit dem Ziel, ihre Identität und ihren Weg ins Vereinigte Königreich festzustellen. Es bestehen Bedenken, dass die Inhalte dieser Befragung bei der Sachbearbeitung des Asylantrags verwendet werden könnten<sup>186</sup>.

In **Frankreich** werden unbegleitete asylsuchende Kinder nicht zu Sachangelegenheiten ihres Antrags befragt, aber die NGO „Association nationale d'assistance aux frontières pour les étrangers (Anafé)“ hat Bedenken geäußert, weil festgestellt wurde, dass Beauftragte des *Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides* (OFPRA) an der Grenze sehr präzise Fragen stellen.

<sup>181</sup> ANAFE, *Rapport d'activité 2010*, verfügbar unter: <http://www.anafe.org/download/rapports/rapport%20activit%20Anaf%20Anaf%202010.pdf> [abgerufen am 11. Juli 2012], S. 18.

<sup>182</sup> Art. 11 Unterabschnitt 6 des Einwanderungsgesetzes 286/98 in seiner geänderten Fassung durch Gesetz Nr. 189/02.

<sup>183</sup> CIR e Commissione Europea, Progetto S.A.B. Servizi alle frontiere: cooperazione pratica. Rapporto finale, 2008, S 22, Verfügbar unter: [http://www.cir-onlus.org/SAB\\_CIR\\_servizi\\_alle\\_frontiere\\_italiano.pdf](http://www.cir-onlus.org/SAB_CIR_servizi_alle_frontiere_italiano.pdf) [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>184</sup> Vereinigtes Königreich: Innenministerium, *Every Child Matters: Change for Children*, (Jedes Kind zählt. Wandel für Kinder), November 2009, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4b2a23462.html> [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>185</sup> Art. 79 von Gesetz 27/2008, vom 30. Juni, wonach Mitarbeiter mit Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen geschult sein müssen, in geeigneter Weise auf die Bedürfnisse der Minderjährigen eingehen zu können und verpflichtet sind, die Geheimhaltung im Hinblick auf die Informationen, die sie im Laufe ihrer Tätigkeit erwerben könnten, aufrecht zu erhalten.

<sup>186</sup> REFUGEE AND MIGRANT JUSTICE, *oben zitiert*, 2010, über ein 15-jähriges unbegleitetes Kind, dessen Asylantrag abgelehnt wurde: „In dem Begründungsschreiben zur Ablehnung, zitiert die UKBA Informationen, die das Kind in der Befragungen für illegal Einreisende gegeben hatte, um dessen Asylantrag zu diskreditieren, obwohl diese Befragungen nicht einmal in seiner sachlichen Asylbefragung genannt wurde. Die UKBA weigert sich sogar, die Abschrift der Befragung für illegale Einwanderer an seinen Betreuer oder Rechtsvertreter auszuhändigen.“

In **Belgien, Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Deutschland, Irland, Italien, Litauen, Rumänien** und **Schweden** werden unbegleitete **Minderjährige an der Grenze nicht zu Sachangelegenheiten ihres Antrags befragt**.

In **Belgien** haben die unbegleiteten asylsuchenden Kinder an der Grenze ein Formular auszufüllen, eine der Fragen betrifft die Gründe der Einwanderung. Diese Frage könnte potenziell genutzt dazu werden, um die Ängste des Asylbewerbers im Falle einer Rückkehr zu beurteilen, aber in der Praxis wird dieses Formular nicht an das *Commissariat général aux réfugiés et apatrides* (CGRA - Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose) gesendet und kann daher nicht bei der Prüfung des Asylantrags verwendet werden.

In **Lettland** werden die Details der ersten Befragung an der Grenze Dislokation bei der Sachprüfung des Antrags Dislokation verwendet und spielen eine wichtige Rolle, da die Vertreter des Amtes für Staatsbürgerschaft und Einwanderung die Antworten des Asylbewerbers während der ersten Befragung und der Hauptbefragung vergleichen, um Unstimmigkeiten und widersprüchliche Informationen zu erkennen.

## 8.4. Freiheitsentziehung an der Grenze

In einigen Ländern können Minderjährige nicht an der Grenze festgehalten werden. Manchmal, auch wenn sie nicht festgehalten werden dürfen, geschieht es in der Praxis dennoch, wenn es Zweifel an ihrem Alter gibt oder die Altersprüfung fehlerhaft war. In anderen Ländern ist ihre Inhaftierung möglich.

In **Österreich, der Tschechischen Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Lettland** und **Malta** können **unbegleitete Minderjährige an der Grenze festgehalten werden**.

In **Österreich** kann die Festhaltehaft auf bis zu 6 Wochen ausgeweitet werden. In **Frankreich** können unbegleitete Minderjährige bis zu 20 Tage in der so genannten „zone d'attente“ an der Grenze festgehalten werden.

In **Griechenland** können unbegleitete Minderjährige für mehrere Tage oder Monate inhaftiert werden. Laut einem kürzlich veröffentlichten Bericht des griechischen Flüchtlingsrats wurden allein in der Haftanstalt Fylakio - Orestiada (Thrakien, Grenze mit der Türkei) während des letzten Jahres mindestens 572 Unbegleitete mit 55-130 Personen in einer Zelle mit einer Kapazität von 40 Personen festgehalten. Erst nach September 2011 hatten die Kinder die Möglichkeit, diese für mindestens 15 Minuten täglich zu verlassen. Vor diesem Zeitpunkt hatten die festgehaltenen Minderjährigen in einem Monat Haft sehr selten die Möglichkeiten Tageslicht zu sehen<sup>187</sup>.

<sup>187</sup> Griechischer Flüchtlingsrat, Unbegleitete Minderjähriges an der griechisch-türkischen Grenze, März 2011 - März 2012, Bericht, <http://www.gcr.gr/sites/default/files/evros.pdf> [abgerufen am 10. Juli 2012].

In einigen Ländern, wie in **Dänemark, Estland, Ungarn, Lettland** oder dem **Vereinigten Königreich**, **ist ein Festhalten erlaubt und wird umgesetzt, aber nur für ein paar Stunden und unter bestimmten Umständen**.

In **Dänemark** können unbegleitete Minderjährige festgehalten werden, aber nur für kurze Zeit, dann werden sie an das Zentrum für Minderjährige des Roten Kreuzes übergeben. In **Ungarn** ist, wenn die unbegleiteten Minderjährigen Asyl beantragt haben, ein Festhalten an der Grenze möglich, aber nur bis der Transport in das Heim stattfindet, was in der Regel nicht mehr als ein paar Stunden kurzfristigen Aufenthalt in einer Arrestzelle an der Grenze bedeutet. In **Polen** wird das Kind vorübergehend für die Zeit, die notwendig ist, um eine passende Unterbringung zu finden und einen Vormund zu ernennen, von Grenzbeamten festgehalten<sup>188</sup>.

In einigen Ländern wie in **der Tschechischen Republik** und **Portugal**, **wird ein Festhalten erlaubt, aber in der Praxis nur selten umgesetzt**.

In **Belgien, Zypern, Irland, Litauen, Rumänien** und **der Slowakei** können **unbegleitete Minderjährige nicht an der Grenze festgehalten werden**.



In **Irland** werden alle unbegleiteten Minderjährige, sobald sie von den Einwanderungsdiensten als solche erkannt wurden, an den *Health Service Executive* übergeben, was bedeutet, dass sie sofort an die einzige Institution verwiesen werden, die sich um sie kümmern und sie vertreten wird.

In **Bulgarien** ist die Situation kurios. Das Prinzip ist, dass Asylsuchende, darunter unbegleitete Minderjährige, nicht festgehalten werden dürfen<sup>189</sup>. Allerdings können unbegleitete Minderjährige, die keine Asylbewerber sind, festgehalten werden. Damit scheint ein Festhalten möglich, wenn das Kind nicht über die Möglichkeit informiert wird, Asyl beantragen zu können oder wenn sein Antrag nicht richtig registriert wird.

### EMPFEHLUNG 8 - Asyl an der Grenze

- Unbegleiteten Kindern sollte bei deren Ankunft an der Grenze Zutritt zum Staatsgebiet gewährt werden, um ihnen wie auch anderen unbegleiteten asylsuchenden Kindern Unterbringung und Betreuung zur Verfügung zu stellen. Sie sollten niemals an der Grenze festgehalten werden.

<sup>188</sup> Die Antwort wurde der *International Humanitarian Initiative* von einem polnischen Grenzbeamten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

<sup>189</sup> Am 9. November 2011 verabschiedete der Ministerrat die Änderungen der Anordnung zur Verantwortung und Koordination staatlicher Behörden zur Umsetzung der Verordnungen Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003, Verordnung Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003, Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 und Verordnung Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002.

## Schlussfolgerung

Die Analyse der verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen hebt viele Bedenken hervor. Eine der wichtigsten Erkenntnisse dieses Berichts ist die Heterogenität der Gesetze und Praktiken in diesem Bereich trotz der Absicht, die Umsetzung des Asylrechts in der Europäischen Union anzugleichen. Insgesamt wird eine Minderjährigkeit beim Antrag auf das Grundrecht Asyl innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Anforderungen der europäischen und internationalen Standards für Menschenrechte, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, nur mangelhaft berücksichtigt. Statistiken sind oft unvollständig, Umfang und Inhalt der gesetzlichen Vertretung variieren von einem Land zum anderen erheblich, die Dublin-II-Verordnung wird nicht immer im besten Interesse des Kindes angewendet, Betreuung und Unterbringung während des Verfahrens sind in der Regel unbefriedigend (einige Länder erlauben sogar das Festhalten unbegleiteter asylsuchender Kinder), während die Bearbeitung des Antrags und der Entscheidungsprozess nur wenige kindgerechte Merkmale aufweisen.

Somit scheint das Gesamtbild nicht sehr positiv. Jedoch zeigt diese Studie, dass zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten umsetzbar sind. In der Tat beobachten wir in jedem Bereich im Zusammenhang mit dem Asylrecht für unbegleitete Minderjährige gute Praktiken. Die Vergleiche mit diesen positiven Beispielen sollten die nationalen Interessenvertreter und die europäischen Institutionen anleiten, um die Situation dieser jungen Menschen, die Not erlitten haben und deren Grundrechte jetzt respektiert werden müssen, um sich ein Leben in Europa aufzubauen, zu verbessern.

Die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems (CEAS) sollte besonders die besondere Situation unbegleiteter Kinder berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu sehen, dass diese Frage von den europäischen Institutionen und Agenturen wie der Kommission<sup>190</sup>, Frontex<sup>191</sup>, dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen<sup>192</sup> und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte<sup>193</sup> beachtet wird. Es ist nun notwendig, dass dieses Thema umfassend und konsequent von der Europäischen Union angesprochen wird, um entsprechende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten mit Hilfe der Zivilgesellschaft umzusetzen. Obwohl sie einen kleinen Teil der Asylbewerber darstellen, sind unbegleitete nach Europa kommende Kinder, die hier versuchen der Verfolgung zu entfliehen, die Zukunft eines Kontinents, der gewährleisten sollte, dass sie auf Grundlage eines hohen Standards im Einklang mit den Verpflichtungen und der Tradition der Europäischen Union geschützt werden.

<sup>190</sup> Aktionsplan zu unbegleiteten Minderjährigen (2010 - 2014), oben zitiert (Anmerkung 173).

<sup>191</sup> Frontex, *Unaccompanied Minderjähriges in the migration process*, (Unbegleitete Minderjährige im Migrationsprozess) Dezember 2010, verfügbar unter: [http://www.frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk\\_Analysis/Unaccompanied\\_Minors\\_in\\_Migration\\_Process.pdf](http://www.frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk_Analysis/Unaccompanied_Minors_in_Migration_Process.pdf) [abgerufen am 30. Juli 2012].

<sup>192</sup> Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, *Arbeitsprogramm 2012*, September 2011, verfügbar unter: [http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/asylum/docs/easo/EASO\\_2011\\_00110000\\_DE\\_TRA.pdf](http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/asylum/docs/easo/EASO_2011_00110000_DE_TRA.pdf) [abgerufen am 11. Juli 2012].

<sup>193</sup> Agentur der EU für Grundrechte, *Getrennten asylsuchende Kinder in EU-Mitgliedstaaten*, Dezember 2010. Verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e539f1c2.html> [abgerufen am 30. Juli 2012].

## Anhang 1 - KURZFASSUNG

Zusammenfassung der Hauptkenntnisse des Projekts

Zum dem Zeitpunkt da sich die Staaten der Europäischen Union zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (CEAS) verpflichten, bleibt die Anpassung der Verfahren und Praktiken für unbegleitete asylsuchende Kinder ein wichtiges Thema. Tatsächlich braucht diese besonders gefährdete Bevölkerungsgruppe Standards für ihre spezifische Situation. Themen wie gesetzliche Vormundschaft, Betreuung während des Verfahrens oder Bedingungen der Befragung sind entscheidend für einen effektiven Schutz dieser Kinder.

In diesem Zusammenhang zielt diese Studie darauf ab, die Gesetzgebung und Praxis in allen 27 EU-Ländern zu analysieren, um gute Praktiken, Lücken und Möglichkeiten zu erkennen, um die Umsetzung des Rechts auf Asyl für unbegleitete Kinder in der Europäischen Union zu verbessern.

### 1. Allgemeiner Überblick über Asylverfahren für unbegleitete Kinder

An der Grenze, so scheint es, werden in einigen Ländern Rückführungen ohne eine vollständige Untersuchung des asylsuchenden Kindes und ohne Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung durchgeführt.



In **Österreich** hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - UNHCR - bei Grenzverfahren am Flughafen Wien die Möglichkeit, bei abgewiesenen Asylanträgen unbegleiteter Kinder ein Veto einzulegen und so deren Einreise zu ermöglichen.

**Einige Aspekte des Asylverfahrens** könnten Minderjährige davon abbringen, um Asyl zu bitten. In mehreren Ländern können von Behörden umgesetzte informelle Praktiken (Schwierigkeiten, ein Antragsformular zu widerufen...) die Wirkung haben, die Minderjährigen zu entmutigen, Asyl zu beantragen. Der Mangel an Verlässlichkeit und die Dauer der **Altersprüfung** sind weitere Punkte, die Menschen davon abhalten könnten, als unbegleitete Kinder betrachtet zu werden und dann den Vorteil spezifischer Verfahren genießen zu können. Es ist ein wichtiger Anlass zur Sorge, dass in fast **allen EU-Ländern**, ärztliche Untersuchungen, obwohl sie als ineffektiv betrachtet werden, noch immer die am weitesten verbreitete Methode sind.

In fast allen **EU-Ländern** ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Polizei Einwanderer über ihr Recht auf Asylbeantragung informiert, besonders dann, wenn diese verhaftet wurden. Diese Informationen sind im Allgemeinen altersunabhängig. Daher verstehen viele Kinder diese formale Mitteilung nicht, da es keine speziellen Regelungen für Minderjährige gibt.



In **Schweden** gibt die Einwanderungsbehörde spezielle Unterlagen für Kinder mit verschiedenen allgemeinen Informationen zum Antragsverfahren für den Flüchtlingsstatus heraus. Zusätzlich führt das schwedische Rote Kreuz „Asylinformationsworkshops“ in Kinderheimen durch, in denen unbegleitete Minderjährige leben. Diese sind sehr populär und die jungen Leute stellen üblicherweise viele Fragen zum Verfahren.

### EMPFEHLUNG 1 - Zugang zum Asylverfahren

- Kinder sollten unabhängig ihres Alters immer Zugang zum Asylverfahren erhalten.
- Öffentliche Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, damit sichergestellt wird, dass alle unbegleiteten Kinder immer über ihr Recht auf Asylbeantragung und die Details des Verfahrens auf kinderfreundliche, auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Art und Weise informiert werden.

### 2. Statistik und Profile

Insgesamt zählen wir für das Jahr 2010 10.295 Asylanträge für unbegleitete Minderjährige innerhalb der Europäischen Union in 2010. **Schweden** (2.393), **Deutschland** (1.948) und das **Vereinigte Königreich** (1.595) sind die Länder mit den meisten Anträgen. Außer in **der Tschechischen Republik** sind keine Daten zu Berufungsfällen unbegleiteter Kinder verfügbar.

Afghanistan ist das Herkunftsland mit den meisten Anträgen im Jahr 2010, in 13 von 21 Ländern ist eine Auflistung nach Nationalität verfügbar. Das Alter dieser Kinderbewerber scheint in fast jedem Fall höher als 15 zu sein. Im Jahr 2010 sind in den Ländern, in denen Statistiken verfügbar sind, durchschnittlich 82 % der minderjährigen Antragsteller männlich.

Die Mehrheit der Länder stellen keine gestreuten Daten zur Verfügung, die die Anzahl von Entscheidungen hinsichtlich Asylanträgen unbegleiteter Kinder zeigen. Wir erkennen, dass, sofern diese Daten verfügbar sind, der Anteil der positiven Entscheidungen von 8 % (in **Irland**) bis 61 % (im **Vereinigten Königreich**) variiert, das mögliche Ergebnis der Verfahren jedoch nicht in allen Ländern gleich ist (es kann eine „positive“ Entscheidung ergehen, jedoch kann dieser Status für den Antragsteller ungünstiger als Flüchtlingsstatus oder subsidiäre Schutzstatus sein).

**EMPFEHLUNG 2 – Statistik**

- Jeder Staat sollte Daten zu Asylanträgen und Entscheidungen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige bereitstellen und sammeln und dabei Geschlecht, Nationalität und Alter auflisten, um den Wissensstand dazu zu verbessern und daran angepasste Richtlinien zu entwerfen.

**3. Gesetzliche Vormundschaft**

Europäische Staaten setzen verschiedene Modelle der gesetzlichen Vormundschaft um. Mehrere EU-Länder setzen ein System der gesetzlichen Vormundschaft um, welches speziell für unbegleitete asylsuchende Kinder zweckgebunden ist (**Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien** und **Schweden**).

In anderen Ländern repräsentieren Rechtsvertreter unbegleitete Kinder während des Asylverfahrens, die nicht speziell für dieses Verfahren ernannt wurden (**Österreich, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, die Slowakei, Spanien** und das **Vereinigte Königreich**).

Die Bedingungen, unter denen ein Vormund ernannt wird, variieren von einem Land zum anderen. In **Österreich, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Rumänien, der Slowakei, Spanien** und dem **Vereinigten Königreich** gibt es keine formelle Voraussetzung für Fachkenntnisse oder Schulungen im Bereich des Asylrechts. Spezifisches Wissen ist in nur wenigen Ländern wie **Zypern, Dänemark, Estland** und **den Niederlanden** erforderlich.



Um in **den Niederlanden**, Vormund zu werden, ist ein Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit notwendig. Zur Unterstützung des Vormunds werden von NIDOS Workshops und Schulungen in Unternehmen organisiert. Bei Dienstantritt wird ein viertägiger Einführungskurs durchgeführt. Vormunde am Flughafen Amsterdam (Schiphol) erhalten bei Konferenzen und Kulturbotschaftern Informationen über die Herkunftsländer von Asylsuchenden.

Die Frage der gesetzlichen Vormundschaft wird innerhalb der EU auf verschiedene Wege gehandhabt. Einige Länder verstehen die Rolle des gesetzlichen Vormunds als jemanden, der für alle Lebensaspekte des Kindes verantwortlich ist, einschließlich des Asylverfahrens. Diese Option ist gut, wenn der Vormund über hinreichende Kenntnisse des Asylrechts verfügt. Ein speziell für das Asylverfahren benannter Vormund ist ebenso ein inte-

ressanter Weg, allerdings muss dafür ein gutes Verhältnis zwischen diesem speziellen Vormund dem allgemeinen Vormund bestehen. Es impliziert ebenso, dass der spezielle Vormund in allen Aspekten der Asylangelegenheiten, einschließlich Unterstützung bei der schriftlichen Antragstellung und der Vorbereitung der Befragung geschult wird.

**EMPFEHLUNG 3 – Gesetzliche Vormundschaft**

- Ein gesetzlicher Vormund sollte bei allen Asylverfahren für alle unbegleiteten Kinder ernannt werden.
- Der Vormund sollte spezielles Fachwissen in den Bereichen Recht und Asylverfahren sowie Erfahrung im Bereich Kindesrecht und Kinderschutz besitzen. Er sollte unabhängig von öffentlichen Behörden sein.
- Zur Bewertung der Arbeit des gesetzlichen Vormunds sollte ein Überwachungssystem eingerichtet werden. Je nach Alter und Reife des Kindes sollte ihm die Möglichkeit gegeben werden, über die Ernennung und die Arbeit der Vormunde angehört zu werden.

**4. Dublin-II-Verordnung**

Gemäß der Verordnung des Rates vom 18. Februar, die gemeinhin „Dublin-II-Verordnung“ genannt wird, heißt es: *„Handelt es sich bei dem Asylbewerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrags zuständig, sofern dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig“*. Fingerabdrücke können von Minderjährigen nur genommen werden, wenn diese über 14 Jahre alt sind. In der Praxis bedeutet das, dass Minderjährige unter 14 Jahren nicht gemäß Dublin-II-Verordnung überstellt werden können, außer wenn sie Familienmitglieder in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Die meisten europäischen Länder **erlauben die Überstellung unbegleiteter Minderjähriger gemäß Dublin-II-Verordnung: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden** und das **Vereinigte Königreich**. Die meisten Länder, die die Überstellung gemäß Dublin-II-Verordnung erlauben, **haben jedoch Überstellungen nach Griechenland ausgesetzt**. In einigen Ländern **können Transfers durchgeführt werden, aber es geschieht in der Praxis selten**. In einigen Ländern **können**

Rückführungen **passieren, in der Praxis ist das jedoch selten der Fall**. Das ist der Fall in **Luxemburg, Rumänien** und in **der Slowakei**, wo Rückführungen gemäß Dublin-II-Verordnung gesetzlich möglich sind, aber in der Praxis nur stattfinden.



In **Italien** werden unbegleitete Minderjährige nicht in ein anderes Land zurückgeschoben, wenn der Minderjährige und das Familienmitglied nicht ausdrücklich ihre Bereitschaft zur Zusammenführung äußern und das Prinzip des besten Interesses für das Kind gewahrt bleibt.

Die Umsetzung der Rückführungen ist von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Ländern können Kinder vor der Abschiebung festgehalten werden. Manchmal werden sie ein paar Tage davor über ihre bevorstehende Rückkehr informiert und ihnen wird erklärt, was als nächstes passiert. Manchmal werden ihnen bei der Rückführung nur sehr wenige Informationen gegeben. In einigen Ländern können sie in ihr Rückkehrland begleitet werden, manchmal müssen sie die Reise allein antreten. In einigen Ländern **werden Kinder in das Rückkehrland begleitet**. Eine wichtige Frage, die sich nicht zu stellen scheint, ist die **Nachbereitung nach der Rückführung**.

#### EMPFEHLUNG 4 - Dublin II-Verordnung

- Die Dublin-II-Verordnung sollte nicht für unbegleitete Minderjährige gelten, außer wenn es zum Zweck der Familienzusammenführung im besten Interesse des Kindes ist. In diesem Fall sollte der Minderjährige darüber ordnungsgemäß informiert und bei der Rückkehr begleitet werden.

## 5. Betreuung und Unterbringung während des Verfahrens

Unbegleitete Kinder, die einen Asylantrag gestellt haben, müssen vor der Hauptbefragung und der endgültigen Entscheidung viele Wochen warten. In diesem Zeitraum benötigen sie eine einfache Unterkunft und spezielle Unterstützung, die für Kinder und Asylsuchende in Bezug auf ärztliche Versorgung, psychologischen Beistand und rechtliche Vertretung erforderlich ist.

### UNTERBRINGUNG

Die Option einer **Pflegefamilie** für unbegleitete asylsuchende Kinder wird in einigen Ländern praktiziert, aber nicht sehr oft. In einigen Ländern hängt es vom Alter des Minderjährigen ab. Unbegleitete Minderjährige können in **Sammelstellen für Kinder** aufgenommen werden, das heißt, sie sind mit einheimischen Kindern untergebracht oder sie können in **für unbegleitete ausländische Minderjährige vorgesehene Einrichtungen unterbracht werden**. Manchmal hat bei der Unterkunftswahl der Status eines Asylsuchenden vor dem Status eines Minderjährigen Vorrang. Sie können daher **gemeinsam mit Erwachsenen in Sammelstellen für Asylsuchende**, so wie es die euro-

päische Gesetzgebung für Kinder ab 16 Jahren erlaubt, untergebracht werden. So erhalten also im Nachhinein Rechtshilfe, ihren speziellen Bedürfnissen als Minderjährige wird aber nicht immer Rechnung getragen. Schließlich können Kinder auch in **speziellen Zentren für unbegleitete asylsuchende Kinder** untergebracht werden.



In **Frankreich** besteht ein im nationalen Rahmen geschaffenes Zentrum, das Betreuung und Nachbereitung in den Bereichen Recht und Bildung anbietet. Diese Sammelstelle für asylsuchende Minderjährige („CAOMIDA“ genannt) befindet sich bei Paris. Im Zentrum arbeiten ein Psychologe und ein Rechtsexperte, die die Kinder bei ihrem Asylantrag unterstützen. Dieses Zentrum besitzt gerade 33 Plätze, sodass viele andere unbegleitete asylsuchende Kinder dort nicht untergebracht werden können<sup>63</sup>

### RECHTLICHER BEISTAND

In einigen Ländern ist **kostenloser rechtlicher Beistand** (im Allgemeinen von einem Anwalt bereitgestellt) vorgesehen und/ oder wird zur Verfügung gestellt. In anderen Ländern ist **kostenloser rechtlicher Beistand nur bei Berufung oder bestimmten Umständen** möglich. Das ist der Fall in **Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Malta, Portugal und der Slowakei**. In Ländern, in denen kostenloser rechtlicher Beistand von staatlicher Seite nicht vorgesehen ist, oder als Zusatz, wenn es einen derartigen Beistand gibt, können **NGOs oder Rechtsexperten in den Sammelstellen** derartigen Beistand anbieten.



In **Belgien** hat das französischsprachige Gericht in Brüssel ein Büro für die spezielle Rechtsberatung unbegleiteter Minderjähriger. Es gibt insgesamt 15 Anwälte, die sich selbst weiterbilden und Erfahrungsaustausch zu unbegleitete Minderjährige betreffenden Verfahren betreiben.

Manchmal können Kinder einen **kostenlosen Dolmetscher** in Anspruch nehmen, **der ihnen bei der Antragstellung hilft**. In der Praxis **können manchmal NGOs oder Freiwillige derartige Unterstützung anbieten**, auch wenn keine Hilfe bei der Vorbereitung der Antragstellung in Form von Dolmetschern für die Minderjährigen vorgesehen ist.



In **Lettland und Ungarn** kann ein Kind Unterlagen mit zusätzlichen Informationen in seiner Muttersprache einreichen. Deren Übersetzung obliegt dann der jeweiligen Behörde.

## ÄRZTLICHE UND PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG

In einigen Ländern erhalten unbegleitete Kinder die gleiche ärztliche und psychologische Betreuung wie einheimische Kinder in staatlicher Fürsorge. In einigen Ländern haben unbegleitete asylsuchende Minderjährige als Asylsuchende freien Zugang zu ärztlicher Versorgung. Schließlich haben unbegleitete Minderjährige Zugang zu ärztlicher Versorgung aufgrund ihres Status als Kind UND als Asylsuchende (Doppelstatus). Darüber hinaus erhalten unbegleitete asylsuchende Kinder meistens Unterstützung von NGOs. Im Hinblick auf den psychologischen Aspekt wird eine Betreuung nicht in allen Ländern gewährleistet.



In **Finnland** hat die Einwanderungsbehörde ein Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige in einem Projekt unter Führung der NGO *Yhteiset Lapsemme* (Alle unsere Kinder) entwickelt. Idee des Projekts war die Entwicklung von Werkzeugen zur Förderung der Einschätzung des besten Interesses für das Kind im finnischen Asylverfahren sowie die Verbesserung der Einschätzung der psychosozialen Situation und des Wohlbefindens unbegleiteter asylsuchender Minderjähriger während des Asylverfahrens.

## FREIHEITSENTZIEHUNG

Wir können hier eine erste Auflistung von **Ländern, die die Freiheitsentziehung aller unbegleiteter Kinder auf ihrem Territorium verbieten**, aufstellen: **Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Schweden** und das **Vereinigte Königreich**. Eine zweite Auflistung von **Ländern, die die Freiheitsentziehung unbegleiteter asylsuchender Kinder verbieten**, besteht aus **Bulgarien** und **Polen**. In **Österreich, der Tschechischen Republik, Estland, Finnland, Deutschland, Griechenland, Lettland, Malta, den Niederlanden** und **Slowenien** können unbegleitete Kinder festgehalten werden, egal, ob sie asylsuchend sind oder nicht.



In **Portugal** dürfen Minderjährige aufgrund eines regelwidrigen Eintritts oder Aufenthalts im Land nicht festgehalten werden<sup>80</sup>. In diesem Kontext sieht das Gesetz spezielle Bestimmungen vor, so dass diese Minderjährige im Land bleiben können.

**In einigen Ländern, die das Festhalten unbegleiteter Minderjähriger erlauben, sind die Umstände des Festhaltens relativ schlimm.** Wenn unbegleitete Minderjährige festgehalten werden, werden sie im Allgemeinen von Erwachsenen getrennt.

Die Freiheitsentziehung unbegleiteter asylsuchender Kinder ist somit nicht in allen 27-EU Ländern verboten.

Die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat im Kontext der Freiheitsentziehung dennoch die extreme Verletzlichkeit dieser Kinder betont. Wir hoffen, dass diese positive Entwicklungen in den nächsten Jahren letztendlich zur Beendigung derartiger Praktiken führen.

### EMPFEHLUNG 5 - Betreuung und Unterbringung

- Unbegleitete Minderjährige sollten während allen Verfahrensphasen Anspruch auf kostenlosen rechtlichen Beistand für die Antragstellung haben.
- Ungeachtet ihres rechtlichen Status sollten unbegleitete Minderjährige Anspruch auf entsprechenden Schutz und grundlegende ärztliche und psychologische Fürsorge haben.
- Unbegleitete asylsuchende Kinder sollten in einem Unterbringungszentrum für Kinder untergebracht werden. Die mit den Kindern umgehenden Mitarbeiter sollten eine entsprechende Schulung in Bezug auf die Bedürfnisse der Kinder als Asylsuchende und als Kinder erhalten.
- Unbegleitete Minderjährige sollten niemals festgehalten werden, egal, ob sie asylsuchend sind oder nicht.

## 6. Hauptbefragung

Diese Hauptbefragung ist in der Regel der wichtigste Schritt des Asylverfahrens. Es ist ein entscheidendes Moment, in dem die Antragsteller ihre Situation detailliert erklären können. Für Asylsachbearbeiter ist dieser Schritt ein guter Weg, die Glaubwürdigkeit der Geschichte festzustellen, indem sie präzise Fragen über im Antrag enthaltene Elemente stellen.

### SCHULUNG DER ASYLSACHBEARBEITER

Asylsachbearbeiter erhalten für gewöhnlich eine Schulung zu anderen Themen, die mit Asyl in Verbindung stehen, wie zum Beispiel Inhalte von Auswahlkriterien, Nachforschung zu gesetzlichen und länderspezifischen Vorschriften oder interkulturelle Kommunikation während der Befragung. Die Bearbeitung von Anträgen unbegleiteter Minderjähriger erfordert jedoch die Schulung zu spezifischen Angelegenheiten, die diesen schutzbedürftigen Bevölkerungsteil betreffen. Trotz der Vielzahl an Normen und Empfehlungen sind die Ausbildung und das Wissen der Asylsachbearbeiter, welche sich mit unbegleiteten Kindern befassen, in den EU Ländern nicht einheitlich.



In **Irland** führt der UNHCR Schulungen mit Schlüsselprinzipien bei der Befragung von Kindern durch und deckt die gesamte Dauer der Schutzbedarfsprüfung (Einschätzung der Glaubwürdigkeit, Beweispflicht, kinderspezifische Formen der Verfolgung...) ab. Die Schulung beinhaltet Fallstudien und die Bereitstellung von Kinderpsychologen über Befragungstechniken. Nach Angaben der Asylbehörde erhielten bisher alle Einzelfallhelfer zu diesem Gebiet eine Schulung<sup>99</sup>.

### BEDINGUNGEN BEI DER BEFRAGUNG

Unbegleitete Kinder sind nicht in der Lage, ihre Situation in der gleichen Weise wie Erwachsene auszudrücken. Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit bedürfen sie bestimmter Bedingungen bei der Befragung. Dies könnte die räumliche Gestaltung wie z. B. spezielle Räume sein, aber es ist das Wichtigste, spezifische Verfahren und Befragungstechniken im Einklang mit Alter und Reife des Kindes anzuwenden. Spezifische Befragungsbedingungen für Minderjährige werden nicht in allen EU-Ländern umgesetzt. Gesetze und Praxis unterscheiden sich von Land zu Land.



In **Belgien** haben die Asylsachbearbeiter zu Beginn der Befragung zu gewährleisten, dass die Minderjährigen die Dolmetscher verstehen. Unbegleitete Minderjährige werden in speziellen Räumen befragt. Die Asylkommission übernahm eine spezielle Technik namens „dialogische Kommunikationsmethode“<sup>111</sup>. Diese Technik wurde speziell auf das Gedächtnis von Kindern zugeschnitten. Eine weitere Besonderheit der Befragungstechnik besteht darin, das Kind zuerst frei über seine Erfahrungen zu einem bestimmten Thema sprechen zu lassen, bevor konkrete Fragen gestellt werden.

### EMPFEHLUNG 6 - Hauptbefragung

- Ohne Befragung sollte keine negative Entscheidung getroffen werden, außer wenn der Antragsteller dafür als absolut untauglich eingestuft und das ordnungsgemäß von einer unabhängigen Stelle geprüft wurde.
- Befragungen sollten unter kinderfreundlichen Bedingungen durch speziell qualifizierte und geschulte Beamte mit entsprechender Kenntnis der psychologischen, emotionalen, körperlichen Entwicklung und des Verhaltens von Kindern durchgeführt werden. Darüber hinaus haben EU- und nationale Institutionen Asylsachbearbeitern Auskunft über die Situation der Kinder in deren Herkunftsland zu geben.

## 7. Entscheidung und deren Konsequenzen

Die besondere Situation der unbegleiteten, asylsuchenden Kinder setzt voraus, dass der Entscheidungsprozess die Minderjährigkeit und Schutzbedürftigkeit der Antragsteller berücksichtigt.

### KINDERSPEZIFISCHE ASPEKTE DER ENTSCHEIDUNGEN

Um festzustellen, ob unbegleitete Kinder speziell behandelt werden, ist es interessant die Anerkennungsquoten zwischen Erwachsenen und unbegleiteten Kindern zu vergleichen. Die Zahlen in **Belgien, Frankreich, Ungarn, Litauen, Portugal, Slowenien** und **Irland** suggerieren, dass Anträge von Kindern positiver bewertet werden. Die Schutzquote für Kinder scheint sehr ähnlich der für Erwachsene in **Griechenland, Lettland, Malta**, und **der Slowakei**.

Einige Arten von Verfolgung erleiden speziell Kinder und diese können mit den gesetzlichen Normen für die Gewährung von Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz verknüpft werden. In vielen Ländern wie **Bulgarien, Zypern, Griechenland** und **Portugal** sind kinderspezifischen Formen der Verfolgung nicht in nationalen Gesetzen oder Richtlinien aufgeführt und in der Praxis sind keine Fälle bekannt, in denen Kinder aufgrund dieser Formen der Verfolgung Schutz gewährt wurde.

### MITTEILUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

Die Entscheidung wird in einigen Ländern vor allem den gesetzlichen Vormunden mitgeteilt. In anderen Ländern wird die Entscheidung sowohl den Kindern als auch den gesetzlichen Vormunden mitgeteilt. Schließlich könnte die Entscheidung je nach Situation verschiedenen Personen mitgeteilt werden. In den meisten Ländern gibt es keine kinderspezifische Sprache oder andere Instrumente, die verwendet werden, um die Entscheidung zu kommunizieren.



In **Tschechischen Republik** werden sowohl das Kind als auch sein Vormund über den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Asylentscheidung informiert und die Beamten des MOI (Innenministerium) kommen in das Zentrum, um die Entscheidung zum angekündigten Tag bekanntzugeben. Der Vormund als Begleiter des Kindes ebenfalls zu erscheinen..

### BERUFUNG UND MÖGLICHE ERGEBNISSE DES VERFAHRENS

In einigen Ländern wie **Österreich, Belgien, Frankreich, Ungarn** und **Italien** müssen die Vormunde die **Berufung einbringen** oder zumindest ihre Zustimmung geben. In vielen anderen Ländern **kann es einen Unterschied zwischen dem Verfahren der ersten Instanz und der Berufung geben, die aber nicht kinderspezifisch ist**. In einigen Ländern **scheint das Recht auf Berufung gefährdet**.

Die Folgen des Asylverfahrens können von einem Land zum anderen stark variieren. In einigen Ländern wie **Belgien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Irland, Portugal, Rumänien, Slowenien** und **Spanien**, sind die möglichen Ergebnisse dieses Verfahrens sehr einfach und im Einklang mit den internationalen und europäischen Rechtsrahmen für Asyl: **Ablehnung; Flüchtlingsstatus; subsidiärer Schutz**. In anderen Ländern wie **Österreich, Zypern, Dänemark, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta, den Niederlanden, Polen, der Slowakei, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** ist das Asylverfahren der Haupt- und manchmal einzige Weg, um in dem Land das Bleiberecht zu erhalten. Das bedeutet, dass dieses Verfahren zu Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz, aber auch zu einer anderen Art von Aufenthaltsgenehmigung führen kann.

In einigen Ländern müssen unbegleitete asylsuchende Minderjährige das Land verlassen, wenn die endgültige Entscheidung verkündet wird und deshalb kann eine Abschiebungsanordnung ausgestellt werden. Das ist in **Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Slowenien, Spanien** und **Schweden** der Fall. In einigen Ländern haben unbegleitete Minderjährige das Recht, im Land zu bleiben bis sie 18 Jahre alt sind. In **Belgien, der Tschechischen Republik, Italien** und **Portugal** kann unter bestimmten Umständen eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden.

## FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Die Frage der Familienzusammenführung ist mit dem Recht eines jeden Kindes, mit seinen Eltern zu leben, verknüpft, das in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 22) vorgesehen ist.

Die Definition von Familie in Bezug auf Familienzusammenführung variiert von Land zu Land. In den meisten Ländern wird der Begriff von Familie bei der Definition von Familie minderjähriger Flüchtlinge als **die Eltern der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** definiert. Dies ist der Fall in **Österreich, Belgien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, der Slowakei, Spanien** und **Schweden**. Diese strenge Definition kann auf die gesetzlichen Vertreter in **der Tschechischen Republik, Finnland, Ungarn, Lettland** und **Slowenien** ausgeweitet werden. In einigen anderen Ländern wie in **Bulgarien, Estland** und **Portugal** könnten es **entweder die Eltern oder der Vormund oder ein anderer Erwachsener aus Familie des Kindes** sein. In einigen Ländern wie in **Dänemark, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden** und **Polen** können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit ihren Eltern und **auch ihren Geschwistern** zusammengeführt werden. Im **Vereinigten Königreich** gilt die Familienzusammenführung von Flüchtlingen nur für abhängige Kinder und Ehegatten von Flüchtlingen, nicht für Ihre Eltern. Infolgedessen ist es kaum möglich, dass ein unbegleitetes Kind eine Familienzusammenführung beantragt.

Um eine Familienzusammenführung umzusetzen, ist es notwendig zu wissen, wo sich die Familie des Kindes befindet. Das Ausfindigmachen von Familien wird somit von den internationalen Instrumenten vorgesehen. Das Nachverfolgen von Familien wird damit durch internationale Abkommen vorgesehen. In **Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Portugal, Slowenien** und **Schweden** wird das Nachverfolgen von Familien auch nach nationalem Recht vorgesehen. Verschiedene Organisationen oder Institutionen können für dieses Nachverfolgen von Familien verantwortlich sein. Manchmal können es **Einwanderungsbehörden** wie in **Dänemark, Finnland, Litauen, Polen, Portugal** und **Schweden** sein. In vielen Ländern ist das **Rote Kreuz** für diese Nachforschungen zuständig oder zumindest einer der Dienste, die helfen, Familien ausfindig zu machen. Viele Fragen können sich daraus ergeben, insbesondere **die Frage der Vertraulichkeit, verbunden mit dem Status des Kindes als Asylbewerber oder Flüchtling**.

In einigen Ländern gilt das Verfahren der Familienzusammenführung nur für Flüchtlinge, nicht für Begünstigte von subsidiärem Schutz. Daher **kann das Verfahren schwierig sein oder sehr lange dauern**.

### EMPFEHLUNG 7 - Entscheidungen und deren Konsequenzen

- Angesichts der Schutzbedürftigkeit und besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger ist es unerlässlich, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um eine zügige und faire Asylentscheidung zu treffen.
- Eine liberale Anwendung des Grundsatzes einer Fürsprechung im Zweifelsfalle sollte bei Entscheidungen über Anträge unbegleiteter Kinder angewendet werden. Kindspezifische Formen der Verfolgung sollten im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.
- Unbegleitete Minderjährige sollten nie daran gehindert werden, gegen negative Bescheide Berufung einzulegen.
- Den Familien unbegleiteter Kinder, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sollte eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Familienzusammenführungen sollten bei Familien Minderjähriger, denen internationaler Schutz gewährt wurde, in einem erleichterten und beschleunigten Zusammenführungsverfahren erfolgen.

## 8. Spezifische Asylaspekte an der Grenze

Das Prinzip der Nicht-Zurückweisung verbietet die Rückweisung von Flüchtlingen und verlangt von den Staaten, vor der Abschiebung einer Person Asylanträge in Betracht zu ziehen. An der Grenze bedeutet dies, dass die Staaten die Möglichkeit zum Zugang zu einem Asylverfahren gewährleisten müssen.

In **Österreich, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Slowenien, Schweden** und dem **Vereinigten Königreich** wird **direkt an der Grenze kein Vormund ernannt**, wenn unbegleitete Minderjährige als solche erkannt werden. In **der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, den Niederlanden** und **der Slowakei** wird **ein Vormund für Minderjährige bei deren Ankunft an der Grenze ernannt**.

Da unbegleitete asylsuchende Kinder besondere Bedürfnisse haben, **sollten Einwanderungsbeauftragte Einfühlungsvermögen für die Rechte des Kindes sowie in Fragen des Asylrechts besitzen**. Viele Länder erkennen, dass die Beauftragten theoretisch für derartige Themen geschult sein sollten, halten aber auch fest, dass es in der Praxis Verstöße gegen die Rechte des Kindes gibt. In den meisten Ländern werden asylsuchende Minderjährige an der Grenze zu Sachfragen ihres Antrags befragt. Tatsächlich werden **unbegleitete asylsuchende Kinder nach den Gründen gefragt, warum sie ihre Heimat verlassen haben und warum sie um Asyl bitten** und diese Informationen könnten später während der Prüfung ihres Antrags verwendet werden.

In **Österreich, der Tschechischen Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Lettland** und **Malta** können **unbegleitete Minderjährige an der Grenze festgehalten werden**. In anderen Ländern, wie in **Dänemark, Estland, Ungarn, Lettland** oder dem **Vereinigten Königreich**, **ist ein Festhalten erlaubt und wird umgesetzt, aber nur für ein paar Stunden und unter bestimmten Umständen**. In einigen Ländern wie in **der Tschechischen Republik** und **Portugal**, **wird ein Festhalten erlaubt, aber in der Praxis nur selten umgesetzt**. In **Belgien, Zypern, Irland, Litauen, Rumänien** und **der Slowakei** können **unbegleitete Minderjährige nicht an der Grenze festgehalten werden**.



In **Irland** werden alle unbegleiteten Minderjährige, sobald sie von den Einwanderungsdiensten als solche erkannt wurden, an den *Health Service Executive* übergeben, was bedeutet, dass sie sofort an die einzige Institution verwiesen werden, die sich um sie kümmert und sie vertreten wird.

### EMPFEHLUNG 8 – Asyl an der Grenze

- Unbegleiteten Kindern sollte bei deren Ankunft an der Grenze Zutritt zum Staatsgebiet gewährt werden, um ihnen wie auch anderen unbegleiteten asylsuchenden Kindern Unterbringung und Betreuung zur Verfügung zu stellen. Sie sollten niemals an der Grenze festgehalten werden.

### Fazit

Die Analyse der verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit unbegleiteten asylsuchenden Minderjährigen hebt viele Bedenken hervor. Eine der wichtigsten Erkenntnisse dieses Berichts ist die Heterogenität der Gesetze und Praktiken in diesem Bereich trotz der Absicht, die Umsetzung des Asylrechts in der Europäischen Union anzugleichen. Insgesamt wird eine Minderjährigkeit beim Antrag auf das Grundrecht Asyl innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Anforderungen der europäischen und internationalen Standards für Menschenrechte, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, nur mangelhaft berücksichtigt. Statistiken sind oft unvollständig, Umfang und Inhalt der gesetzlichen Vertretung variieren von einem Land zum anderen erheblich, die Dublin-II-Verordnung wird nicht immer im besten Interesse des Kindes angewendet, Betreuung und Unterbringung während des Verfahrens sind in der Regel unbefriedigend (einige Länder erlauben sogar das Festhalten unbegleiteter asylsuchender Kinder), während die Bearbeitung des Antrags und der Entscheidungsprozess nur wenige kindgerechte Merkmale aufweisen.

Somit scheint das Gesamtbild nicht sehr positiv. Jedoch zeigt diese Studie, dass zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten umsetzbar sind. In der Tat beobachten wir in jedem Bereich im Zusammenhang mit dem Asylrecht für unbegleitete Minderjährige gute Praktiken. Die Vergleiche mit diesen positiven Beispielen sollten die nationalen Interessenvertreter und die europäischen Institutionen anleiten, um die Situation dieser jungen Menschen, die Not erlitten haben und deren Grundrechte jetzt respektiert werden müssen, um sich ein Leben in Europa aufzubauen, zu verbessern. Obwohl sie einen kleinen Teil der Asylbewerber darstellen, sind unbegleitete nach Europa kommende Kinder, die hier versuchen der Verfolgung zu entfliehen, die Zukunft eines Kontinents, der gewährleisten sollte, dass sie auf Grundlage eines hohen Standards im Einklang mit den Verpflichtungen und der Tradition der Europäischen Union geschützt werden. eines hohen Standards, im Einklang mit den Verpflichtungen und der Tradition der Europäischen Union, geschützt sind.

## Anhang 2 – Internationale und europäische Standards

### Vereinte Nationen

#### UN-Konventionen

- ▶ Convention relating to the Status of Refugees, adopted on 28 July 1951 by the United Nations Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons convened under General Assembly resolution 429 (V) of 14 December 1950  
<http://www2.ohchr.org/english/law/refugees.htm>
- ▶ Abkommen über die rechtsstellung der flüchtlinge vom 28. juli 1951 verkündet mit gesetz vom 01.09.1953 (bgb. ii s. 559), in kraft getreten am 22.04.1954 gemäß bekanntmachung des bundes-ministers des auswärtigen vom 25.04.1954 (bgb 1. ii s. 619)  
[http://www.unhcr.ch/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/allgemein/GFK\\_Pocket\\_final.pdf](http://www.unhcr.ch/fileadmin/unhcr_data/pdfs/allgemein/GFK_Pocket_final.pdf)
- ▶ Convention on the Rights of the Child Adopted and opened for signature, ratification and accession by General Assembly resolution 44/25 of 20 November 1989. Entry into force 2 September 1990, in accordance with Artikel 49  
<http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm>
- ▶ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)  
<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf>

#### UN-Richtlinien und -kommentare

- ▶ UNHCR, *Guidelines for Interviewing Unaccompanied Minors and Preparing Social Histories*, October 1985  
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdfae5d.html>  
(Richtlinien bei der Befragung unbegleiteter Minderjähriger und Erstellung deren Biografien)
- ▶ UNHCR, « Children: Guidelines on protection and care », Genève 1994  
<http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/3ae6b3470.pdf>
- ▶ UNHCR : FLÜCHTLINGSKINDER : Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung  
[http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_4\\_rechtevonfluechtlingen/FR\\_int\\_rechte-Flkinder.pdf](http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_4_rechtevonfluechtlingen/FR_int_rechte-Flkinder.pdf)
- ▶ UNHCR, module "Interviewing Applicants for Refugee Status" (RLD4), 1995  
<http://www.unhcr.org/publ/PUBL/3ae6bd670.pdf>
- ▶ UNHCR Trainingsbaustein „Befragung von Asylbewerbern“ (RLD4), 1995  
<http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/3eb778c74.pdf>
- ▶ UNHCR, "Guidelines on Policies and Procedures in dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum". February 1997  
<http://www.unhcr.org/3d4f91cf4.pdf>  
(Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger)  
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/txis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=47442ca32>
- ▶ Committee on the Rights of the Child, General comment N°6, CRC/GC/2005/6 (2005), Treatment of unbegleitete and separated Kinder outside their country of origin  
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/GC6.pdf>  
(Allgemeiner Kommentar, Umgang mit unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten Kindern außerhalb ihres Herkunftslandes)
- ▶ UNHCR, Conclusion on Children at Risk, 5 October 2007, No. 107 (LVIII) - 2007  
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/471897232.html>  
(Schlussfolgerung zu gefährdeten Kindern)
- ▶ UNHCR Guidelines on Determining the Best Interests of the Child, May 2008  
<http://www.unhcr.org/4566b16b2.html>  
(Richtlinien zur Bestimmung des besten Interesses des Kindes)
- ▶ Committee on the Rights of the Child, Consideration of reports submitted by States parties under Artikel 44 of the Convention : Convention on the Rights of the Child : concluding observations : Vereinigten Königreich of Great Britain and Northern Ireland, 20 October 2008, CRC/C/GBR/CO/4  
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4906d1d72.html>  
(Betrachtungen zu von Staaten eingereichten Berichten unter Artikel 44 der Konvention: UN-Kinderrechtskonvention: abschließende Beobachtungen: Großbritannien und Nordirland)
- ▶ UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims relating to Female Genital Mutilation, May 2009  
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a0c28492.html>  
(Leitfaden zu Flüchtlingsansprüchen aufgrund Genitalverstümmelung)
- ▶ UNHCR, Training Manual for European Border and Entry Officials, 1st April 2011  
<http://www.unhcr.org/4d948c736.html>  
(Schulungshandbuch für Grenzbeamte in Europa)
- ▶ UNHCR, Global Trends 2010, June 2011  
<http://www.uncr.org/refworld/docid/4e01b00e2.html>  
(Globale Trends)

### Europäische Union

- ▶ Council Resolution 97/C 221/03 of 26 June 1997 on unaccompanied Minors who are nationals of third countries  
[http://eurlex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!lexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=EN&numdoc=31997Y0719\(02\)&model=guichett](http://eurlex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!lexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=EN&numdoc=31997Y0719(02)&model=guichett)
- ▶ ENTSCHESSUNG DES RATES vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder (97/C 221/03)  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997Y0719%2802%29:DE:HTML>
- ▶ The Charter of Fundamental Rights of the European Union, (2000/C 364/01)  
[http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_en.pdf)
- ▶ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, (2000/C 364/01)  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000X1218%2801%29:DE:HTML>
- ▶ Council Regulation (EC) No 2725/2000 of 11 December 2000 concerning the establishment of «Eurodac» for the comparison of fingerprints for the effective application of the Dublin Convention  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000R2725:EN:HTML>
- ▶ VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/2000 DES RATES vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:316:0001:0010:de:PDF>
- ▶ Council Richtlinie 2003/9/EC of 27 January 2003 laying down minimum standards for the reception of asylum seekers  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:EN:HTML>
- ▶ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0009:de:HTML>

- ▶ Council Regulation (EC) No 343/2003 of 18 February 2003 establishing the criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an asylum application lodged in one of the Member States by a third-country national  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0010:EN:PDF>
- ▶ VERORDNUNG (EG) Nr. 343/2003 DES RATES vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:050:0001:0001:DE:PDF>
- ▶ Council Directive 2003/86/EC of 22 September 2003 on the right to family reunification  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0086:EN:NOT>
- ▶ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0086:DE:HTML>
- ▶ Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:EN:HTML>
- ▶ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:de:HTML>
- ▶ Council Directive 2005/85/EC of 1 December 2005 on minimum standards on procedures in member States for granting and withdrawing refugee status  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:0034:EN:PDF>
- ▶ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:01:DE:HTML>
- ▶ Directive 2008/115/EC of the European parliament and of the council of 16 December 2008 on common standards and procedures in Member States for returning illegally staying third-country nationals  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:EN:PDF>
- ▶ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008L0115:de:HTML>
- ▶ Action Plan on Unaccompanied Minderjährige of the European Commission (2010 – 2014) SEC(2010)534  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0213:FIN:EN:PDF>
- ▶ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010 – 2014)  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0213:FIN:DE:PDF>
- ▶ Regulation (EU) No 439/2010 of the European Parliament and of the Council of 19 May 2010 establishing a European Asylum Support Office  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:0028:EN:PDF>
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:132:0011:01:DE:HTML>
- ▶ Council conclusions on unaccompanied Minors, 3018th JUSTICE and HOME AFFAIRS Council meeting Luxembourg, 3 June 2010  
[http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/en/jha/114833.pdf](http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/jha/114833.pdf)  
(Ratsbeschlüsse zu unbegleiteten Minderjährigen, Treffen des Rates der Justiz- und Innenminister)
- ▶ Directive 2011/95/EU of the European parliament and of the council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:EN:PDF>
- ▶ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:01:DE:HTML>

## Europarat

- ▶ Recommendation 1703 (2005) on Protection and assistance for separated Kinder seeking asylum adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe  
<http://assembly.coe.int/main.asp?Link=/documents/adoptedtext/ta05/erec1703.htm>
- ▶ Empfehlung 1703 (2005) betr. Schutz und Hilfe für unbegleitete asylsuchende Kinder  
<http://www.coe.int/t/d/Com/Dossiers/PV-Sitzungen/2005-04/Empf1703Schutzf%C3%BCrAsylkinder.asp>
- ▶ Resolution 1810 (2011) on Unaccompanied Kinder in Europe: issues of arrival, stay and return adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe  
<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/ERES1810.htm>  
(Unbegleitete Kinder in Europa: Aspekte von Zugang, Aufenthalt und Rückführung, verabschiedet von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats)
- ▶ Empfehlung 1969 (2011) on Unaccompanied Children in Europe: issues of arrival, stay and return adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe  
<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/EREC1969.htm>  
(Unbegleitete Kinder in Europa: Aspekte von Zugang, Aufenthalt und Rückführung, verabschiedet von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats)
- ▶ Recommendation 1985 (2011) on Undocumented migrant Kinder in an irregular situation: a real cause for concern adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe  
<http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta11/EREC1985.htm>  
(Undokumentierte Einwanderungskinder in irregulären Situationen: ein wahrer Grund zur Besorgnis, verabschiedet von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats)

## Anhang 3 – Allgemeine Bibliographie

CENTER FOR THE STUDY OF DEMOCRACY, *Integrating refugee and asyl-seeking Children in the educational systems of the EU member states*, March 2012  
[http://www.csd.bg/fileadmin/user\\_upload/INTEGRACE\\_handbook.pdf](http://www.csd.bg/fileadmin/user_upload/INTEGRACE_handbook.pdf)

(Eingliederung von Flüchtlingen und asylsuchenden Kindern in die Bildungssystem der EU-Mitgliedstaaten)

DEFENCE FOR CHILDREN, *Core standards for Guardians of separated Children in Europe*, 2011  
<http://www.defenceforKinder.nl/images/69/1632.pdf>  
(Kernstandards für Vormunde von von ihren Eltern getrennten Kindern in Europa)

ECRE, SAVE THE CHILDREN, *Comparative study in the field of return of Minors*, December 2011  
[http://ec.europa.eu/home-affairs/doc\\_centre/immigration/docs/studies/Return\\_of\\_Kinder-final.pdf](http://ec.europa.eu/home-affairs/doc_centre/immigration/docs/studies/Return_of_Kinder-final.pdf)  
(RETTET DIE KINDER. Vergleichende Studie zur Rückführung Minderjähriger)

ENGI, *Care for unaccompanied Minors – minimum standards, risks factors and recommendations for practioners*, October 2011  
(Fürsorge für unbegleitete Minderjährige – Minimumstandards, Risikofaktoren und Empfehlungen für Fachkräfte)

EUROPEAN AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS, *Separated, asyl-seeking Children in European Union Member States*, 7 December 2011  
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/4e539f1c2.html>  
(Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Von ihren Eltern getrennte asylsuchend Kinder in den EU-Mitgliedstaaten)

EUROPEAN AGENCY FOR THE MANAGEMENT OF OPERATIONAL COOPERATION AT THE EXTERNAL BORDERS OF THE MEMBER STATES OF THE EUROPEAN UNION (FRONTEX), *Unaccompanied Minors in the Migration Process*, Warsaw, December 2010  
[http://www.frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk\\_Analysis/Unaccompanied\\_Minderjährige\\_in\\_Migration\\_Process.pdf](http://www.frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk_Analysis/Unaccompanied_Minderjährige_in_Migration_Process.pdf)  
(FRONTEX, Unbegleitete Minderjährige im Migrationsprozess)

EUROPEAN ASYLUM SUPPORT OFFICE, *Work programme 2012*, September 2011, available at:  
[http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/asylum/docs/easo/EASO\\_2011\\_00110000\\_EN\\_TRA.pdf](http://ec.europa.eu/home-affairs/policies/asylum/docs/easo/EASO_2011_00110000_EN_TRA.pdf)  
(Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, Arbeitsprogramm)

EUROPEAN MIGRATION NETWORK, *Small scale study family reunification*, October 2007  
(Europäisches Einwanderungsnetzwerk, Kleine Studie zu Familienzusammenführungen)

EUROPEAN MIGRATION NETWORK, *Policies on reception, return and integration arrangements for, and numbers of, unaccompanied Minors – an EU comparative study*, June 4, 2009  
<http://emn.intrasoft-intl.com/Downloads/prepareShowFiles.do?directoryID=115>  
(Europäisches Einwanderungsnetzwerk, Kleine Studie zu Familienzusammenführungen)

EUROPEAN MIGRATION NETWORK, *Assisted Return and Reintegration in Third Countries: Programmes, Strategies and Incentives*, 2009  
(Europäisches Einwanderungsnetzwerk, Unterstützte Rückführung und Wiedereingliederung in Drittländern. Programme, Strategien und Anreize)

FRANKREICH TERRE D'ASILE, CIR, I-RED, *Reception and care of unaccompanied Minors in eight Countreis of the European Union: comparative study and harmonisation prospects*, final report, December 2010  
<http://www.Frankreich-terre-asile.org/images/stories/Kinder-studies/the-reception-and-care-of-unbegleitete-Minderjährige-in-eight-Ländern-of-the-eu-final-report-en.pdf>  
(Aufnahme und Fürsorge unbegleiteter Minderjähriger in acht Ländern der Europäischen Union: vergleichende Studie und Aussichten der Angleichung)  
FORUM REFUGIES et al., *Projet transnational Dublin, Rapport final*, 2011

HUMA-NETWORK, *Health for undocumented migrants and asylum seekers- access to health care and living conditions of undocumented migrants and asylum seekers- in Cyprus, Malta, Poland and Romania*, March 2011  
[http://www.huma-network.org/averroes\\_fr/Publications/Nos-publications/Access-to-healthcare-and-living-conditions-of-asylum-seekers-and-undocumented-migrants-in-Zypern-Malta-Polen-and-Rumänien](http://www.huma-network.org/averroes_fr/Publications/Nos-publications/Access-to-healthcare-and-living-conditions-of-asylum-seekers-and-undocumented-migrants-in-Zypern-Malta-Polen-and-Rumänien)  
(Gesundheit für illegale Einwanderer und Asylsuchende – Zugang zur Gesundheitsversorgung und Lebensbedingungen illegaler Einwanderer und Asylsuchender in Zypern, Malta, Polen and Rumänien)

INTERNATIONAL CATHOLIC MIGRATION COMMISSION, *MayDay – strengthening responses of assistance and protection to boat people and other migrants arriving in Southern Europe – 60 years ICRC 1951-2011*, 2011  
[http://www.icmc.net/system/files/publication/icmc\\_europe\\_mayday\\_strengthening\\_responses\\_of\\_as\\_22403.pdf](http://www.icmc.net/system/files/publication/icmc_europe_mayday_strengthening_responses_of_as_22403.pdf)  
(Hilfe! – Verbesserung der Reaktionszeiten und des Schutzes für Bootsflüchtlinge und andere in Südeurop ankommenden Einwanderer)

PARSONS, ANNIKA (2010), *The best interests of the child in asylum and refugee procedures in Finland. The office of the Ombudsman for Minorities*, Publication 6, Helsinki 2010, available at: [http://ec.europa.eu/justice/news/consulting\\_public/0009/contributions/public\\_authorities/042\\_ombudsman\\_for\\_Minderjährigeries\\_Finland\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/justice/news/consulting_public/0009/contributions/public_authorities/042_ombudsman_for_Minderjährigeries_Finland_report.pdf)

(Das beste Interesse für Kinder in Asyl- und Flüchtlingsverfahren in Finnland. Behörde des Ombudsmanns für Minderheiten)

SAVE THE CHILDREN and the EUROPEAN COMMISSION, *Special child protection measures: realities and perspectives: save the Kinder*, october 2008 (Besondere Maßnahmen des Schutzes für Kinder: Wirklichkeit und Perspektiven: rettet die Kinder)

SEPARATED CHILDREN IN EUROPE PROGRAMME, *Newsletter n°30-36*, (2008-2011)  
[http://www.separated-Kinder-europe-programme.org/separated\\_Kinder/publications/newsletter/index.html](http://www.separated-Kinder-europe-programme.org/separated_Kinder/publications/newsletter/index.html)

SEPARATED CHILDREN IN EUROPE PROGRAMME, *Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in sixteen European Ländern*, May 2011  
<http://resourcecentre.savetheKinder.se/content/library/documents/review-current-laws-policies-and-practices-relating-age-assessment-sixteen>

(Überblick über aktuelle Gesetze, Richtlinien und Praktiken in Bezug auf die Altersfeststellung in sechzehn EU-Ländern)

TOUZENIS Kristina, *Unaccompanied Minors, Rights and Protection*, Cosmopolis XL Edizioni, Roma, 2006, 287 p. (Unbegleitete Minderjährige. Rechte und Schutz)

UNESCO, *Migrating alone, unaccompanied and separated Children's migration to Europe*, 2011  
<http://unesdoc.unesco.org/images/0019/001907/190796e.pdf>

(Einwanderung ohne Begleitung. Die Einwanderung unbegleiteter Minderjähriger und von ihren Eltern getrennter Kinder nach Europa)

UNICEF, *Age assessment practices : a literature review and annotated bibliography*, Terry SMITH, Laura BROWNLEES, 2011, 85 Seiten, verfügbar unter: [http://www.unicef.org/protection/Age\\_Assessment\\_Practices\\_2010.pdf](http://www.unicef.org/protection/Age_Assessment_Practices_2010.pdf) [abgerufen am 10. Juli 2012].

(Verfahren zur Altersfeststellung. Literaturhinweise und kommentierte Bibliographie)

## FRANCE TERRE D'ASILE



Siège social  
24, rue Marc Seguin  
75 018 PARIS  
Tél. : 01 53 04 39 99  
Fax : 01 53 04 02 40

e-mail : [infos@france-terre-asile.org](mailto:infos@france-terre-asile.org)

Association régie par la loi du 1er juillet 1901  
Prix des droits de l'homme de la République française, 1989  
Grande cause nationale fraternité 2004  
Caractère de bienfaisance reconnu par arrêté préfectoral du 23 février 2006  
Mention d'honneur 2010 de l'UNESCO - Prix pour la promotion  
d'une culture universelle des droits de l'homme

ISSN : 2102 - 376X

Das Projekt wird kofinanziert vom Programm Grundrechte und Unionsbürgerschaft  
der Europäischen Union



*Die in diesem Dokument geäußerten Ansichten sind ausschließlich die Ansichten der Autoren und nicht  
die der Europäischen Kommission oder ihrer Dienststellen.*